



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 2/2015–2016

	Inhalt	Seite
2.	Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden	43

Inhaltsverzeichnis

2.	Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden	
	Abkürzungen	43
	Zusammenfassung	44
I.	Ausgangslage	45
	1. Einleitung	45
	2. Wirtschaftliche Ausgangslage	48
	3. Regierungsprogramm 2013–2016 und Abgrenzung GWE zu anderen Sektoralpolitiken	48
	4. Einsatz bestehender Förderinstrumente	49
II.	Erkenntnisse aus vorgelagerten Arbeiten	53
	1. Vernehmlassung GWE 2012/2013	53
	2. Wirtschaftsentwicklungsbericht der Regierung 2014 – Erkenntnisse für Revision GWE	55
III.	Strategie der wirtschaftlichen Entwicklung Graubündens	60
	1. Haltung der Regierung	60
	2. Ausrichtung des GWE	62
	3. Koordination weiterer Sektoralpolitiken	64
IV.	Inhalte der Revision	65
	1. Grundsätze und Förderinstrumente	65
	1.1. Im Allgemeinen	65
	1.2. Ländlicher Raum	66
	1.3. Grundstücke	69
	1.4. Verfahrenskoordination	70
	2. Innovationsförderung	72
	2.1. Tätigkeiten des Bundes	72
	2.2. Innovation in Graubünden	73
	2.3. Forschungsförderung	75
	3. Standortentwicklung	76
	3.1. Regionale Entwicklung	76
	3.2. Regionale Trägerschaften	77
	3.3. Systemrelevante Infrastrukturen	78

4.	Tourismus	80
4.1.	Touristische Beherbergung	81
4.2.	Weitere Tourismusförderung	82
4.2.1.	Bergbahninfrastrukturen	82
4.2.2.	Andere touristische Infrastrukturen	83
4.2.3.	Veranstaltungen	84
4.2.4.	Graubünden Ferien	84
5.	Weitere Massnahmen	85
5.1.	Standortpromotion	85
5.2.	Regionenmarke graubünden	85
6.	Statistik und volkswirtschaftliche Grundlagen	86
V.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	86
1.	Allgemeine Bestimmungen	86
2.	Innovation	92
3.	Standortentwicklung	94
4.	Tourismus	96
5.	Weitere Massnahmen	97
6.	Zuständigkeiten und Rechtspflege	99
7.	Fremdänderungen	100
VI.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	101
1.	Finanzielle Auswirkungen	101
2.	Personelle Auswirkungen	101
VII.	Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)	101
VIII.	Gute Gesetzgebung	102
IX.	Inkrafttreten	102
X.	Abschreibung Aufträge	102
XI.	Anträge	107
XII.	Anhang	108

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

2.

Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden

Chur, den 12. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft für eine Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden sowie den entsprechenden Erlassentwurf.

Abkürzungen

AWT	Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden
BG OST-SÜD	BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
F+E	Forschung und Entwicklung
GRP	Grossratsprotokoll
GHF	Gesetz über die Hochschulen und Forschung
GWE	Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden
IHG	Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete
Innovationsstiftung	Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden
KASAK	Kantonales Sportanlagenkonzept
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen

KTI	Kommission für Technologie und Innovation
NASAK	Nationales Sportanlagenkonzept
NRP	Neue Regionalpolitik
OSS	one-stop-shop
pVk	Projektbezogene Verfahrenskoordination
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SGH	Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit
VWE	Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden
WEB	Bericht Wirtschaftsentwicklung im Kanton Graubünden (Botschaft Heft Nr. 5/2014–2015)
WTT	Wissens- und Technologietransfer

Zusammenfassung

Aufgrund von Veränderungen im politischen und wirtschaftlichen Umfeld sowie verschiedener Vorstösse des Grossen Rates hinsichtlich der Wirtschaftsentwicklung im Kanton Graubünden wurde eine Totalrevision des GWE angestossen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde im Herbst 2012 in die Vernehmlassung gegeben.

Mit der Überweisung des Auftrags Caduff verlangte der Grosse Rat einen Zwischenhalt bei der Totalrevision des GWE. Die Regierung hat in der Folge einen Bericht erstellt, der eine Gesamtschau über die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Graubünden beinhaltet. Der WEB zeigt Stossrichtungen auf, wie eine zukunftsorientierte und vernetzte Wirtschaftspolitik über alle Sektoralpolitiken hinweg umgesetzt werden kann. Der Grosse Rat hat den WEB in der Dezembersession 2014 nach umfassender Diskussion zur Kenntnis genommen und Erklärungen zu den von der Regierung formulierten Stossrichtungen abgegeben.

Der vorliegende Entwurf für eine Totalrevision des GWE (E-GWE) greift neben weiteren Änderungen diejenigen Stossrichtungen auf, die einen Bezug zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im engeren Sinn haben. Die Schwerpunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Zweck der Förderung wird präziser umschrieben.
- Der Nachhaltigkeitsgedanke im umfassenden Sinn ist explizit in den Förderungsgrundsätzen verankert.
- Die Möglichkeiten für eine auf das Doppelte der festgelegten Grenzen von Beiträgen und Darlehen ausgeweitete Förderung werden zugunsten der Stärkung des ländlichen Raumes erweitert.
- Der Kanton kann neu zusätzliche Bürgschaften für Vorhaben übernehmen, für welche die BG OST-SÜD eine Bürgschaft eingegangen ist. Da-

von können auch Unternehmen profitieren, die hauptsächlich im Binnenmarkt tätig sind, und die Massnahme soll damit hauptsächlich den KMU im ländlichen Raum entgegenkommen.

- Die Regierung kann neu an Standorten mit grossem volkswirtschaftlichem Potenzial die Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung sicherstellen. Die Grundstücke können erworben, erschlossen und an Dritte übertragen werden.
- Die Unterstützung von Unternehmen im Sinne des OSS sowie die pVk wird verpflichtend im Gesetz verankert.
- Der Innovationsförderung wird ein eigener Gesetzesabschnitt gewidmet, um deren Bedeutung für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hervorzuheben.
- Der Grosse Rat schafft einen zeitlich auf acht Jahre befristeten Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung systemrelevanter Infrastrukturen.

Im Unterschied zum geltenden Gesetz soll künftig auf die einzelbetriebliche Förderung von KMU im industriell-gewerblichen Bereich verzichtet werden. Zudem verzichtet die Regierung darauf, dem Grossen Rat eine Wiederöffnung des Kapitals der Innovationsstiftung zu beantragen. Eine verstärkte Förderung der Innovation soll im Rahmen des E-GWE erfolgen.

Im E-GWE wird die Grundlage für den zeitlich befristeten Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung mittels systemrelevanter Infrastrukturen im Umfang von 80 Millionen Franken geschaffen. Zur Stärkung des OSS soll eine zusätzliche Vollzeitstelle geschaffen werden.

I. Ausgangslage

1. Einleitung

Das erste Wirtschaftsförderungsgesetz entstand im Jahr 1974 in Zusammenhang mit dem Aufbau der Berggebietsförderung auf Bundesebene. Es ermöglichte in erster Linie die Umsetzung des IHG in Graubünden. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls die Möglichkeit geschaffen, regionale Organisationen zu unterstützen und Erschliessungsbeiträge an Gemeinden zu leisten. Im Jahre 1979 erfolgten die Einführung der einzelbetrieblichen Fördermassnahmen sowie die Möglichkeit, Beiträge an grosse Sportveranstaltungen auszurichten.

Mit der Revision im Jahre 1990 wurden die regionalen Unterschiede besser berücksichtigt, flexible Kriterien und höhere Beitragslimiten festgelegt, eine verstärkte Förderung der Modernisierung der Wirtschaft aufge-

nommen und das Fremdenverkehrsgesetz ins Wirtschaftsförderungsgesetz integriert.

Eine weitere Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes wurde vor rund zwölf Jahren notwendig. Die Förderschwerpunkte der damaligen Revision, die im Wesentlichen zum derzeit geltenden GWE führten (Botschaft 9/2003–2004) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Standortmarketing: Um die Bedeutung des Standortmarketings zu unterstreichen, werden sowohl das Marketing für den Wohn- und Wirtschaftsstandort (Standortpromotion) als auch Projekte zur Standortentwicklung im Gesetz ausdrücklich erwähnt.

Institutionen: An Institutionen können Beiträge gewährt werden, wenn dadurch volkswirtschaftliche oder betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Entwicklung von Strategien und Umsetzungskonzepten für Branchen, Regionen und KMU geschaffen werden. An Forschungsinstitutionen können Beiträge gewährt werden, wenn diese für den Wirtschaftsstandort Graubünden von besonderer Bedeutung und in der Regel international anerkannt sind.

Beherbergung: Innovative oder regionalwirtschaftlich bedeutsame Projekte von Beherbergungsbetrieben können mit Beiträgen und Darlehen von gemeinsam maximal 25 Prozent der Investitionskosten unterstützt werden.

KMU: Innovative Vorhaben von KMU können mit Darlehen bis maximal 25 Prozent der Investitionskosten für zehn Jahre oder mit Beiträgen unterstützt werden. Weiter sind im Gesetz Beiträge an projektspezifische Aus- und Weiterbildungsprojekte in Zusammenhang mit Innovationen sowie Beiträge an die Bestrebungen zur Erschliessung von ausländischen Märkten vorgesehen.

KASAK/NASAK: Beiträge können auch an nicht-touristische Sportanlagen ausgerichtet werden, sofern diese von kantonaler oder nationaler Bedeutung sind.

Touristische Infrastrukturen: Der Kanton kann ebenfalls Beiträge an den Bau und die Erneuerung von touristischen Infrastrukturen (z.B. Bergbahnen, Schneeanlagen sowie übrige touristische Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen) leisten.

Informations- und Kommunikationstechnologien: Der Ausbau und die Verbreitung entsprechender Infrastrukturen können seit der Revision auch mit Betriebsbeiträgen unterstützt werden; ebenso kann sich der Kanton an entsprechenden Unternehmen beteiligen.

Zudem wurden bei der Revision im Februar 2004 noch weitere kleinere Anpassungen (z.B. Mitgliedschaften bei Institutionen, Förderpreise, überbetriebliche Kooperationsprojekte, Grundlagen für statistische Erhebungen) vorgenommen.

Nachdem sich eine deutliche Mehrheit des Bündner Stimmvolks in der Referendumsabstimmung vom 26. September 2004 für das neue Wirtschaftsentwicklungsgesetz ausgesprochen hatte, trat das Gesetz am 1. November 2004 in Kraft.

Am 17. April 2007 hat der Grosse Rat (Botschaft 19/2006–2007) einer Teilrevision des GWE zugestimmt. Dabei ging es insbesondere um folgende neue Bestimmungen:

Marke graubünden: Der Kanton soll zur Förderung und Pflege der Regionenmarke graubünden Beiträge leisten können.

Innovationsstiftung: Der Kanton errichtet die Innovationsstiftung und widmet als Stiftungsvermögen 30 Millionen Franken.

Neue Verkehrsverbindungen: Der Kanton kann die Planung neuer Verkehrsverbindungen fördern, wenn diese eine mindestens regionale Erschließungsfunktion erfüllen und einen zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen versprechen.

Wettbewerbsfähige Tourismusstrukturen: Der Kanton kann die Schaffung wettbewerbsfähiger Tourismusstrukturen fördern.

Vor dem Hintergrund eines intensiver werdenden Standortwettbewerbs und fortlaufender Veränderungen im wirtschaftlichen und politischen Umfeld sind die Ansprüche an eine umfassende Wirtschaftsentwicklungspolitik des Kantons gewachsen. Mittels verschiedener Vorstösse in den letzten Jahren hat der Grosse Rat die Regierung aufgefordert, im Bereich der Wirtschaftsentwicklung aktiv zu werden. In der Augustsession 2010 wurde durch Überweisung des Auftrags Peyer die Totalrevision des GWE beschlossen, worauf die Regierung 2012 einen Entwurf ausgearbeitet und in die Vernehmlassung gegeben hat (vgl. II.1).

Der in der Aprilsession 2013 eingereichte Auftrag Caduff betreffend Zwischenhalt bei der Totalrevision des GWE forderte eine vernetzte Wirtschaftspolitik aller Sektoralpolitiken. In ihrer Antwort vom 10. Juni 2013 zeigte sich die Regierung bereit, die damals laufende Totalrevision zugunsten der Erarbeitung eines Gesamtberichts zurückzustellen (GRP 2013/2014, Seiten 12 und 73). Dies angesichts der Tatsache, dass die Totalrevision des GWE nur einen kleinen Teil dazu beitragen kann, die Herausforderungen zu meistern, denen sich die Bündner Wirtschaft gegenübersehen. Neben der ständigen Ausrichtung der Unternehmen und Branchen auf die Marktentwicklung und die Kundenbedürfnisse und einer stetigen Kostenoptimierung leisten insbesondere wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen des Staates einen Beitrag zu einer positiven Wirtschaftsentwicklung. Dabei sind andere Sektoralpolitikbereiche sowohl bezüglich ihrer Wirkung als auch hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Budgetmittel deutlich wichtiger als die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im engeren Sinn.

Der WEB bzw. insbesondere die darin von der Regierung formulierten strategischen Stossrichtungen wurden in der Dezembersession 2014 im Grossen Rat umfassend beraten. In der vorliegenden Botschaft wird nach Möglichkeit direkt auf den WEB und die diesbezügliche Debatte im Grossen Rat verwiesen.

2. Wirtschaftliche Ausgangslage

Im WEB (Kapitel IV. Analyse und Prognose Wirtschaftsentwicklung, Seiten 264–275) wurde die Entwicklung einzelner volkswirtschaftlicher Indikatoren detailliert aufgezeigt. Die Regierung stellte zusammenfassend fest, dass die regionalen Disparitäten in den letzten zwei Jahrzehnten sowohl in der Schweiz als auch innerhalb Graubündens zugenommen haben und die Disparitäten zwischen urbanen und ländlichen Regionen zunehmen. Die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton verläuft insgesamt wenig dynamisch, mit grossen innerkantonalen Unterschieden. Im Vergleich zur gesamtschweizerischen Entwicklung weist einzig das Bündner Rheintal ein ähnliches Wachstum auf. Die demographischen und wirtschaftsstrukturellen Herausforderungen akzentuieren sich vor allem in den ländlich geprägten Räumen.

Der Entscheid der Schweizerischen Nationalbank vom 15. Januar 2015, den Mindestkurs des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro aufzuheben, hat auch in Graubünden negative Folgen für den Konjunkturverlauf, insbesondere für den Tourismus und die exportierende Industrie. Die ohnehin relativ bescheidenen Wachstumsaussichten für das laufende und kommende Jahr mussten auch für Graubünden nach unten korrigiert werden. Gleichzeitig zeigen solche externe Effekte auch immer wieder die primäre Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons von globalen und nationalen Ereignissen und somit die insgesamt begrenzten Möglichkeiten der kantonalen Wirtschaftspolitik auf. Dies insbesondere mit Blick auf die Wirtschaftsentwicklung im engeren Sinn, die gestützt auf das GWE erfolgt.

3. Regierungsprogramm 2013–2016 und Abgrenzung GWE zu anderen Sektoralpolitiken

Basis für das Handeln des Kantons Graubünden bildet neben dem Finanzplan das Regierungsprogramm 2013–2016. Der Grosse Rat hat am 3. September 2011 auf der Grundlage des Berichts der Kommission für Staatspolitik und Strategie (Erlass übergeordneter politischer Ziele und Leitsätze für die Planungsperiode 2013–2016 des Regierungsprogramms und Finanzplans)

dreizehn übergeordnete Ziele und Leitsätze in insgesamt zehn Politikbereichen definiert, welche als Grundlage für die Erarbeitung des Regierungsprogramms 2013–2016 dienen. Kernthema des auf vier Jahre ausgelegten Regierungsprogramms ist die Wirtschaftsförderung, wobei die Regierung folgende Überlegung ins Zentrum der Betrachtungen stellt:

Die Bündner Bevölkerung und die Bündner Wirtschaft wachsen im schweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich. Vorrangiges Ziel des Regierungsprogramms ist es, wirtschaftliches Wachstum zu fördern und damit die Attraktivität Graubündens als Wirtschafts-, Arbeits- und Wohnraum zu erhöhen. Angesichts der demografischen Entwicklung und der sich abzeichnenden Verknapplung der finanziellen Mittel werden besondere Anstrengungen notwendig sein, um dieses Ziel zu erreichen.

Nebst einer Totalrevision des GWE wurde in verschiedenen Entwicklungsschwerpunkten eine intensivere Förderung exportorientierter Industriebetriebe, des Exportbereichs Tourismus sowie der Regionalentwicklung in das Programm aufgenommen. Die Beratung und Betreuung von investitionswilligen Personen und Organisationen soll zudem durch eine höhere Dienstleistungsqualität und Verfahrenskoordination verbessert werden.

Diese Aspekte nimmt das vorliegende E-GWE auf. Zur Umsetzung der im Regierungsprogramm erwähnten Standortförderung sind allerdings auch Massnahmen in anderen Sektoralpolitiken erforderlich, da die Förderung gestützt auf das GWE nur einen kleinen Teil der kantonalen Wirtschaftspolitik darstellt. Dies wird auch im WEB deutlich: um künftig das Wirtschaftswachstum in Graubünden durch staatliche Förderung zu unterstützen, kommt der Koordination von Sektoralpolitiken eine grosse Bedeutung zu. Diese können durch geeignete Rahmenbedingungen die Standortattraktivität stärken. Entsprechend haben solche Massnahmen längerfristig eine höhere volkswirtschaftliche Wirkung als die eher kurzfristig wirkenden einzelnen Fördermassnahmen, die gestützt auf das GWE möglich sind. Bei der Beurteilung und Einleitung von Massnahmen in einzelnen Sektoralpolitiken sollen daher neben sachpolitischen immer auch wirtschaftspolitische Aspekte in die Überlegungen einfließen.

4. Einsatz bestehender Förderinstrumente

Die kantonalen Aufwendungen für Beiträge und Darlehen (inklusive kantonale Äquivalenzleistungen zu Bundesdarlehen) gemäss GWE betragen 2014 gesamthaft 20,4 Millionen Franken. Über die Hälfte davon wurde im Tourismusbereich eingesetzt, sei es als Grundbeitrag an Graubünden Ferien, zur Unterstützung der Marken-Kampagne «Enavant Grischun», als Beiträge an touristische Veranstaltungen und Infrastrukturen oder als Darlehen an

Beherbergungsbetriebe. Grössere Anteile wurden weiter für allgemeine Massnahmen und hier insbesondere zur Unterstützung von Forschungsinstitutionen sowie für Äquivalenzleistungen im Rahmen der NRP des Bundes verwendet.

Bereich geltendes Wirtschaftsent- wicklungsgesetz	Ausgaben in Fr. 1'000 pro Jahr						Beispiele
	2010	2011	2012	2013	2014	Ø 2005 – 2014	
Allgemeine Massnahmen	2'853	3'146	3'408	2'507	2'764	2'452	Institutionen (AO, CSEM, SIAF), Studien und Konzepte, Kooperationsprojekte, Statistik
Standortmarketing	2'180	3'411	2'762	379	3'075	1'775	Markenkampagne «Enavant Grischun», Standortpromotions- massnahmen etc.
Tourismus und Sportanlagen							Grundbeitrag GRF, Beiträge an touristische Veranstaltungen, Investitionsbeiträge an touristische Infrastrukturen, einzelne Darlehen
– Beiträge und Aufwendungen	8'482	7'370	6'805	9'925	9'902	7'024	
– Beiträge an Beherbergungsbetriebe	–	–	–	50	455	144	
Industrie Gewerbe, Dienstleistungen							
– Beiträge/Aufwendungen allgemein	1'565	360	425	900	950	693	Auf- und Ausbau von KMU
– Darlehen allgemein	800	500	1'250	1'000	–	667	
Informations- und Kommunikations- technologien	19	52	292	–	–	247	
Bundesmassnahmen	2'393	2'693	2'504	2'400	2'569	2'024	IHG- resp. NRP-Äquivalenzleistungen, inkl. Tourismusprogramm 2014–2021
Programme von internationalen Organisationen	375	279	389	424	196	290	Interreg-Projekte
Regionale Organisationen	225	224	329	428	483	319	Regionalmanagement
Reformprojekt: Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus	2'905	3'514	1'984	3'077	–	2'029	Bündner Tourismusreform inkl. flankierende Projekte wie z.B. ePlattform Graubünden, Balanced Scorecard, Natur- und kulturnahe Tourismus etc.

Abbildung: Aufwendungen gestützt auf das GWE im Zeitraum 2005–2014

Nebst der Möglichkeit von Steuererleichterungen war die einzelbetriebliche Förderung für KMU in den letzten Jahren ein wichtiges Instrument, um im zunehmenden internationalen und nationalen Standortwettbewerb Wettbewerbsnachteile teilweise kompensieren zu können.

In den letzten Jahren wurden hinsichtlich der einzelbetrieblichen Förderung mehr personelle und finanzielle Ressourcen in die Bestandespflege investiert als in Unternehmensansiedlungen. Zwischen 2005 und 2014 wurden 20 bereits ansässige Unternehmen gefördert. Dadurch konnten acht Abwanderungen verhindert, rund 850 Arbeitsstellen gesichert und potenziell rund 400 neue Arbeitsstellen geschaffen werden. Im gleichen Zeitraum wurden 17 Neuansiedlungen gefördert, durch welche rund 200 Arbeitsstellen geschaffen wurden und die ein Potenzial von weiteren rund 500 Arbeitsstellen aufweisen. Diese Angaben basieren auf regelmässigen Befragungen von in der Vergangenheit geförderten Unternehmen. Hinsichtlich der Wertschöpfung, die als Folge der Fördertätigkeit des Kantons zusätzlich erzielt bzw. erhalten wurde, können keine Aussagen gemacht werden, da entsprechende Daten nicht vorliegen.

Exkurs: Einzelbetriebliche Förderung im industriell-gewerblichen Bereich

Einzelbetriebliche Investitionsbeiträge und -darlehen können einen entscheidenden Vorteil im internationalen Wettbewerb darstellen. Eine vom AWT in Auftrag gegebene KPMG-Studie vom April 2012 kommt zum Schluss, dass im Bereich der Wirtschaftsentwicklung insbesondere dem Kanton Graubünden als benachteiligte Region gleich lange Spiesse zur Verfügung stehen sollten wie globalen Mitbewerbern. Laut Studie ist die Qualität der Infrastruktur einer der entscheidendsten Faktoren für einen Wirtschaftsstandort, neben der Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte und einem attraktiven Geschäfts- und Steuerumfeld. Die einzelbetriebliche Förderung spiele vor allem für Start-up und KMU, insbesondere Produktionsunternehmen, eine wichtige Rolle.

Das durch das Regierungsprogramm 2013–2016 angestrebte, notwendige Wirtschaftswachstum zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bedingt einen Ausbau bestehender sowie die Ansiedlung neuer, exportorientierter Unternehmen. Die unter Beschuss der EU und der OECD geratenen Steuerprivilegien, die vorgesehene Unternehmenssteuerreform III, die Diskussionen im Zusammenhang mit dem neuen Raumplanungsgesetz des Bundes, die Masseneinwanderungsinitiative, der erhöhte Wettbewerb um Fachkräfte, die Frankenstärke und die Konzentration der Wirtschaftsmotoren in Metropolitanregionen stellen den Wirtschaftsstandort Graubünden vor anhaltend grosse Herausforderungen.

Ein qualitativer und quantitativer Vergleich mit der Förderpraxis in anderen Kantonen oder dem umliegenden Ausland ist schwierig. Erhebungen zeigen, dass wirtschaftlich starke Zentrums Kantone einzelbetriebliche Förderinstrumente tendenziell nicht oder restriktiver einsetzen. Dies dürfte auf die hohe Standortattraktivität zurückzuführen sein, über die sie aufgrund anderer Faktoren verfügen. Gebirgskantone oder mehrheitlich ländlich geprägte Kantone setzen hingegen ähnliche Instrumente wie der Kanton Graubünden ein. Beispielsweise hat die Standortförderung des Kantons Bern im 2014 insgesamt 47 Projekte von Unternehmen finanziell gefördert. Gemäss Angaben der Unternehmen, grösstenteils in der Präzisionsindustrie tätig, wurden dadurch Investitionen im Umfang von über 1,1 Milliarden Franken ausgelöst und bis zu 1500 Arbeitsplätze geschaffen. (Quelle: Geschäftsbericht 2014 Standortförderung Kanton Bern).

In diversen Kantonen stellen Gemeinden den Unternehmen Grundstücke zu vergünstigten/subventionierten Konditionen zur Verfügung. Als prominentes Beispiel kann die Gemeinde Romont im Kanton Freiburg erwähnt werden, welche durch die Inwertsetzung und Veräusserung eines Grundstückes an Nestlé Nespresso SA deren Ansiedlung mit rund 6 Millionen Franken subventioniert hat (Quelle: SRF 25. April 2013).

Als eines von vielen Beispielen im internationalen Kontext kann der Austria Wirtschaftsservice (AWS) erwähnt werden, welcher landesweit jährlich 980 Millionen Euro in die einzelbetriebliche Wirtschaftsförderung von KMU in Form von Darlehen (bis 75 Prozent der Investitionssumme), à fonds perdu-Beiträgen (bis zehn Prozent) und Bürgschaften investiert (Quelle: Internet research). Das Land Vorarlberg weist ebenfalls eine stark ausgeprägte, einzelbetriebliche Förderung zugunsten von Industrie und Gewerbe auf. Als Instrumente werden Darlehen, Investitionsbeiträge, Zinszuschüsse und Innovationschecks eingesetzt (Quelle: Internet research).

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass im nationalen und internationalen Standortwettbewerb einzelbetriebliche, finanzielle Anreize gesetzt werden.

Trotz der durchaus positiven Effekte zahlreicher erfolgreicher Förderfälle und des zunehmenden international ausgetragenen Standortwettbewerbs soll künftig in Graubünden auf die einzelbetriebliche Förderung im industriell-gewerblichen Bereich verzichtet werden. Der Grosse Rat ist in dieser Frage bei der Beratung des WEB mit 56 zu 52 Stimmen bei drei Enthaltungen der Kommissionsmehrheit gefolgt. Er hat weder einen Antrag unterstützt, die einzelbetriebliche Förderung im industriell-gewerblichen Bereich auf eine gezielte Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation innerhalb des Betriebs zu fokussieren, noch ist er einer

Kommissionsminderheit gefolgt, die beantragte, auf die einzelbetriebliche Förderung nicht zu verzichten.

In Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons wird eine raschere Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke als wichtiger erachtet als die Möglichkeit, exportorientierte industriell-gewerbliche Unternehmen mit finanziellen Mitteln unterstützen zu können. Zudem ist eine betriebliche Unterstützung, die im Sinn eines Leuchtturmprojekts einer ganzen Talschaft bzw. einem Wirtschaftsraum zugutekommt, nach wie vor möglich (bspw. Beherbergung, systemrelevante Infrastrukturen). Voraussetzung hierfür ist, dass die Investitionen gestützt auf einen Masterplan, d.h. eine regionale Standortentwicklungsstrategie oder Destinationsstrategien erfolgen.

Die Wirkung der weiteren Massnahmen (Tourismus- und Regionalentwicklung) lässt sich kaum exakt quantifizieren. Die geförderten regionalwirtschaftlich bedeutsamen oder besonders innovativen Tourismusprojekte haben aber massgeblich dazu beigetragen, die erfolgsversprechenden Potenziale zur Stärkung der Tourismuswirtschaft Graubündens auszuschöpfen sowie Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen. Gestützt auf eine gesteigerte Bekanntheit Graubündens sowie attraktive touristische Angebote und Infrastrukturen ist es nach wie vor das Ziel, die touristische Wertschöpfung zu steigern.

Die Förderung von Projekten aus den Regionen im Sinne der NRP des Bundes verfolgt ebenso das Ziel, die vorhandenen Potenziale vor Ort besser auszuschöpfen und damit Entwicklungsperspektiven in ländlichen Räumen zu erhalten.

II. Erkenntnisse aus vorgelagerten Arbeiten

1. Vernehmlassung GWE 2012/2013

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2012, Prot. Nr. 1004, hat die Regierung vom Entwurf für eine Totalrevision des GWE Kenntnis genommen und ihn zur Vernehmlassung freigegeben. Am 18. Oktober 2012 eröffnete das DVS das Vernehmlassungsverfahren, welches bis am 18. Januar 2013 dauerte. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Gemeinden des Kantons Graubünden, die Vereinigung «Die Regionen GR», die politischen Parteien, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie die kantonalen Departemente. Insgesamt gingen 73 Stellungnahmen ein; 37 von Gemeinden und Regionalverbänden, 21 von Verbänden und Interessengruppen, acht von

kantonalen Stellen, sechs von politischen Parteien und eine einer Privatperson.

Die Notwendigkeit einer Revision der gesetzlichen Grundlagen war unbestritten. Die Vorstellungen darüber, welche Massnahmen im Gesetz aufgenommen werden und wie diese zur Anwendung kommen sollten, gingen hingegen weit auseinander.

Drei politische Parteien sowie einzelne Interessensvertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zeigten sich unzufrieden mit dem Gesetzesentwurf und wiesen diesen in der vorliegenden Form zurück. Sie vermissten vor allem eine übergeordnete wirtschaftspolitische Strategie. Sie erwarteten, dass der Kanton zuerst eine Auslegeordnung mache, worauf eine klare Strategie zur Standortentwicklung aufbauen solle. Zudem sollten auch Alternativen zum heutigen System der Wirtschaftsförderung aufgezeigt werden.

Das Fehlen einer Strategie für die Wirtschaftsentwicklung des Kantons sowie von Prioritäten und Leitideen wurde von zahlreichen Vernehmlassungsadressaten bemängelt. Sowohl seitens der politischen Parteien als auch aus Wirtschaftskreisen wurde allerdings auf die vordringliche Bedeutung von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hingewiesen, die primär in den Kompetenzbereich anderer Sektoralpolitiken fallen und durch das GWE nur in sehr beschränktem Ausmass beeinflusst werden können (Bildung, Raumplanung, Steuern, Verkehr, Energie u. ä.). Auch deshalb wurde eine vorausgehende übergeordnete Auslegeordnung gewünscht, die alle Aspekte der Wirtschafts- und Standortpolitik miteinbezieht.

Ebenso wurde kritisiert, dass im erläuternden Bericht nur vage Angaben zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes gemacht wurden und dass eine Erfolgskontrolle der bisherigen, auf Grundlage des GWE durchgeführten Massnahmen weitgehend fehle.

Den Stellenwert, der den Aspekten der Innovation im damaligen Gesetzesentwurf eingeräumt wurde, nahmen die Adressaten durchwegs positiv auf. Die vorgesehenen Massnahmen wurden in der Stossrichtung als richtig betrachtet, wenn auch hier die Einbettung in eine Gesamtstrategie teilweise fehle. Es sei in jedem Fall wichtig, dass der Kanton seine Förderziele, Förderinstrumente und Fördermassnahmen mit denjenigen des Bundes koordine.

Mehrheitlich begrüsst wurde die vorgesehene Möglichkeit des Erwerbs von Grundeigentum für eine aktive Bodenpolitik sowie die Gewährung einer zusätzlichen Bürgerschaft des Kantons in Fällen, in denen die BG OST-SÜD (ehemals OBTG) ihrerseits eine Bürgerschaft gewährt und dabei ihre Möglichkeiten ausschöpft.

Auch die Beibehaltung und der Ausbau der Beherbergungsförderung wurden von einer deutlichen Mehrheit befürwortet und als sehr wichtig emp-

funden. Die Förderung von Bergbahnen war grösstenteils ebenso unbestritten. Einen stärkeren Akzent als vorgesehen wünschte sich ein Teil der Antwortenden in der Förderung von Veranstaltungen.

Kontrovers beurteilt wurde die Möglichkeit der einzelbetrieblichen Förderung von KMU. Ein Teil der Parteien, Gemeinden und weiterer Antwortenden äusserte seine grundsätzliche Skepsis gegenüber dieser Fördermöglichkeit. Selbst die Beschränkung auf exportorientierte Unternehmen schliesse eine Wettbewerbsverzerrung nicht aus.

2. Wirtschaftsentwicklungsbericht der Regierung 2014 – Erkenntnisse für Revision GWE

Neben den Erkenntnissen aus der Vernehmlassung im Jahr 2012 wurden als Basis für die vorliegende Totalrevision des GWE insbesondere die Stossrichtungen des WEB aufgenommen. Dieser wurde am 11. Dezember 2014 nach umfassender Diskussion vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Die Regierung zeigte im WEB strategische Stossrichtungen auf, wie eine zukunftsorientierte vernetzte Wirtschaftspolitik umgesetzt werden kann. Diesen ist der Grosse Rat in weiten Teilen gefolgt, und er hat zu verschiedenen Stossrichtungen Erklärungen abgegeben. Nachfolgend wird auf diejenigen Stossrichtungen eingegangen, welche einen direkten Bezug zur GWE-Revision haben. Die definitive Fassung der Stossrichtungen, unter Berücksichtigung der Erklärungen des Grossen Rates (GRP 3/2014/2015) findet sich im Anhang dieser Botschaft.

Zusammenfassend hält die Regierung im WEB fest, dass sich der Kanton Graubünden trotz Standortnachteilen hinsichtlich seiner Wirtschaftskraft derzeit im Mittelfeld aller Schweizer Kantone bewegt und er die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise insgesamt recht gut gemeistert hat. Wachstumsimpulse müssen auch künftig von privatwirtschaftlichen Akteuren ausgehen. Der Staat kann lediglich punktuell unterstützen und geeignete Voraussetzungen für die wirtschaftliche Tätigkeit schaffen. Trotz der soliden finanziellen Lage des Kantons stehen sämtliche Fördermassnahmen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit bzw. der Verfügbarkeit der Mittel, und sie lassen sich nur im Rahmen der finanzpolitischen Richtwerte des Grossen Rates umsetzen. Angesichts der Knappheit der Mittel kann nicht überall alles gefördert werden, das heisst, es ist aktiv eine Priorisierung und Fokussierung in der Verwendung der Mittel erforderlich.

Sämtliche wirtschaftspolitischen Massnahmen des Kantons verfolgen die übergeordnete Zielsetzung, die Wertschöpfung zu erhöhen und Arbeitsplätze zu schaffen. Basierend auf volkswirtschaftlichen Überlegungen setzen die Massnahmen im exportorientierten Bereich an, mit der Zielsetzung,

durch den Mittelzufluss von aussen den Kreislauf im Binnenmarkt zu befruchten und den Abfluss von Mitteln zu verzögern.

Stossrichtung Wirtschaftsentwicklung im engeren Sinn

Gemäss dieser Stossrichtung wird am Grundsatz der Förderung beruhend auf der Exportbasistheorie festgehalten. Weiter wird auf strukturerhaltende Massnahmen wie die Unterstützung von Sanierungen verzichtet, um notwendige Struktur- und Marktberichtigungen nicht zu behindern. Auf eine explizit stärkere Förderung wirtschaftlich schwacher Gebiete wird verzichtet. Regionalpolitische Massnahmen, die allenfalls in den einzelnen Sektoralpolitiken erfolgen, sind klar von der Wirtschaftsentwicklung im engeren Sinn abzugrenzen und nicht in deren Rahmen zu finanzieren. Der Grosse Rat folgte in diesen Punkten den Anträgen der vorberatenden Kommission deutlich.

Umfassenderen Diskussionsbedarf löste die Stossrichtung der Regierung aus, künftig auf die einzelbetriebliche Förderung im industriell gewerblichen Bereich zu verzichten. Mit 56 zu 52 Stimmen bei drei Enthaltungen folgte das Parlament in diesem Punkt nach ausgiebiger Debatte der Kommissionsmehrheit.

Stossrichtung Tourismus

Auf Antrag der Kommission sollen künftig Masterpläne als Grundlage für die Unterstützung durch den Kanton erarbeitet werden (z.B. im Rahmen des Tourismusprogramms 2014–2021).

Weiter sollen wie im WEB ausgeführt touristische Zentren (insbesondere Destinationen) gestärkt werden. Auch mit der Absicht, in Talschaften ohne bestehende oder potenzielle «Leuchttürme» die Nutzung alternativer touristischer Potenziale (natur- und kulturnaher Tourismus, regionale Naturparks von nationaler Bedeutung, Inwertsetzung natürlicher und kultureller Attraktionen, Agrotourismus, destinationsübergreifende Angebote) zu identifizieren und zu stärken, zeigte sich das Parlament einverstanden.

Dass Grossveranstaltungen im Sommer und im Winter, insbesondere in den Kernsportarten und im Bereich regionalwirtschaftlich bedeutsamer, wertschöpfungsstarker Kulturanlässe, stärker und gezielter zu fördern sind, war im Grossen Rat unbestritten. Bei jährlichen wiederkehrenden Anlässen soll die Förderung im Sinne einer Anschubfinanzierung geschehen.

Die im WEB vorgesehene Eruiierung von Möglichkeiten und Wirkungen von EventSponsoring zur Bekanntmachung der Marke graubünden wurde auf Antrag der Kommission im Grossen Rat gestrichen.

Stossrichtung Standort- und Regionalentwicklung

Die kantonalen und regionalen Zentren sollen künftig gestärkt werden. Ebenso wurde ohne weitere Diskussionen die Stossrichtung gutgeheissen, dass das Berggebiet hauptsächlich über touristische Massnahmen zu fördern ist.

Dass der Kanton an strategisch wichtigen Standorten ausreichende, rasch verfügbare und marktfähige Flächen in unterschiedlichen Grössen soll erwerben dürfen, die im Sinne einer Revitalisierung wieder dem Markt zugeführt werden, führte hingegen zu einer längeren Diskussion. Mit 67 zu 22 Stimmen bei 13 Enthaltungen folgte das Parlament der Kommissionsmehrheit.

Stossrichtung Gesundheit

Auf Antrag der Kommissionsmehrheit hat der Grosse Rat einer neuen Stossrichtung zugestimmt, die auch von touristischer Relevanz ist. So sollen Angebote im Bereich des Gesundheitstourismus in Kooperation mit den touristischen Leistungserbringern gefördert werden können.

Stossrichtung Bildung

Die Profile der Hochschulen und der höheren Berufsbildung (Tertiärbildung B) sollen sich auf die Bedürfnisse potenzieller regionaler und überregionaler Arbeitgeber ausrichten und zu national und international anerkannten beruflichen Qualifikationen führen, insbesondere in den Bereichen Hotellerie, Tourismus und Technik. Weiter sollen die Hochschulen und die höhere Berufsbildung (Tertiärbildung B) Koordinationsprojekte mit den in Graubünden ansässigen universitären Forschungsinstituten und Unternehmen anstreben und den WTT intensivieren.

Stossrichtung Forschung

Innerkantonal sind die nicht standortgebundenen Forschungstätigkeiten in Landquart und Davos konzentriert, um Synergien in der Nutzung der Infrastruktur und höhere Auslastungen zu erreichen. Ebenso unbestritten war, dass das finanzielle Engagement des Kantons sich dabei auf die Förderung jener Institutionen konzentrieren soll, die einen Beitrag zur Entwicklung der Profildfelder leisten können.

Graubünden soll sich mit einer eigenständigen Bewerbung als Netzwerkstandort zum nationalen Innovationspark positionieren oder entsprechende Kooperationen suchen und das Konzept in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und universitären Forschungsstätten weiterentwickeln. In der Form von Kooperationen sollen regionale und internationale Unternehmen einbezogen werden, welche selbst Forschungs- und Entwicklungsarbeit leisten oder bereit sind, in Graubünden zu investieren.

Stossrichtung Kultur

Kulturelle Angebote sollen (gestützt auf das GWE) gefördert werden, wenn sie Teil einer Gesamtstrategie eines touristischen Raums sind und mit buchbaren Arrangements entstehen, welche die ganze touristische Wertschöpfungskette einbeziehen. Hinsichtlich Förderwürdigkeit und Förderumfang sollen diese Angebote analog der Kriterien bezüglich Sportveranstaltungen beurteilt werden. Dieser Punkt löste eine längere Diskussion aus. Der Grosse Rat folgte aber der Argumentation der Regierung und dem Antrag der Kommission deutlich mit 79 zu 26 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Stossrichtung Sport

Dass die stärkere gezielte Förderung von grossen Sportveranstaltungen fortgeführt werden soll, war im Grossen Rat unbestritten. Weiter soll die Durchführung entsprechender Anlässe in Sommersportarten angestrebt werden, um die touristische Wertschöpfung zu erhöhen.

Stossrichtung Landschaft und Umwelt

Projekte in Naturparks sollen im Rahmen der Wirtschaftsentwicklung unterstützt werden, wenn die Naturparks über Alleinstellungsmerkmale verfügen, die Projekte ganzheitliche Wertschöpfungsketten umfassen und Teil einer Gesamtstrategie des funktionalen Wirtschaftsraums sind.

Stossrichtung Marke graubünden

Die Regionenmarke graubünden soll als Instrument der Standortförderung weiterentwickelt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Entwicklung nicht nur im Markensegment «Ferien & Freizeit» (Tourismus), sondern auch in den Segmenten «Kultur», «Transporte», «Wirtschaft», «Bildung & Forschung», «Gesundheit» sowie «Produkte» erfolgt.

Stossrichtung Breitbandversorgung

Bei den Anbietenden ist nicht auf die Forcierung einer einzelnen Technologie hinzuwirken, sondern eine auf die topographischen Verhältnisse im Kanton optimal abgestimmte gute Abdeckung der Bedürfnisse anzustreben. Hinsichtlich der Versorgung von Unternehmen soll situativ eingegriffen werden, im konkreten Fall nach raschen Lösungen gesucht und deren Realisierung (innerhalb der Bauzone) allenfalls auch finanziell unterstützt werden können.

Stossrichtung Verfahrenskoordination

Die Regierung soll Dienstleistungen einer kantonalen Stelle im Sinne des OSS beschreiben und klar kommunizieren. Der Grosse Rat ergänzte, dass Kompetenzverschiebungen zu prüfen seien. Weiter soll die Betreuung, Be-

gleitung und Beratung ansiedlungswilliger und bestehender KMU durch die OSS-Stelle im Zusammenhang mit volkswirtschaftlich bedeutenden Projekten ausgebaut werden. Die OSS-Stelle soll der Kontakt- und Bestandespflege dienen, ein Key Account Management aufbauen und gezielte Netzwerkpflge betreiben.

Stossrichtung Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

Unter Berücksichtigung der Entwicklung auf Bundesebene und unter der Voraussetzung, dass Masterpläne (regionale Standortentwicklungsstrategien/Destinationsstrategien) vorliegen, welche die langfristige Entwicklung funktionaler Wirtschaftsräume darlegen, sowie in Ergänzung zu privaten Investitionen und solcher von Gemeinden war die Regierung bereit, dem Grossen Rat die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel zu beantragen. Über eine Zeitdauer von acht Jahren sollen durchschnittlich zwischen sechs bis zehn Millionen Franken pro Jahr an Infrastrukturprojekte ausgerichtet werden können.

Die Kommission beantragte dem Grossen Rat das von der Regierung formulierte Fazit als zusätzliche Stossrichtung aufzunehmen: *«Zur Unterstützung von Investitionen Dritter, die gezielt ausgerichtet auf Masterpläne funktionaler Wirtschaftsräume erfolgen, werden Mittel im Rahmen eines Verpflichtungskredites mit Reservebildung in der Höhe von 80 Millionen Franken bereitgestellt. Um einen fokussierten Mitteleinsatz zu gewährleisten und um eine rasche Projektrealisierung voranzutreiben, werden die Mittel längstens für 8 Jahre bereitgestellt. Erste realisierungsreife Projekte sollten voraussichtlich ab dem Jahr 2016 oder 2017 vorliegen. Sollten in der vorgesehenen Dauer nicht genügend förderwürdige Projekte unterstützt werden können, sind die verbleibenden Reserven zugunsten der Jahresrechnung aufzulösen.»* Dabei handelte es sich im Prinzip nicht um eine eigentliche neue Stossrichtung, sondern das Fazit der Regierung im WEB (Seite 329) wurde zu einer Stossrichtung aufgewertet.

Nach umfassender Diskussion im Grossen Rat wurde der Antrag der Kommission angenommen. Die entsprechende rechtliche Grundlage für die Bereitstellung der Mittel wird im E-GWE geschaffen. Die Erhöhung der Wertschöpfung und die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sind neben erkennbaren Alleinstellungsmerkmalen elementare Kriterien hinsichtlich der Förderwürdigkeit von Projekten.

Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den im Finanzhaushaltsgesetz geregelten Finanzkompetenzen. Sollten in der vorgesehenen Dauer nicht genügend förderwürdige Projekte unterstützt werden können, sind die verbleibenden Reserven zugunsten der Jahresrechnung aufzulösen.

III. Strategie der wirtschaftlichen Entwicklung Graubündens

1. Haltung der Regierung

Durch die zunehmende Globalisierung und die dadurch entstehenden engen Verflechtungen wird auch die Bündner Volkswirtschaft kurzfristig primär von nationalen und globalen Entwicklungen beeinflusst, insbesondere jener im Euro-Raum. Mittel- bis langfristig sind auch übergeordnete Trends entscheidend. Wie bereits im WEB ausgeführt, wird die wirtschaftspolitische Strategie der Regierung für die nächste Programmperiode unter Berücksichtigung dieser Trends und der vom Grossen Rat verabschiedeten Stossrichtungen im Regierungsprogramm 2017–2020 im Rahmen von Entwicklungsschwerpunkten konkretisiert.

Angesichts der Knappheit der finanziellen Mittel und der damit verbundenen notwendigen Priorisierung hinsichtlich ihres Einsatzes stellen sich nicht nur wirtschafts-, sondern auch gesellschaftspolitische Fragen. Bei einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise, im Sinn der gängigen betriebswirtschaftlichen Methoden, wäre jeder zur Verfügung stehende Franken im Bündner Rheintal und allenfalls in zwei, drei weiteren Gebieten mit annähernd ähnlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit einzusetzen. Dies nicht nur hinsichtlich einer Förderung gestützt auf das GWE, sondern auch in anderen Sektoralpolitikbereichen wie Verkehr, Bildung oder Gesundheitsversorgung. Als Folge müsste aber mit einer noch akzentuierteren Abwanderung aus den Talschaften gerechnet werden als sie heute bereits feststellbar ist. Der Druck auf die urban geprägten Räume stiege und könnte mittelfristig zu einem Dichtestress führen, wie er heute aus den städtischen Agglomerationen im schweizerischen Mittelland zunehmend bekannt ist.

Für die Regierung ist dies keine wünschbare Entwicklung und somit auch kein gangbarer Weg. Sie möchte bewusst an der Strategie der dezentralen Besiedlung festhalten. Sie teilt die Auffassung, dass die Berggebiete und die ländlichen Räume in ihrer Vielfalt, mit ihren spezifischen Potenzialen, einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons leisten und die kulturell, gesellschaftlich und wirtschaftlich reichhaltige Identität Graubündens stark prägen.

Das Bekenntnis zur dezentralen Besiedlung bedeutet, Mittel auch in periphere Gebiete des Kantons zu investieren, obwohl andernorts mit demselben Mitteleinsatz allenfalls eine höhere Wertschöpfung erzielt würde. Die Regierung sieht aber gleichzeitig von einer Definition von Sondernutzungsräumen ab. Wie bereits im WEB ausgeführt, soll auch auf strukturerhaltende Massnahmen wie die Unterstützung von Sanierungen oder eine explizit stärkere Förderung wirtschaftlich schwacher Gebiete verzichtet werden. Jedoch soll bei der Beurteilung von Gesuchen die Aussicht auf die Sicherung

und Schaffung von Arbeitsplätzen in peripheren Räumen stärker gewichtet werden. Bei besonders bedeutsamen zentralen Entwicklungsinfrastrukturen, die nachweislich zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung beitragen, ist auch die Möglichkeit einer stärkeren Unterstützung in Form von einer Erhöhung der Beitrags- und Darlehenslimiten vorgesehen (siehe Regelung in Art. 4).

Die Regierung setzt auf die Stärkung regionaler Zentren, damit in diesen relevante Dienstleistungen für die ansässigen Unternehmen und die Bevölkerung konzentriert verfügbar sind. Das E-GWE unterstützt diese Zielsetzung. Eine mittel- bis langfristig stärkere Konzentration der wirtschaftlichen Tätigkeiten auf regionale Zentren kann die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen begünstigen. Der umliegende Raum kann gleichzeitig an Bedeutung als Wohnraum dazugewinnen.

Diese regionalpolitischen Überlegungen zielen vor allem auf die Stärkung des ländlichen Raums und der regionalen Zentren ab. Daneben darf aber der vordringliche Zweck der Standortförderung, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Graubünden, im Vergleich zu anderen Kantonen und benachbarten ausländischen Regionen nicht aus den Augen verloren werden. Der gesamte Kanton profitiert schliesslich direkt davon, wenn sich zumindest einige aus Sicht von Investoren attraktive Bündner Wirtschaftsstandorte im national und international verschärften Wettbewerb behaupten können.

Dabei bildet die Bereitstellung von guten Rahmenbedingungen den primären Anknüpfungspunkt für die Wirtschaftsentwicklung des Kantons im umfassenden Sinn. Diesbezüglich konnten in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen umgesetzt werden, von denen auch die peripheren und wirtschaftlich schwächeren Regionen profitieren. So hat der Kanton erhebliche Steuersenkungen, insbesondere für die juristischen Personen, vollzogen. Der Gewinnsteuersatz des Kantons wurde von 15 Prozent (bis 2007) sukzessive auf 5,5 Prozent (ab 2010) gesenkt. Die Steuern der juristischen Personen haben sich in der Folge gegenüber dem Jahr 2007 beinahe halbiert. Sie betragen im Jahr 2007 für den Kanton 155,5 Millionen Franken und für die Gemeinden (Zuschlagssteuern) 149,6 Millionen Franken. Der Grosse Rat hat zudem den Steuerfuss der Kantonssteuern für die natürlichen und juristischen Personen im Jahr 2008 von 105 Prozent auf 100 Prozent reduziert. Ab dem Jahr 2016 erfährt der Bündner Finanzausgleich seitens des Kantons eine substanzielle Verstärkung um jährlich mehr als 20 Millionen Franken. Dieser zusätzliche Mitteleinsatz kommt vor allem den struktur- und finanzschwachen Regionen zugute. Diese Regionen erfahren auch durch die laufende Gebietsreform und die Förderung von regionalen Zentren eine Stärkung. Schliesslich sind auch die Mittel von Bund und Kanton in den anderen Bereichen der Sektoralpolitik in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

In Bezug auf das E-GWE hält die Regierung, wie bereits ausgeführt und wie in der vom Grossen Rat bestätigten Stossrichtung formuliert, bewusst an der exportorientierten Förderung fest. Dies insbesondere mit der Zielsetzung, den Zufluss an Mitteln von aussen zu erhöhen und diesen vor dem Wiederabfluss binnenwirtschaftlich mehrfach Wertschöpfung generierend zu nutzen. Damit soll die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton sich möglichst der schweizerischen Entwicklung annähern. Der Abbau von inter- und intrakantonalen Disparitäten steht im Einklang mit den Zielen der schweizerischen Regionalpolitik. In strukturschwächeren Gebieten kann der Einsatz der diversen Förderinstrumente dazu beitragen, vorhandene Standortnachteile wie Topografie oder periphere Lage etwas auszugleichen. Zudem können sie die Wirtschaftskraft dieser Talschaften derart stärken, dass sie langfristig etwas unabhängiger von Transferzahlungen werden. Die Förderung gestützt auf das GWE leistet neben den Massnahmen in den übrigen Sektoralpolitikbereichen somit einen Beitrag zur Verringerung der Disparitäten einerseits innerhalb des Kantons und andererseits gegenüber anderen Kantonen.

Neben den topographischen Gegebenheiten und regional beträchtlich unterschiedlichen wirtschaftlichen Stärken stellen die vorliegenden Szenarien der Bevölkerungsentwicklung, die fortschreitende demographische Entwicklung und vor allem das Ausscheiden vieler heutiger Erwerbspersonen aus dem Arbeitsprozess Graubünden vor grosse Herausforderungen. Hinzu kommt die zum jetzigen Zeitpunkt noch offene Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, welche die Rekrutierungsprobleme der ansässigen Unternehmen weiter verschärfen dürfte. Graubünden muss daher zwingend in die Attraktivität als Wirtschafts-, Wohn- und Lebensstandort investieren, um das heutige Wohlstandsniveau halten bzw. im Idealfall ausbauen zu können.

2. Ausrichtung des GWE

Die Förderung durch den Kanton im Rahmen des E-GWE soll ausgerichtet auf die dargelegten Stossrichtungen schwergewichtig in den Bereichen Innovation, Standortentwicklung, Tourismus sowie durch weitere Massnahmen wie etwa die Standortpromotion erfolgen.

Die allgemein positive Wahrnehmung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Graubünden basiert vor allem auf sogenannten weichen Faktoren wie etwa der weitgehend intakten Umwelt und Landschaft oder der kulturellen Vielfalt. Dies sind sehr wichtige Elemente für die Standortattraktivität, insbesondere für den Tourismus. Für die Förderung und den Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen generell und vor allem für die exportie-

rende Industrie sind aber harte Standortfaktoren wie etwa die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften, die verkehrstechnische Erreichbarkeit, das steuerliche Umfeld sowie die ausreichende Verfügbarkeit von Grundstücken von besonderer Bedeutung. In ersteren Fällen sind wirtschaftsfreundliche Massnahmen in den einzelnen Sektoralpolitiken zu ergreifen und allenfalls Anpassungen in der entsprechenden Spezialgesetzgebung vorzunehmen. Hinsichtlich des E-GWE ist die Sicherstellung von Grundstücken ein wichtiges Element der künftigen Fördermassnahmen. Gerade die Dichte an Unternehmen in den Metropolitanräumen der Schweiz und der sich vielerorts verknappende Standortfaktor Land könnten dazu führen, dass Unternehmen künftig vermehrt auch Standorte für neue Produktionsstätten und Betriebserweiterungen im weiteren Umfeld von grossen Wirtschaftszentren evaluieren. Hier bietet sich eine Chance für den Wirtschaftsstandort Graubünden, da mittels erhöhter Verfügbarkeit von gut erschlossenen Flächen eine merkliche Attraktivitätssteigerung des Standorts Graubünden erreicht werden kann.

Bezüglich des Bildungs- und Forschungsstandorts steht vor allem die Vernetzung von Forschung, Lehre und Wirtschaft im Zentrum des vorliegenden Gesetzes. Der Innovationsförderung ist dabei erstmals ein eigener Gesetzesabschnitt gewidmet, was deren hohen Stellenwert unterstreichen soll. Sie soll künftig konzentriert über das E-GWE gefördert werden, weshalb die Regierung darauf verzichtet, dem Grossen Rat eine Wiederöffnung des Kapitals der Innovationsstiftung zu beantragen. Der Begriff der Innovation umfasst neben Produkt- und Dienstleistungs- auch Prozessinnovationen. Ebenso sollen alle Branchen und Träger der wirtschaftlichen Entwicklung, die dem Zweck des E-GWE entsprechen, durch die entsprechenden vorgesehenen Förderinstrumente gestärkt werden können. Eine Stärkung der kantonalen Standortpromotion sowie ein Ausbau der Dienstleistungen für bereits ansässige und ansiedlungswillige Unternehmen durch eine zentrale Ansprechstelle sollen dazu beitragen, dass die Wahrnehmung Graubündens als attraktiver Wirtschaftsstandort auch für produzierende Unternehmen weiter gesteigert werden kann. In Kombination zum leistungsstarken Wirtschaftsstandort gilt es auch, der zunehmenden Bedeutung eines attraktiven Wohn- und Lebensstandorts gerecht zu werden.

Der Förderung von touristischen Infrastrukturprojekten kommt entsprechend der grossen Bedeutung des Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung vieler Talschaften weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Die zeitlich befristete Bereitstellung finanzieller Mittel in Form eines Rahmenverpflichtungskredits kann dabei wichtige Impulse auslösen. Aufgrund des Multiplikatoreffekts, der durch die Mitfinanzierung seitens des Kantons ausgelöst wird, kann über die Dauer von acht Jahren durchschnittlich ein doch erhebliches Investitionsvolumen entstehen. Gestützt auf Masterpläne (regionale

Standortentwicklungsstrategien oder Destinationsstrategien) als Voraussetzung für die Unterstützung des Kantons erfolgt eine Fokussierung im Einsatz der Mittel auf systemrelevante Infrastrukturen.

Gemäss Beschluss des Grossen Rates im Rahmen der Behandlung des WEB soll im E-GWE explizit auf die Schaffung spezifischer Instrumente für eine stärkere Förderung wirtschaftlich schwacher Gebiete verzichtet werden (vgl. Kap. II.2). Einige im E-GWE vorgesehene Instrumente wie etwa die Gewährung von Bürgschaften für Unternehmen oder die Förderung von Vorhaben zur Standortentwicklung, und hier insbesondere zum Ausbau von regionalen Zentren, können aber implizit zur Stärkung des ländlichen Raumes beitragen. Ebenso können festgelegte Grenzwerte von Beiträgen und Darlehen unter gewissen Umständen für bedeutende Vorhaben im ländlichen Raum verdoppelt werden.

Der ländliche Raum hat für Graubünden auch touristisch eine hohe Bedeutung, die es besonders zu berücksichtigen gilt. So hat die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum entsprechend deren höherer Bedeutung auch einen Einfluss auf die Förderung resp. auf die Beurteilung von Projekten. Ebenfalls sollen die Überlegungen und skizzierten Massnahmen des Berichts «Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete (Bericht in Erfüllung der Motion Maissen vom 29. September 2011)» als Basis für Fördermassnahmen dienen (vgl. Kap. IV.1.2). Das Gesetz lässt dies neu zu.

Zur Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der Wirtschaftsentwicklung im Kanton Graubünden soll zukünftig über die geförderten Projekte berichtet werden.

3. Koordination weiterer Sektoralpolitiken

Verschiedenste Sektoralpolitiken setzen die Leitplanken für die Entwicklung der kantonalen Volkswirtschaft und die Attraktivität des Kantons als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsstandort. Sie sind in der Regel weit entscheidender als die durch das GWE geregelte Wirtschaftsentwicklung im engeren Sinn. Im WEB wird detailliert auf die einzelnen Sektoralpolitiken eingegangen und entsprechende Stossrichtungen sind formuliert. Einzelfragen aus anderen Sektoralpolitikbereichen sind nicht im E-GWE zu regeln, bloss weil ein wirtschaftlicher Zusammenhang erkennbar ist. Ausgehend von den im WEB formulierten Stossrichtungen wurde in keiner weiteren Sektoralpolitik ein unmittelbarer Revisionsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen erkannt. Bei der Beantwortung der Frage von Grossrat Felix betreffend das wirtschaftliche Umfeld (Februarsession 2015) hielt die Regierung allerdings fest, dass sie die im WEB festgelegten Stossrichtungen laufend in den ver-

schiedenen Sektoralpolitikbereichen aufnehmen und mit hoher Priorität die Hochschul- und Forschungsstrategie festlegen und entsprechende Massnahmen umsetzen will. Bei künftigen Gesetzgebungsprozessen soll jeweils geprüft werden, inwieweit die rechtlichen Grundlagen ideale Voraussetzungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung schaffen.

Die Regierung und die Departemente können über die gesetzliche Verankerung der Verfahrenskoordination darauf hinwirken, dass der Koordination der Sektoralpolitiken und der Wirtschaftsentwicklung insbesondere bei volkswirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben eine zentrale Rolle zukommt. Eine Verschiebung von Kompetenzen über die Sektoralpolitiken hinweg ist insbesondere aus rechtlichen Gründen, häufig auch als Folge von Regelungen auf Bundesstufe, nicht umsetzbar. Fachentscheide verbleiben daher beim zuständigen Amt bzw. bei der nächsthöheren Entscheidstufe. Demgegenüber werden der zuständigen Stelle hinsichtlich der Projektführung Kompetenzen bzw. Weisungsbefugnisse erteilt, damit eine möglichst rasche und gut koordinierte Projektabwicklung sichergestellt ist.

IV. Inhalte der Revision

1. Grundsätze und Förderinstrumente

1.1. Im Allgemeinen

Der Kanton fördert die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet mit dem Ziel, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit zu erhöhen, die Wertschöpfung im Kanton zu erhalten oder idealerweise zu erhöhen bzw. um bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Die wesentlichen Grundsätze für die Förderung im E-GWE sind diejenigen der Exportbasistheorie sowie der Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Den ökonomischen Aspekten soll in Bezug auf das E-GWE eine besondere Bedeutung zukommen. Eine Förderleistung wird nur ausgerichtet, wenn der Grundsatz erfüllt ist (einzige Ausnahme: Bürgschaften gemäss Art.7 E-GWE). Die Exportbasistheorie bildet bereits die Grundlage für die Förderung gemäss geltendem GWE und liegt auch der NRP zugrunde. Diesem Fördergrundsatz wurde bei der Behandlung des WEB im Grossen Rat diskussionslos zugestimmt.

Ebenso unbestritten war der Grundsatz, auch in Zukunft auf struktur-erhaltende Massnahmen wie beispielsweise Sanierungen zu verzichten.

Vorhaben und Projekte müssen von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung sein, um als förderwürdig zu gelten.

Als Förderinstrumente gelten gemäss E-GWE abschliessend: Beiträge und Darlehen, Mitgliedschaften und Beteiligungen, eigene Aktivitäten, Bürgschaften sowie der Erwerb von Grundstücken. Daneben setzt der Kanton Förderinstrumente des Bundes (z.B. NRP) oder internationaler Organisationen im Sinne dieses Gesetzes um.

1.2. Ländlicher Raum

Im Zusammenhang mit der Wirtschaftsentwicklung umfasst der ländliche Raum das gesamte Kantonsgebiet ausser den urban geprägten Räumen wie das Churer Rheintal, Davos und das Oberengadin im Raum St. Moritz/Samedan/Pontresina.

Der ländliche Raum des Kantons ist geprägt durch eine weit gestreute Besiedlung mit regionalen Kleinzentren und wirkt im vielfältigen Kulturraum Graubünden stark identitätsstiftend. Im meist dünn besiedelten, landwirtschaftlich, kleingewerblich und häufig touristisch geprägten Raum ist die langfristige Stabilität von Bevölkerung und Wirtschaft (Unternehmen, Arbeitsplätze) gefährdet.

Der Kanton misst dem ländlichen Raum eine grosse Bedeutung bei und ist bestrebt, in Abstimmung mit dem Bund einen Beitrag zu dessen langfristiger Entwicklung zu leisten. Der Bundesrat wurde mit der «Motion Maissen» 2011 aufgefordert, eine kohärente Strategie des Bundes für die Berggebiete und ländlichen Räume zu entwickeln. Seine Antwort ist im Bericht «Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete» vom 18. Februar 2015 enthalten.

Exkurs: Auszug aus dem Bericht des Bundesrates

Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete in Erfüllung der Motion 11.3927 Maissen vom 29. September 2011 Für eine kohärente Raumentwicklung Schweiz

Gemäss Bericht des Bundes vom 18. Februar 2015 lebt mehr als ein Viertel der Bevölkerung der Schweiz in den ländlichen Räumen und Berggebieten. Diese Räume sind nicht nur Lebens- und Wohnraum der Bevölkerung, sondern sie erfüllen auch wichtige Funktionen als Wirtschafts-, Erholungs- und Identifikationsraum sowie als Raum mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Urbane und periphere ländliche Räume stehen unterschiedlichen Herausforderungen gegenüber. Beispielsweise sind die peri-

urbanen ländlichen Räume von starkem Siedlungswachstum und Zersiedlung betroffen und die peripheren ländlichen Räume von Abwanderung und Überalterung. Zudem fordern der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Industrie und im Tourismus, die Frankenstärke sowie die niedrige Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivitätsverlust als Wohnstandort diese Räume heraus.

Gestützt auf zwei Grundlagenberichte konnte seitens des Bundes ein Politikkonzept mit einer Vision, langfristigen Zielen, strategischen Handlungsansätzen sowie Instrumenten und Massnahmen für die ländlichen Räume und Berggebiete erarbeitet werden.

Die Vision berücksichtigt die Vielfalt der ländlichen Räume und Berggebiete der Schweiz sowie deren spezifische Potenziale.

- Die ländlichen Räume und Berggebiete leisten in ihrer Vielfalt und mit ihren spezifischen Potenzialen sowie mit der Nutzung der funktionalen Beziehungen mit den Agglomerationen einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Schweiz.
- Für Wohn- und Arbeitsstandorte bestehen langfristige Entwicklungsperspektiven und eine gesicherte Qualität von Natur und Landschaft sowie von Erholungsgebieten.
- Innovative und unternehmerische Akteure sind in der Lage, auf kommunaler und regionaler Ebene zusammen mit Bund und Kantonen und im internationalen Austausch zukunftsorientierte Antworten auf die wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Herausforderungen zu entwickeln.
- Gemeinsam mit den urbanen Räumen prägen die ländlichen Räume und Berggebiete die Identität, das Image und damit die Entwicklung der Schweiz.

Damit die Vision in der Politik ihren Niederschlag findet, werden vier langfristige Ziele festgelegt, welche den anzustrebenden Zustand der ländlichen Räume und Berggebiete beschreiben:

Ziel 1: Attraktives Lebensumfeld schaffen

Ziel 2: Natürliche Ressourcen sichern und in Wert setzen

Ziel 3: Wettbewerbsfähigkeit stärken

Ziel 4: Kulturelle Vielfalt gestalten

Mit der Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete will der Bund die Kohärenz der politischen Instrumente und Massnahmen des Bundes mit Wirkung in den ländlichen Räumen und Berggebieten der Schweiz sowie die regionalen Akteure stärken. Damit diese Stärkung und die Umsetzung der Politik langfristig Erfolg haben kann, soll sich das staatliche

Handeln an fünf strategischen Handlungsansätzen orientieren, welche auf den langfristigen Zielen aufbauen:

- Partnerschaftliche sowie grenz- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit stärken;*
- Horizontale und vertikale Governance stärken;*
- Nutzungsschwerpunkte setzen und Zentren stärken;*
- Instrumente, Massnahmen und Projekte aufeinander abstimmen;*
- Lokale Initiativen stärken.*

Der Bund nimmt in der Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete keine scharfe Abgrenzung des Wirkungssperimeters vor. Damit die Politik trotzdem räumlich verortet werden kann, wird der Fokus gemäss Raumkonzept Schweiz auf klein- und mittelstädtisch geprägte Handlungsräume sowie alpine Handlungsräume gelegt.

Sowohl mit neuen als auch mit weiterentwickelten bestehenden Instrumenten und Massnahmen soll insbesondere die Koordination der auf die ländlichen Räume und Berggebiete wirkenden Sektoralpolitiken sowie deren Kohärenz mit den im vorliegenden Bericht formulierten langfristigen Zielen verbessert werden.

Die wirtschaftlichen Existenzgrundlagen im Berggebiet müssen durch gezielte, möglichst an der Basis ausgelöste und marktwirtschaftlich orientierte Massnahmen gestärkt werden, wenn nicht ein weiterer Rückgang der Bevölkerung und schliesslich die Entleerung ganzer Talschaften in Kauf genommen werden will.

Der Kanton strebt daher eine vermehrte Mobilisierung und Befähigung von Akteuren vor Ort an, damit aufgrund konkreter Strategien die wirtschaftliche Entwicklung der funktionalen Wirtschaftsräume verstärkt werden kann.

Im Rahmen des Prozesses «Agenda 2030 GR» und der Erarbeitung von sieben «regionalen Standortentwicklungsstrategien» (Nordbünden, Prättigau/Davos, Engiadina Bassa/Val Müstair, Oberengadin/Val Poschiavo/Bergell, Viamala/Mittelbünden, Surselva, Mesolcina/Calanca) wurden Stossrichtungen, Massnahmen und konkrete Projekte aufgenommen. Dazu gehören Mechanismen zur departementsübergreifenden Projektkoordination und Aktivitäten zur wirtschaftlichen Entwicklung von Gemeinden und anderen Akteuren. Die Unterstützung von Vorleistungen bei wachstumsorientierten Initiativen und Projekten von Unternehmen und anderen Trägerschaften soll verstärkt werden. Zudem sollen Optimierungen in der Raumentwicklung und bei Infrastrukturen unterstützt werden können, wenn sie der wirtschaftlichen Entwicklung dienlich sind. Die Förderung von Projekten erfolgt nach dem Ansatz des

Wirkungsprinzips. Dabei wird eine räumlich differenzierte Betrachtung der Wirkung angestrebt.

1.3. Grundstücke

Die Anforderungen und Erwartungen an Wirtschaftsstandorte sind in den letzten Jahren massiv gestiegen. Der Wettbewerb unter den Standorten ist national und international gross, die Aufgabenstellungen meist komplex. Einen entscheidenden Faktor der Standortattraktivität bildet die rasche Verfügbarkeit von geeigneten Grundstücken. In den letzten Jahren führte bei diversen Vorhaben unter anderem die nicht vorhandene Verfügbarkeit eines geeigneten Grundstücks zu einem für Graubünden negativen Standortentscheid.

Privateigentümer von Grundstücken treffen Verkaufsentscheidungen in erster Linie auf Basis von Eigeninteressen. Diese decken sich folglich nicht immer mit den Interessen einer langfristig ausgerichteten Wirtschaftspolitik des Kantons. Häufig sind politische Gemeinden oder Bürgergemeinden Eigentümer von attraktiv gelegenen Grundstücken. Die Gemeinden entscheiden nach lokalen gesellschaftlichen und öffentlichen Interessen. Die Erschliessung von flächenmässig bedeutenden Grundstücken erfordert zudem beträchtliche finanzielle Mittel und kann die Gemeinderechnung über längere Zeit belasten.

Damit der Kanton interessierten Investoren attraktive Angebote zeitnah unterbreiten kann, muss er die Verfügbarkeit von Grundstücken an Standorten mit volkswirtschaftlichem Potenzial selber gewährleisten können. Dies indem er unter Wahrung der Gemeindeautonomie Grundstücke erwerben oder sich die Nutzungshoheit sichern und diese an Unternehmen übertragen kann, welche in einer zukunftssträchtigen Branche tätig sind, eine hohe Produktivität aufweisen und deren Absatzmärkte international ausgerichtet sind. Neben dem Erwerb kann der Kanton zu einer adäquaten Nutzung des Grundstücks erforderliche Erschliessungen finanzieren. Die Übertragung kann auch an Institutionen erfolgen, welche zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons beitragen. Damit soll die Grundstücksverfügbarkeit dynamisiert werden, der Kanton im Standortwettbewerb einen Vorteil erlangen und gleichzeitig ein nachhaltiger und haushälterischer Umgang mit der Ressource Boden gepflegt werden.

Massnahmen, die zum Erwerb eines Grundstücks oder zu einer Sicherung der Verfügungsgewalt über ein Grundstück führen, erfolgen immer in enger Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde oder der Bürgergemeinde. In der Regel ordnet die Regierung bei solchen Projekten die Verfahrenskoordination an.

1.4. Verfahrenskoordination

Die zunehmende Komplexität bei der Realisierung von Vorhaben führt sowohl für private Initianten als auch für die kantonalen Ämter zu deutlichen Mehraufwendungen. Für eine erfolgreiche Umsetzung sind umfassende Abklärungen sowie bei grösseren Vorhaben ein koordiniertes Vorgehen der verschiedenen Sektoralpolitiken und politischen Ebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) notwendig. Aus Sicht der Privatwirtschaft ist die Realisierung eines Vorhabens oft mit einem hohen Administrativaufwand verbunden. Weiter lässt sich feststellen, dass die Verfahrenswege sowie die materiellen Anforderungen gerade bei komplexeren Vorhaben oft nicht genügend bekannt sind.

Im Rahmen der Verfahrenskoordination muss zwischen OSS und pVk unterschieden werden.

OSS: Insbesondere bei Neuansiedlungen sowie in der Bestandespflege wird von Unternehmensseite erwartet, dass die Koordination im Sinne eines OSS erfolgt. Bestehende sowie neue Unternehmen wollen eine zentrale Anlaufstelle im Kanton vorfinden, die sich ihrer Anliegen annimmt, sie unterstützt, Abklärungen intern koordiniert und die Haltung des Kantons insgesamt vertritt.

Die gestiegene Erwartungshaltung setzt voraus, dass in der definierten Anlaufstelle genügend Ressourcen vorhanden und die notwendigen Verfahren festgelegt sind, um die bedürfnisgerechte Umsetzung von Vorhaben von bestehenden oder neuansiedelnden Unternehmen zu ermöglichen. Der Wettbewerb unter den Kantonen hat sich auch unter diesem Aspekt verschärft. In den letzten Jahren konnte die Zusammenarbeit verschiedener Dienststellen bezogen auf Anfragen von bestehenden oder neuen Unternehmen deutlich verbessert werden. Zudem führt die intensivierete Standortpromotion dazu, dass mehr Anfragen an das AWT gerichtet werden. Handlungsbedarf besteht somit primär aufgrund der Häufung der Anfragen und deren erhöhter Komplexität, in der strukturierten, kundenorientierten Beantwortung spezifischer Anfragen sowie in der Sicherstellung der rechtsgleichen Behandlung bei ähnlichen oder aufgrund unternehmerischer Entscheide veränderten Anfragen.

Bei der Unterstützung von Unternehmen und bei Ansiedlungen sind vor allem das AWT und die Steuerverwaltung involviert. Das AWT agiert bereits heute im Sinne des OSS und ist Ansprech- und Koordinationsstelle. Die Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung und bei Bedarf auch mit weiteren Ämtern ist etabliert und hat sich bewährt. Eine Kompetenzverschiebung in Richtung AWT ist nicht realistisch, da die weitreichenden Entscheide nur durch Fachleute gefällt werden können und sollen, die mit den komplexen Grundlagen bestens vertraut sind. Zudem sind die Zuständigkeiten gesetzlich verankert, allenfalls sogar auf Bundesebene.

Durch die gesetzliche Verankerung des OSS im E-GWE wird dessen Bedeutung unterstrichen sowie damit zusammenhängende Aufgaben wie die Kontakt- und Bestandespflege, der Aufbau eines Key Account-Managements und einer konzeptionierten Vernetzung dem AWT zugewiesen. Dies entbindet alle anderen Dienststellen selbstverständlich nicht von einer kundenorientierten Arbeitsweise. Die OSS-Tätigkeiten bzw. die entsprechenden Zuständigkeiten werden heute schon über diverse Kanäle (Switzerland Global Enterprise (SGE), Botschaften, internationale Handelskammern etc.) den Zielgruppen kommuniziert.

Der OSS bedarf in personeller Hinsicht ausreichender Ressourcen. Noch stärker als bisher sollen die Kontakte zu bereits ansässigen Unternehmen gepflegt und in kurzer Zeit professionelle Dossiers für ansiedlungswillige Unternehmen erstellt werden können. Daher ist die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle beim AWT vorgesehen.

pVk: Das zweite Element der Verfahrenskoordination ist die Unterstützung sehr komplexer, wachstumsorientierter Vorhaben von ausserordentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Realisierung solcher Vorhaben kann infolge hoher Komplexität, mangelnder Koordination zwischen den verschiedenen Involvierten oder fehlenden Vertrauens seitens der Investoren scheitern. Dies gilt insbesondere für Projekte, die sehr viel Wissen über die notwendigen Verfahren der einzelnen Sektoralpolitiken voraussetzen und einen hohen Grad von Koordination unter den verschiedenen politischen Ebenen erfordern. Bezüglich Komplexität und benötigter Planungszeit übersteigen solche Vorhaben die Möglichkeiten des OSS bei Weitem.

Soll ein solches Vorhaben initiiert, umgesetzt oder gefördert werden, ordnet die Regierung die pVK unter Einbezug aller massgebenden Sektoralpolitiken an, die über das notwendige Fachwissen verfügen. Dies sind neben der Wirtschaftspolitik insbesondere die Raumentwicklungs-, Finanz- und Steuer-, Bildungs-, Verkehrs-, Energie-, Landwirtschafts- und Umweltpolitik. Dadurch soll Investoren der Kontakt mit der Verwaltung vereinfacht und die Umsetzung des Vorhabens koordiniert und die Dienstleistungsqualität deutlich gesteigert werden.

Die Leitung der pVk liegt situativ bei dem am stärksten betroffenen Amt. Im Zusammenhang mit der Realisierung von Investitionen von Bergbahnunternehmen beispielsweise erfolgt die Koordination der kantonalen Planungs- und Bewilligungsverfahren (Beschneidungen, Pistenkorrektion, Restaurants etc.) durch das Amt für Raumentwicklung. Dieses stellt die fristgerechte Koordination der verschiedenen Fachbereiche innerhalb der kantonalen Verwaltung sicher. Auch im Rahmen einer pVk bleibt die fachliche Zuständigkeit in jedem Fall bei der zuständigen kantonalen Behörde. Eine Verschiebung von Entscheidungskompetenzen, die über einen langen

Prozess bei Spezialisten aufgebaut werden müssen, ist wie bereits im WEB und oben beim OSS ausgeführt in der Praxis nicht realistisch bzw. möglich. Hingegen erhält das für die Leitung der pVk zuständige Amt Weisungs- bzw. Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Projektführung, um diese im Rahmen des geltenden gesetzlichen Rahmens und der geltenden Fristen möglichst optimal zu koordinieren und zu beschleunigen.

Erste Erfahrungen mit der pVk verliefen in der Vergangenheit positiv. Im Auftrag der Regierung wurden etwa das Projekt «Durchgehender Wanderweg Ruinaulta», die Schaffung der Industriezone San Vittore, die Ski-gebietsverbindung Sedrun-Andermatt oder die Planung des Pumpspeicherwerks «Lago Bianco» nach diesem Verfahren umgesetzt. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Dienststellen verlief sehr gut und es konnten zwischenzeitlich Lösungen für komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Entsprechend soll diese Praxis beibehalten und ausgeweitet werden. Dabei ist festzuhalten, dass gesetzlich vorgegebene Verfahren und Fristen in jedem Fall eingehalten werden müssen.

2. Innovationsförderung

2.1. Tätigkeiten des Bundes

Dem zunehmenden Wettbewerbsdruck, dem die Schweiz gegenüber steht, kann hauptsächlich durch Innovationen begegnet werden, insbesondere in technologischen Bereichen. Diese Innovationen, aber auch die Stärkung der Lehre im Umfeld von Technologien, die Vernetzung von Unternehmen mit Forschungsinstituten etc. können dazu beitragen, einer Deindustrialisierung und einem damit einhergehenden Verlust an Arbeitsplätzen entgegenzuwirken.

Bereits die vom SECO zur Evaluation der NRP in Auftrag gegebene Studie «OECD Territorialexamen: Schweiz 2011» kam zum Schluss, dass die Schweizer Regionalpolitik mit ihrer Ausrichtung auf Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung gut positioniert ist. Verbesserungsbedarf ortete die Studie insbesondere bei der Abstimmung der politischen Instrumente zur Innovationsförderung auf Bundes- und Kantonsebene. Die Schweiz ist weltweit führend, was die Innovationskapazitäten von Hochschulen und der Wirtschaft anbelangt und kann zudem exzellente Rahmenbedingungen für Forschung, Wissenschaft und Technologie bieten. Ungenutztes Potenzial für Innovationen identifiziert die Studie hingegen in gewerblich orientierten Unternehmen ausserhalb des Hightech-Sektors, insbesondere in weniger dicht besiedelten Regionen wie auch Graubünden. Zu ähnlichen Schlüssen kommen auch die von der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich im

Auftrag des SECO jedes dritte Jahr durchgeführten Innovationserhebungen bei Schweizer Unternehmen.

Für die Umsetzung von innovativen Vorhaben fehlt gerade KMU oft der notwendige Zugang zu Wissen, das hauptsächlich an den Fachhochschulen und universitären Hochschulen vorhanden ist. An diesem Punkt setzt der Bund mit den Instrumenten seiner Förderagentur für Innovation, der KTI, an. Die KTI unterstützt die anwendungsorientierte F&E, die Promotion des Unternehmertums sowie den Aufbau von Jungunternehmen und hilft bei der Optimierung des WTT.

Das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG; 420.1) bildet schliesslich die Grundlage für die spezifische Förderung der Forschung, die in Graubünden insbesondere für die Forschungsinstitute in Davos und in Landquart von hoher Bedeutung ist.

Mit der Konzeption «Innovationspark Schweiz» soll der Innovationsstandort gestärkt und gegenüber anderen Standorten an Wettbewerbsfähigkeit gewinnen und zur Ansiedlung neuer Forschungsinstitute oder Unternehmen führen.

2.2. Innovation in Graubünden

Die Wirtschaftsstruktur Graubündens mit hohen Beschäftigungsanteilen in der Bauwirtschaft und vor allem im Gastgewerbe wirkt sich eher nachteilig auf die regionale Innovationskraft aus. Die verschiedenen Förderinstrumente des Bundes werden bei Bündner Unternehmen bis anhin auch nur punktuell eingesetzt. Der Innovation soll deshalb im vorliegenden E-GWE besondere Bedeutung zukommen. Es gilt primär sicherzustellen, dass sich die kantonalen und nationalen Massnahmen zur Förderung der Innovation optimal ergänzen. Innovative Vorhaben zur Erforschung und Entwicklung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen sollen unterstützt werden können.

Im Rahmen der Förderung von innovativen Vorhaben übernahm in den letzten Jahren die Innovationsstiftung eine wichtige Rolle. Die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben meist kleiner Unternehmen, welche später oft zu kommerzialisierbaren Produkten und Dienstleistungen führte, setzte im Vorfeld zu Banken oder institutionellen Investoren ein. Damit war zwar ein höheres Risiko verbunden, jedoch bot sich dadurch auch die Chance, vor allem Jungunternehmer bei der Realisierung innovativer Vorhaben zu unterstützen.

Die Innovationsstiftung wurde gestützt auf das GWE im Dezember 2007 gegründet und mit einem Kapital von 30 Millionen Franken aus dem Agio des zurückbezahlten Dotationskapitals der Graubündner Kantonalbank

geöffnet. Die Innovationsstiftung hat ihre Tätigkeit anfangs 2008 aufgenommen, mit dem Ziel, den Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsstandort Graubünden zu stärken. Per Ende 2014 verfügt die Innovationsstiftung über ein Kapital von rund 11,2 Millionen Franken. Davon sind 6,5 Millionen Franken in Aussicht gestellt für laufende Projekte. Diese Beiträge werden ausbezahlt, sobald die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind. Somit sind derzeit 4,7 Millionen Franken frei verfügbar, was der Stiftung ohne Öffnung des Stiftungskapitals erlaubt, noch etwa ein Jahr aktiv tätig zu sein. Die positiven Ansätze mit hoher Wirkung der Stiftungstätigkeit, insbesondere bei der Unterstützung technologieorientierter Vorhaben, sollen künftig gestützt auf das E-GWE weiterverfolgt werden. Die bisher breite Fördertätigkeit der Innovationsstiftung soll insbesondere auf die Unterstützung von Jungunternehmer/innen und Technologie-Start-ups fokussiert werden und gestützt auf den im Rahmen der Totalrevision des GWE vorgesehenen Artikel «Innovative Vorhaben» erfolgen. Damit liegt auch das in diesem Förderbereich tendenziell höhere Risiko eines Scheiterns der einzelnen Vorhaben beim Kanton. Das durch die Stiftungstätigkeit entstandene Netzwerk soll weiterhin aktiv gepflegt werden, durch einen regelmässigen Erfahrungsaustausch und allenfalls eine gemeinsame Projektbeurteilung in Einzelfällen. Hierzu kann eine Begleitkommission im Sinne eines Beirats eingesetzt werden.

Die Förderung der Innovation ist ein wichtiges Element des Standortwettbewerbs zur Steigerung der Wirtschaftskraft der Region. Sie muss grundsätzlich mit den vor Ort vorhandenen Kompetenzen und insbesondere ausgerichtet auf die Wirtschaft erfolgen. Gestützt auf das E-GWE wird also kaum Grundlagenforschung unterstützt, sondern insbesondere die wirtschaftliche Umsetzung neuer Ideen und Erfindungen. Innovationen beschränken sich nicht nur auf Entwicklungsleistungen, sondern können auch für deren Inwertsetzung notwendige Infrastrukturen voraussetzen, die ebenfalls Teil der Förderung durch den Kanton sein können.

Um die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und insbesondere Unternehmen zu intensivieren und Unternehmen darin zu unterstützen, innovative Ideen mit der geeigneten Hochschule oder Institution weiterzuentwickeln, können kantonale Beiträge geleistet werden. Von dieser Unterstützung können neben industriellen Unternehmen auch touristische Institutionen oder andere Dienstleistungserbringer profitieren.

Im E-GWE soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, den Aufbau und Betrieb von Kompetenznetzwerken (Clustern), die in der Regel mehrere Sektoralpolitiken umfassen, mit Betriebsbeiträgen zu fördern. Durch den gezielten Aufbau von WTT-Strukturen und -Aktivitäten sollen die Vernetzung und der Zugang zu Wissen vereinfacht werden.

Den regionalen Forschungsinstitutionen kommt eine immer wichtigere Bedeutung bezüglich des Wissensaufbaus für Unternehmen sowie für die

Gründung von Spin-offs (Ausgründungen) zu. In Graubünden können als Beispiele hierfür das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique SA (CSEM) in Landquart oder die Forschungsinstitute in Davos genannt werden. Die Förderung des WTT hilft auch diesen Forschungsinstitutionen, mit nationalen und internationalen Partnern vermehrt Forschungsprojekte umzusetzen und dadurch weitere Fördermittel beispielsweise der EU oder von Unternehmen zu generieren. Auch in Bezug auf die Unterstützung von Jungunternehmen oder Spin-offs ist entscheidend, dass ein Absatzmarkt vorhanden ist und die erforderlichen Fachkräfte rekrutiert werden können. Andernfalls dürfte eine Unterstützung langfristig wenig erfolgreich, d.h. in Bezug auf eine Erhöhung der Wertschöpfung und die Schaffung von Arbeitsplätzen kaum wirkungsvoll sein.

2.3. Forschungsförderung

Die Förderung der Forschung soll wie bisher einerseits über das GHF und andererseits über das GWE erfolgen. Zur besseren Abstimmung der beiden Instrumente soll Art. 23 Abs. 3 GHF im Zuge des E-GWE revidiert werden.

Das GHF stellt die Grundfinanzierung jener Forschungseinrichtungen sicher, die von nationaler Bedeutung sind (Art. 15 FIFG). Es handelt sich dabei insbesondere um Betriebsbeiträge im Sinne einer Grundfinanzierung der Forschungseinrichtungen, da gewisse Overheadkosten nicht mehr an Forschungsprojekte angerechnet werden können. An diese Einrichtungen leistet der Kanton einen Beitrag, der maximal 80 Prozent des Bundesbeitrags beträgt. An die Grundfinanzierung weiterer Forschungsstätten kann der Kanton Beiträge von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ausrichten, sofern die Forschungsstätten von kantonaler Bedeutung sind. Für diesen eingeschränkten Bereich, das heisst für Beiträge, die gestützt auf Art. 23 Abs. 3 GHF gewährt werden, soll künftig der Grosse Rat die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz festlegen (s. dazu Erläuterungen zur Änderung von Art. 23 Abs. 3 GHF in Kap. V.7.).

Über das E-GWE hingegen können wie bis anhin bestehende oder neue Forschungsinstitute gefördert werden, wenn dies zur Schaffung von Arbeitsplätzen und somit zu positiven volkswirtschaftlichen Effekten führt. Gefördert werden können auch Institute, bei denen Potenzial zur Vernetzung der Forschungsaktivitäten mit bereits im Kanton ansässigen oder insbesondere ausserkantonalen Unternehmen besteht. Dadurch sollen zusätzliche Investitionen Privater im Kanton ausgelöst werden.

3. Standortentwicklung

Der Begriff Standortentwicklung bezieht sich in dieser Botschaft aus kantonaler Sicht auf die Entwicklung des gesamten Kantons als Wirtschaftsstandort. Aus regionaler und kommunaler Sicht wird dieser Begriff mit konkreten Gebietseinheiten wie regionalen Zentren, Talschaften oder Ortschaften bzw. Arealen wie Arbeitsplatzgebieten, Komplexen von Liegenschaften oder Siedlungszonen/Quartiere und Tourismuszonen verbunden. Der Begriff Region bezieht sich hier auf funktionale Wirtschaftsräume und nicht auf die administrative Kantonseinteilung.

Für die kantonale Standortentwicklung sind die Koordination der Sektoralpolitiken – z.B. Verkehr, Raumplanung, Bildung oder auch das steuerliche Umfeld – und deren Ausrichtung auf die Ziele der Wirtschaftsentwicklung von übergeordneter Bedeutung. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil der Regionalpolitik und sind in der Regel entscheidender als die auf das GWE gestützten Massnahmen.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons ist die Summe der Entwicklungen seiner Regionen. Unter regionaler Entwicklung, oder auch Regionalentwicklung, wird in dieser Botschaft die wirtschaftliche Entwicklung in einer oder mehreren Regionen als Folge der hauptsächlich ökonomischen Komponenten regionalpolitischer Massnahmen verstanden.

Deren Planung, Koordination und Umsetzung wird vorzugsweise durch regionale Trägerschaften wahrgenommen. Dies können die administrativen Regionen, Zusammenschlüsse von Gemeinden oder etwa spezialisierte privat- oder öffentlichrechtliche Organisationen und Institutionen sein.

3.1. Regionale Entwicklung

Erwartungen an eine starke, möglichst eigenständige wirtschaftliche Entwicklung im Kanton und in seinen Regionen haben neben der einheimischen Bevölkerung und den wirtschaftlich stärkeren Regionen des Kantons auch der Bund und andere Kantone. Sie unterstützen den Kanton dank ihrer Wirtschaftskraft im Rahmen des kantonalen bzw. nationalen Finanzausgleichs. Zum Erreichen der Wirtschaftswachstumsziele der Schweiz müssen alle Kantone, Regionen und Gemeinden durch die sinnvolle Mobilisierung ihrer Ressourcen beitragen.

Die regionale Entwicklung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Neben nicht beeinflussbaren Gegebenheiten gibt es diverse Standortfaktoren zur wirtschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum, welche durch die Politik geprägt werden können. Dabei spielen die Gemeinden eine zentrale Rolle. Sie schaffen die Voraussetzungen und erbringen Vorleistungen für die

Inwertsetzung von Potenzialen im Interesse der nachhaltigen Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft. Sie gestalten mit der Festlegung, Entwicklung und Verfügbarmachung von attraktiven Standorten für industrielle, gewerbliche und touristische Aktivitäten oder von Möglichkeiten zur Nutzung natürlicher Ressourcen ihre Zukunft massgeblich mit. Regionen oder andere Trägerschaften tragen mit Massnahmen zur regionalen Standortentwicklung dazu bei, im Rahmen der vorhandenen Potenziale wettbewerbsfähige Lebens- und Arbeitsräume zu gestalten.

Die Entwicklung in den Regionen ist schliesslich in entscheidendem Mass auf unternehmerische Initiativen und wirtschaftlich eigenständige Unternehmen angewiesen; dazu kommen ein stimmiges Angebot an Arbeitskräften und Beschäftigungsmöglichkeiten, geeignete Standorte für wirtschaftliche Aktivitäten und attraktiver und ausreichender Wohnraum sowie eine intakte Grundversorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden und Regionen in ihren Bestrebungen zur Stärkung von Zentren und zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Bei den Unternehmen im ländlichen Raum fokussiert die Förderung auf überbetriebliche Kooperationen und Innovationen. Insbesondere mit Bezug zur Strategie einer besonderen Stärkung des ländlichen Raums und von regionalen Zentren kommt diesen Aspekten der Förderung eine wichtige Bedeutung zu.

3.2. Regionale Trägerschaften

Die zukunftssträchtige regionale Entwicklung durch Optimierung der beeinflussbaren Standortfaktoren ist eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit verschiedenster Akteure. Die lokal vorhandenen Ressourcen reichen dafür und für die Umsetzung von Massnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft in einem Berggebietskanton mancherorts nicht aus. Zusätzliche personelle und finanzielle Kapazitäten zur Unterstützung lokaler Akteure können zweckdienlich oder gar erforderlich sein. Die besondere Bedeutung sachkundiger lokaler und regionaler Akteure für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Berggebiete wird auch in der NRP und in der Beantwortung der Motion Maissen durch den Bundesrat betont.

Für den Vollzug von Massnahmen zur Wirtschaftsentwicklung kann der Kanton die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung durch die regionale Verankerung von Ressourcen in Form von Regionalentwicklungsstellen oder des Regionalmanagements verstärken. Diese Stellen sollen im Sinn des E-GWE die Koordination der Bestrebungen von Gemeinden und Regionen zur Wirtschaftsentwicklung sowie die Initiierung und Umsetzung von kon-

kreten Aktivitäten und Projekten privater und öffentlicher Akteure unterstützen. Zudem haben sie die Verbindung zu den zuständigen Dienststellen und Organisationen und ihren Förderinstrumenten sicherzustellen.

Die Angliederung solcher Stellen bei regionalen Trägerschaften hat sich bewährt, da Projekte unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Potenziale initiiert und entscheidungsreif gemacht werden können.

Der Kanton unterstützt Gemeinden und Regionen sowie die Wirtschaft mit den im Rahmen des Bundesförderprogramms zur NRP geschaffenen Dienstleistungen, wie z.B. das Regionalmanagement, und entwickelt diese in zweckmässiger Weise weiter. Bei der Aufgabenteilung orientiert sich der Kanton an leistungsfähigen funktionalen Wirtschaftsräumen und Wirtschaftsbereichen. Mit dem Prozess der «Agenda 2030 GR» wurde unter den Gemeinden dieser funktionalen Wirtschaftsräume eine Basis zur Koordination und Kooperation in Wirtschaftsentwicklungsfragen geschaffen, die zur Selektion und Priorisierung von Massnahmen und Projekten und schliesslich zu einer Bündelung der Mittel führen soll. Dieser Form gemeinsamer, vorausschauender Zusammenarbeit kommt in Zukunft eine zunehmende Bedeutung zu.

Im bisherigen Vollzug der NRP waren es regionale Organisationen wie Regionalverbände, Kreise oder ähnliche interkommunale Zusammenarbeitsformen, die als Trägerschaften auftraten. Infolge der laufenden Gebietsreform und der Abstimmung mit den Anforderungen des neuen NRP-Mehrjahresprogramms des Bundes ist die konkrete Ausgestaltung der regionalen Trägerschaften im Sinne dieses Gesetzes noch nicht abschliessend absehbar.

3.3. Systemrelevante Infrastrukturen

Der Grosse Rat hat bei der Beratung des WEB der Regierung in der Dezembersession 2014 mit der Verabschiedung nachfolgender Stossrichtung im Grundsatz auch der Bereitstellung eines Rahmenverpflichtungskredits zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung zugestimmt.

«Zur Unterstützung von Investitionen Dritter, die gezielt ausgerichtet auf Masterpläne funktionaler Wirtschaftsräume erfolgen, werden Mittel im Rahmen eines Verpflichtungskredites mit Reservebildung in der Höhe von 80 Millionen Franken bereitgestellt. Um einen fokussierten Mitteleinsatz zu gewährleisten und um eine rasche Projektrealisierung voranzutreiben, werden die Mittel längstens für 8 Jahre bereitgestellt. Erste realisierungsreife Projekte sollten voraussichtlich ab dem Jahr 2016 oder 2017 vorliegen. Sollten in der vorgesehenen Dauer nicht genügend förderwürdige Projekte unterstützt werden können, sind die verbleibenden Reserven zugunsten der Jahresrechnung aufzulösen.»

Die entsprechende rechtliche Grundlage für die Bereitstellung der Mittel wird im E-GWE geschaffen. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den im Finanzhaushaltsgesetz geregelten Finanzkompetenzen.

Der Zweck und die Fördergrundsätze des E-GWE gelten auch für den Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Förderwürdige Projekte müssen die Wertschöpfung erhöhen, Arbeitsplätze schaffen, erkennbare Alleinstellungsmerkmale aufweisen und für eine Tourismusregion oder den gesamten Kanton Graubünden systemrelevant sind. Als «systemrelevant» gelten Infrastrukturen oder Vorhaben, die in der Regel zentrales Element einer touristischen Wertschöpfungskette sind oder werden sollen. Von solchen Infrastrukturen können somit diverse Unternehmen im touristischen Gesamtsystem direkt oder indirekt profitieren. Eine systemrelevante Infrastruktur wirkt wie ein Entwicklungsmotor. Die Standortgemeinde und auch Nachbargemeinden spielen – basierend auf einem Masterplan, d. h. einer regionalen Standortentwicklungsstrategie oder einer Destinationsstrategie – hinsichtlich Projektermöglichung, Finanzierung, Vermarktung usw. eine aktive Rolle. Das Vorhaben ist auch hinsichtlich dessen Investitionsvolumens und Bedeutung genügend gross, dass es ein erkennbares Alleinstellungsmerkmal aufweist. Es gibt in derselben Tourismusregion kein vergleichbares Infrastrukturvorhaben. Es gilt als das prägende und tourismuswirtschaftlich bedeutendste Projekt der Region. Das Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur substanziellen Steigerung der Wertschöpfung als zentrales Element einer touristischen Wertschöpfungskette ist ebenfalls relevant bei der Projektbeurteilung. Von diesem Rahmenverpflichtungskredit können alle profitieren, auch kleinere Wirtschaftsräume mit eigenen Projekten, sofern sie aufgrund eines Masterplans dieses funktionalen Raumes eingegeben werden. Nicht in den Förderbereich dieses Rahmenverpflichtungskredits fallen klassische Hotelbetriebe, da dazu andere Förderinstrumente (SGH, Art. 20 E-GWE) zur Anwendung kommen.

Als Masterplan wird eine von mehreren Gemeinden erarbeitete Standortentwicklungs- oder Destinationsstrategie verstanden, die auf zentrale Fragestellungen der künftigen Entwicklung eine konsolidierte Haltung wiedergibt. Diese Standortentwicklungsstrategie, die beispielsweise im Prozess Agenda 2030 erarbeitet wird, soll unter anderem verbindlich festhalten: Welches sind die zentralen Herausforderungen der Gemeinden und Region? Welches sind die regionalwirtschaftlichen Schwerpunkte und die touristische Positionierung der Destination? Welche Tourismusinfrastrukturen werden in der Region/Destination benötigt? Welche Rolle hinsichtlich Planung, Realisierung und Betrieb übernehmen die Gemeinden?

4. Tourismus

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für den Kanton Graubünden ist allgemein gross. Eine Steigerung des Bewusstseins über die Bedeutung des Tourismus in der Bevölkerung ist weiterhin anzustreben. Beschäftigungsmöglichkeiten und Wertschöpfung aus Tätigkeiten, die direkt oder indirekt mit dem Tourismus verbunden sind, haben aus regionalwirtschaftlicher Sicht grosse Bedeutung. Die zielgerichtete Förderung von verschiedenen touristischen Vorhaben durch den Kanton hat sich in den letzten Jahren bewährt.

Der Tourismus gehört zu den globalen Wachstumsbranchen. Weltweit steigen die internationalen Gästeankünfte jährlich um über 4 Prozent. Während viele direkte Mitbewerber Graubündens die Zahl der touristischen Frequenzen in den letzten zwanzig Jahren steigern und am Wachstumsmarkt entsprechend partizipieren konnten, ist die Zahl der Hotellogiernächte in Graubünden seit Beginn der Neunziger-Jahre stark gesunken. Nicht nur die Flugverkehrsliberalisierungen, neue Reisegewohnheiten oder steigende internationale Konkurrenz, sondern auch Defizite bei der Ausgestaltung des Angebots auf Kundenbedürfnisse, bei der Nutzung neuer Vertriebskanäle oder im effizienten Tourismusmarketing haben zu diesem Rückgang beigetragen. Der Abbau an Arbeitsplätzen im Gastgewerbe und anderen Branchen sowie die allgemein schwache Wirtschaftsentwicklung in vielen Regionen ist auch eine Folge der rückläufigen Frequenzen. Nach einem konjunkturell bedingten dreijährigen Zwischenhoch bis zum Ausbruch der Wirtschaftskrise Ende 2008 ist die Anzahl der generierten Logiernächte in den letzten Jahren nun nochmals deutlich gesunken. Seit Anfang 2015 wirkt sich vor allem der starke Franken negativ auf die Nachfrage von Gästen aus dem Euroraum aus.

Im WEB ist festgehalten, dass das Vorliegen von regionalen Tourismusstrategien notwendig ist, damit eine gezielte kantonale Förderung eine optimale Wirkung entfalten kann. Der Einbezug aller Leistungserbringenden eines Tourismus- und Wirtschaftsraumes wird als wesentlicher Erfolgsfaktor erkannt. Gemeinden sollen innerhalb eines funktionalen Raums (z.B. innerhalb ihrer Tourismusdestination oder innerhalb eines Raums rund um eine Zentrumsgemeinde) in einer regionalen Standortentwicklungsstrategie – beispielsweise erarbeitet im Prozess «Agenda 2030» – Grundsätze, Ziele und Stossrichtungen festlegen. Es ist dabei zwingend sicherzustellen, dass die Strategie der Tourismusorganisation (Tourismusmarketing) und die öffentliche sowie private Infrastrukturentwicklung (Beherbergung, Sportanlagen, weitere Tourismusinfrastrukturen wie Bergbahnen inkl. Schneeanlagen, Kongresszentren, Wellness- und Bäderanlagen, Attraktionspunkte usw.) aufeinander abgestimmt sind. Ziel ist es, die touristischen Zentren (insbesondere Destina-

tionen) zu stärken. In Talschaften ohne bestehendes oder potenzielles Infrastrukturangebot mit Ausstrahlungskraft soll die Nutzung alternativer touristischer Potenziale (natur- und kulturnaher Tourismus, regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung, Inwertsetzung natürlicher und kultureller Attraktionen, Agrotourismus, destinationsübergreifende Angebote) identifiziert und gestärkt werden.

4.1. Touristische Beherbergung

Die Anzahl der Logiernächte ist, bedingt durch eine kürzere Aufenthaltsdauer, in der Tendenz der letzten Jahre rückläufig. Im Vergleich zu anderen alpinen Regionen – vor allem im benachbarten Ausland – verzeichnet Graubünden zudem eine Abnahme der Bettenkapazität insbesondere in den oberen Komfortklassen.

Graubünden braucht neue Gäste und zugleich markt- bzw. wettbewerbsfähige Bettenkapazitäten. Durch eine höhere Investitionstätigkeit sollen mehr solcher Kapazitäten geschaffen werden, prioritär durch die Aufwertung bestehender Betriebe bzw. Substanz. Dadurch werden auch regionalwirtschaftliche Impulse auf vor- und nachgelagerte Betriebe ausgelöst. Die Strukturbereinigung innerhalb der Branche soll dabei nicht gehemmt werden. Durch eine prägnante, auf Qualität ausgelegte Hotelförderung werden bestehende Hotel-Kapazitäten attraktiver und damit wettbewerbsfähiger.

Gestützt auf die geltenden Erlasse hat der Kanton in den letzten Jahren einige wenige, Projekte ausserhalb der grossen touristischen Zentren mit Kantonsdarlehen unterstützt. Die Wirkung war kantonal betrachtet insgesamt relativ klein, auch wenn die Realisierung der Projekte meist erst durch die Förderung ermöglicht wurde. Es zeigt sich aber, dass in einer überkommunalen Betrachtung solche Projekte durchaus von Bedeutung sind.

Die zentrale Herausforderung für alle Hotelinvestitionen ist in der Regel nicht die Beschaffung von Fremdkapital, sondern primär die Ausstattung mit genügend Eigenkapital. Durch à fonds perdu-Beiträge des Kantons an Projekte mit einer genügend grossen Attraktivität und positiven betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten kann diesem Umstand Rechnung getragen werden. Weitere Massnahmen wie Betriebs-Screenings, Investitionsplanungen, Realisierung von Kooperationsprojekten usw. gewinnen an Bedeutung.

Hotelbetriebe (inkl. Ferienresorts) sollen in Ergänzung zur SGH, in besonderen Fällen auch anstelle der SGH, weiterhin mit Darlehen des Kantons unterstützt werden können. Bei besonders innovativen Vorhaben oder solchen, die für die regionale touristische Entwicklung zentral sind, sollen auch Beiträge des Kantons möglich sein. Der Fokus ist dabei auf die Qualitäts-

steigerung bei bestehenden Betrieben zu legen, mit dem Ziel, mehr Bettenkapazität in höheren Komfortklassen zu schaffen.

Bei der Beurteilung von Einzelvorhaben sollen unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Ausrichtung der Beherbergungsbetriebe (insbesondere Hotellerie) auf die Destinationsstrategie (welche Bedürfnisse sollen in der Hotellerie abgedeckt werden wie z. B. Beherbergungsangebot für den Kongress- und Seminartourismus, Angebote für den klassischen Sport- und Feriengast, Angebote für spezifische Kundensegmente wie Familien oder Jugendliche usw.).
- Prioritätensetzung beispielsweise im Zusammenhang mit der Grösse (Schaffung von grösseren Betriebseinheiten) und dem Standard von bestehenden Betrieben (Erhöhung des Qualitätsstandards/der Komfortklasse).
- Erwartungen an Beherbergungsbetriebe, wie beispielsweise aktive Mitarbeit in touristischen Belangen, Kooperation mit anderen Beherbergungsbetrieben, Partnerschaft mit Tourismusorganisation oder anderen Absatzmittlern, Schaffung von Arbeitsplätzen (inkl. Lehrstellen) für lokale Wohnbevölkerung usw.

4.2. Weitere Tourismusförderung

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Tourismuswirtschaft für Graubünden ist beträchtlich, stellt doch der Tourismus insgesamt den wichtigsten Pfeiler der Bündner Exportwirtschaft dar. Die Herausforderungen im Tourismus, geprägt von einem internationalen Umfeld, steigen stetig. Die Attraktivität und damit auch der unternehmerische Erfolg von Tourismusdestinationen in Graubünden hängen unter anderem massgeblich davon ab, ob moderne Tourismusinfrastrukturen und markt- bzw. wettbewerbsfähige Produkte geschaffen werden können. Neben einer Infrastrukturförderung (Transport- und Schneeanlagen, Sportstätten mit touristischer Nutzung, Kongressinfrastrukturen, grössere Wellnessanlagen, übrige touristische Infrastrukturen usw.) kommt auch der Förderung von touristischer Produktinnovation eine zentrale Bedeutung zu. Dies vor allem im Hinblick auf eine Stärkung des Sommer- resp. Ganzjahres-Tourismus.

4.2.1. Bergbahninfrastrukturen

Wettbewerbsfähige Bergbahnangebote gehören in fast allen Bündner Tourismusdestinationen zu den zentralen Entwicklungsmotoren, die es wei-

ter zu stärken gilt. Für die Förderung von Transport- und Schneeanlagen stehen im Rahmen der NRP zinsgünstige Darlehen zur Verfügung. Der Kanton erbringt seine Äquivalenzleistung in Form von à fonds perdu-Beiträgen. Die Kriterien für die Darlehensgewährung legt der Kanton im Rahmen der Vorgaben des Bundes weitgehend selber fest. Neben dem Neubau von Anlagen ist vor allem ein Augenmerk auf die Erneuerung sowie die Weiterentwicklung von Bergbahnanlagen zu werfen. Dabei wird auch an Produkt- und Dienstleistungsinnovationen im Zusammenhang mit dem Sommer- oder Ganzjahrestourismus gedacht, die zur besseren Auslastung von Transportkapazitäten führen können und somit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Destination beitragen. Eine Förderung ausschliesslich gestützt auf das GWE kommt nur in Ausnahmefällen zum Tragen, wenn eine Förderung im Rahmen der NRP ausgeschlossen ist.

Der Kanton ist verpflichtet, zu einem Bundesdarlehen eine gleichwertige Förderleistung zu erbringen. Diese wird in Graubünden in Form eines à fonds perdu-Beitrages ausgerichtet.

4.2.2. Andere touristische Infrastrukturen

Eine regionale Koordination des Angebots, damit eine Prioritätensetzung erreicht werden kann, ist zwingend. Dabei soll der Grundsatz gelten: Fokussierung auf ein wettbewerbsfähiges Angebot anstelle von mehreren kleinen Angeboten, die den heutigen Kundenbedürfnissen nicht entsprechen. Die Gemeinden und Leistungserbringer sollen sich auf eine regional aufeinander abgestimmte Prioritätensetzung einigen. Neben der Erstellung (einmalige Baukosten) sollen immer auch Überlegungen für den Betrieb (laufende Kosten inkl. Amortisation und Rückstellungen für Erneuerung) von touristischen Anlagen regional koordiniert sein. Die Standortgemeinde wird in der Regel die Hauptlast tragen, aber eine Beteiligung von Nachbargemeinden und anderen Leistungserbringer ist anzustreben.

Bei den übrigen touristischen Infrastrukturvorhaben sollen in spezifischen Fällen weiterhin – in Ergänzung zur NRP-Förderung des Bundes – auch kantonale Beiträge an Bauvorhaben ausgerichtet werden können. Dies gilt vor allem für solche Infrastrukturen, die keine kommerziellen Erträge erwirtschaften, aber für die regionale Wirtschaft von Bedeutung sind.

4.2.3. Veranstaltungen

Ein wesentliches Element der Tourismusförderung bildet weiter die Förderung von Veranstaltungen, die den Kanton Graubünden in der Aussenwirkung bekannter machen. Sie tragen dazu bei, dass Graubünden als eine Tourismusregion wahrgenommen wird, in der eine Vielzahl von international oder national bedeutsamen Anlässen stattfindet. Neben einer gezielten Förderung von Grossveranstaltungen (in der Regel Wintersportarten) soll auch die Durchführung entsprechender Sommersportanlässe (z. B. Mountainbike) angestrebt werden, um die touristische Wertschöpfung zu erhöhen. Veranstaltungen dienen dazu, Destinationen strategisch zu positionieren und zu vermarkten und potenzielle Gäste auf Graubünden aufmerksam machen. Der Wettbewerb um die Durchführung von attraktiven Veranstaltungen mit entsprechender Medienpräsenz hat sich in den letzten Jahren intensiviert. Unabhängig von der Höhe der für diesen Förderbereich zur Verfügung stehenden kantonalen Mittel bedarf es einer thematischen und formellen Einschränkung, damit eine fokussierte Veranstaltungsförderung umgesetzt werden kann. Neben Sportveranstaltungen und weiteren Anlässen mit einer hohen touristischen Relevanz (Medienberichterstattung, Imageprägung usw.) sollen auch kulturelle Angebote gefördert werden, wenn sie Teil einer Gesamtstrategie eines touristischen Raumes sind und mit buchbaren Arrangements entstehen, welche die gesamte touristische Wertschöpfungskette einbeziehen. Hinsichtlich Förderwürdigkeit und Förderumfang sind sie nach gleichen Kriterien zu beurteilen wie Sportveranstaltungen. Damit verbunden ist auch, dass sie von mindestens überregionaler resp. kantonaler Bedeutung sind, von Gemeinden sowie Tourismusorganisationen unterstützt werden und als nachfrageförderndes Tourismusangebot wirken. Bei allen Veranstaltungen (Sport und Kultur) ist zentral, dass sie einen Beitrag zur Steigerung der touristischen Wertschöpfung leisten. Die Förderung erfolgt im Sinne einer einmaligen Anschub- oder Ergänzungsfinanzierung.

4.2.4. Graubünden Ferien

Als zentrale Massnahme für die touristische Vermarktung der Ferienregion Graubünden schliesst der Kanton mit der Organisation Graubünden Ferien einen Leistungsauftrag ab. Er stellt dabei sicher, dass im Rahmen der touristischen Aufgabenteilung im Bündner Tourismus ein optimaler Miteinsatz der kantonalen Förderbeiträge erreicht werden kann. Der Fokus der Aktivitäten von Graubünden Ferien liegt in der Bearbeitung von ausgewählten Märkten und verschiedenen Neigungsgruppen, wobei hinsichtlich der Finanzierung der Massnahmen immer auch von einer massgeblichen

Beteiligung von Tourismusorganisationen oder anderen Leistungsträgern ausgegangen wird. Daneben wird auch dem Bereich der Online-Medien mit eigenen Aktivitäten genügend Beachtung geschenkt, damit die Sichtbarkeit und Buchbarkeit von Angeboten aus Graubünden kontinuierlich gesteigert werden kann.

5. Weitere Massnahmen

5.1. Standortpromotion

Der Ansiedlungsmarkt von Unternehmen ist global und dynamisch. Die Standorte der Unternehmen werden durch diese regelmässig überprüft und bei Bedarf gewechselt. Die Anforderungen und Erwartungen an den Wirtschaftsstandort sind massiv gestiegen. Einerseits gilt es, die Rahmenbedingungen zu verbessern, andererseits die Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Graubünden gezielt und professionell zu vermarkten. Graubünden ist als Wirtschaftsstandort ein kleiner Punkt auf der internationalen Landkarte und hat als Gebirgskanton gegenüber Metropolitanräumen mit erschwerten Voraussetzungen zu kämpfen. Da künftig auf die einzelbetriebliche Förderung im industriell-gewerblichen Bereich verzichtet werden soll, kommt sowohl der Standortentwicklung (Optimierung der Rahmenbedingungen) als auch der Standortpromotion eine grössere Bedeutung zu.

Graubünden soll sich nicht nur als Tourismus-, sondern verstärkt auch als Wirtschaftsstandort auf dem Markt positionieren. Die Marke Graubünden soll in geeigneter Form auch durch die Wirtschaft genutzt werden. Die Zusammenarbeit mit Partnern und Multiplikatoren wird intensiviert.

5.2. Regionenmarke Graubünden

Der Kanton Graubünden führt als Inhaber der Marke Graubünden seit 2003 mit viel Erfolg eine eigene Regionenmarke. Sie ist weit mehr als ein touristisches Erscheinungsbild und umfasst neben dem Bereich Ferien & Freizeit (Tourismus) auch die Bereiche Kultur, Transporte, Wirtschaft, Bildung & Forschung, Gesundheit sowie Produkte. Die langfristig ausgelegte Markenstrategie (Die NaturMetropole) trägt zur Stärkung der Standortattraktivität bei. Mit gezielten Massnahmen wie der bisherigen Kampagne der sprechenden Steinböcke Gian und Giachen soll auch in Zukunft der Wirtschafts-, Wohn- und Tourismusstandort Graubünden bekannt und begehrt gemacht werden. Dazu sind eine professionelle Markenführung und genügend Mittel für Kommunikationsmassnahmen erforderlich. Die Partner der Marke Graubünden leisten

in erheblichem Masse selber Beiträge an gemeinsame Aktivitäten. Die Markenführung hat der Kanton derzeit Graubünden Ferien übertragen.

Auf Event-Sponsoring wird gemäss Beschluss des Grossen Rates verzichtet.

6. Statistik und volkswirtschaftliche Grundlagen

In Erfüllung des Auftrags Peyer betreffend den Ausbau der Datenerhebung (Statistik) im Kanton Graubünden wurde die Situation der öffentlichen Statistik im Kanton Graubünden analysiert, um mögliches Optimierungspotenzial sichtbar zu machen und Lösungsvarianten zu skizzieren.

Im Fazit der Analyse wird festgestellt, dass insgesamt kein grösserer Handlungsbedarf in der Organisation oder den Aufgaben der öffentlichen Statistik gegeben ist. Aufgrund teilweise fehlender Daten und vor allem auch infolge fehlender zentraler Datenübersicht sowie der zunehmenden Komplexität hinsichtlich Erhebung, Auswertung, Veröffentlichung und Archivierung von Daten ist bei der Zuweisung von Ressourcen und den Zuständigkeiten ein gewisser Handlungsbedarf gegeben.

Als mögliche künftige Organisationsformen wurden der Status Quo, eine Zentralisierung und eine dezentrale Aufgabenverteilung mit zentraler Koordination einander gegenübergestellt. Nach Abwägung verschiedener Faktoren gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Datenerhebung und -auswertung im Kanton dezentral organisiert ist und in die Zuständigkeit der jeweiligen Dienststellen fällt. Die beiden bisher organisatorisch getrennten Stellen Volkswirtschaftliche Grundlagen/Statistik im AWT sowie Registerharmonisierung im DVS wurden im April 2015 zu einer neuen Fachstelle «Statistik und Register» zusammengeführt. Mit der Neugliederung der Aufgaben in der Sammlung, Bearbeitung, Analyse und Verbreitung von statistischen Daten kann mehr Output und damit auch im Sinne des politischen Auftrags ein höherer Nutzen für die Kunden erzielt werden.

V. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Bestimmung bildet den Rahmen für die verschiedenen Instrumente, welche zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton eingesetzt werden sollen. Zudem werden die übergeordneten Ziele festgelegt, die durch die Fördertätigkeit erreicht werden sollen. Arbeitsplätze werden durch die Unternehmen geschaffen. Der Kanton kann deren diesbezügliche

Bestrebungen unterstützen. Zusätzlich angestrebt werden die Steigerung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes auch unter Einbezug des Aspekts des Erhalts oder der Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton. Gestützt auf das Gesetz können somit keine Fördermassnahmen ergriffen werden, welche die in dieser Bestimmung beschriebene Wirkung im Kanton nicht zu erzielen vermögen. Fördermassnahmen ausserhalb des Kantons, die ihre Wirkung im Kanton erzielen, sind durch die gewählte Formulierung nicht ausgeschlossen.

Der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Graubünden kommt insbesondere im immer härter werdenden Standortwettbewerb eine zentrale Bedeutung zu. Dabei stehen die Schaffung von relevanten Standortvoraussetzungen (Flächenverfügbarkeit, Bildungswesen, Steuern), die Förderung der Innovation in Unternehmen sowie die geeignete Promotion des Wirtschaftsraums in Abstimmung mit den Standortgemeinden im Zentrum.

Art. 2 Grundsätze der Förderung

Absatz 1: Die Exportbasistheorie sowie die nachhaltige Entwicklung der Volkswirtschaft und des Wirtschaftsraums sind als Grundsätze für jegliche Förderung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes festgehalten. Sofern nichts anderes explizit im Gesetz festgehalten ist, kann eine Fördermassnahme demzufolge nur durchgeführt werden, wenn der Exportorientierung und der Nachhaltigkeit im beschriebenen Sinn Rechnung getragen wird.

Die Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit ist verfassungsrechtlich festgelegt (Art. 84 Abs. 1 KV). Bei der Wirtschaftsentwicklungspolitik werden die drei Zieldimensionen «wirtschaftliche Leistungsfähigkeit», «ökologische Verantwortung» und «gesellschaftliche Solidarität» in einer Gesamtschau abgewogen und in angemessener Weise berücksichtigt. Bei der Förderung nach diesem Gesetz steht die ökonomische Dimension als Basis für die Wirtschaft und damit für die Wohlfahrt der Bevölkerung im Vordergrund. Sie erhält dadurch auch ein besonderes Gewicht bei der Beurteilung von Vorhaben.

Absatz 2: Förderungswürdige Vorhaben müssen von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung sein und somit Ausstrahlung und Wirkung zumindest auf einen überkommunalen Wirtschaftsraum haben.

Neben den grundsätzlichen, allgemeinen Voraussetzungen gemäss Absatz 1 und 2 sind die weiteren Voraussetzungen einzuhalten, die in den konkreten, die einzelne Fördermassnahme betreffenden Bestimmungen enthalten sind.

Im Übrigen ist in der Förderpraxis auf strukturerhaltende Massnahmen zu verzichten, da sie einer allenfalls notwendigen Strukturbereinigung entgegenstehen. Der in der Folge fehlende Marktdruck ist hinderlich für dringend nötige Innovationen.

Art. 3 Förderinstrumente

Hier sind zusammengefasst alle Massnahmen aufgeführt, die der Kanton zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ergreifen und durchführen kann. In den folgenden Bestimmungen werden sie näher beschrieben. Grundsätzlich ist die Kombination von Förderinstrumenten möglich.

Gemäss Art. 42 Abs. 2 lit. a des geltenden Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) sind, soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Empfängers gebührend zu berücksichtigen. Bei der Förderung gestützt auf das E-GWE handelt es sich nicht um eine Abgeltung oder einen Lastenausgleich. Daher gelten für die Förderung andere Kriterien, und Art. 42 Abs. 2 lit. a FHG kommt nicht zum Tragen.

Art. 4 Beiträge und Darlehen

Absatz 1: Beiträge und Darlehen dürfen sich gesamthaft auf maximal 25 Prozent des Aufwands des Vorhabens belaufen. Vorbehalten bleiben Abweichungen in den besonderen Bestimmungen über die einzelnen Fördermassnahmen. Insbesondere ist bei Beiträgen an Graubünden Ferien (Art. 24) eine andere Beitragsgrenze festgelegt.

Absatz 2: Die im E-GWE festgelegten Beitragsgrenzen sollen unter gewissen Voraussetzungen bis aufs Doppelte, das heisst maximal 50 Prozent, erhöht werden können. Im Vollzug ist diese Möglichkeit restriktiv zu handhaben. Es geht einerseits um Vorhaben von ausserordentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung mit Ausstrahlung und Wirkung auf den ganzen Kanton. Andererseits können es Vorhaben betreffend zentrale Entwicklungsinfrastrukturen von Gemeinden oder Regionen sein, wenn ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung geleistet werden kann. Bei Vorhaben mit Beteiligung von Gemeinden wird erwartet, dass diese entsprechend ihren Möglichkeiten ebenfalls einen wesentlichen Beitrag leisten, allenfalls auch in Ergänzung zu Privaten.

Absatz 3: Beiträge und Darlehen werden einmalig in Ergänzung zu einer marktüblichen Finanzierung geleistet. Durch diese Anschubfinanzierung soll die Realisierung von Vorhaben erleichtert werden. Allerdings sollen sich die Vorhaben danach selbst finanzieren, weshalb eine wiederkehrende Unterstützung im Sinne einer Ausnahme nur gestützt auf Artikel 13, 14, 15, 17, 24 und 25 vorgesehen ist.

Absatz 4: Die Dauer der Darlehensgewährung beträgt neu maximal 15 Jahre (geltendes Recht: 10 Jahre). Damit orientiert man sich an der bei Infrastrukturvorhaben marktüblichen Praxis. Für Darlehen im Rahmen der NRP sind weiterhin Laufzeiten bis 25 Jahre möglich.

Art. 5 Beteiligungen und Mitgliedschaften

Es sollen Beteiligungen und Mitgliedschaften bei Institutionen und Organisationen möglich sein, die durch ihre Tätigkeit die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton verbessern.

Bei folgenden Institutionen ist der Kanton im Rahmen der Wirtschaftsentwicklung eine Beteiligung eingegangen: BG OST-SÜD, SGH, Società Cooperativa del Polo dell'Innovazione della Valtellina. Mitgliedschaften bestehen beispielsweise bei Schweiz Tourismus, beim Schweizer Tourismusverband, bei der Greater Zurich Area AG, bei der Handelskammer Schweiz/Deutschland oder beim Verein Swiss Innovation Park.

Diese oder ähnliche Mitgliedschaften oder Beteiligungen sollen dem Kanton auch in Zukunft offen stehen. Nicht möglich ist eine Beteiligung an Unternehmen, um die Wertschöpfungskette zu verlängern.

Art. 6 Eigene Aktivitäten

Oft ist es erforderlich, dass der Kanton Vorleistungen erbringt, damit darauf aufbauend Vorhaben durch private oder öffentliche Trägerschaften realisiert werden können, wie beispielsweise durch die Erarbeitung von Strategien und Grundlagen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, die Evaluation von Standorten für Ansiedlungen oder die vorwettbewerbliche Unterstützung in einem frühen Stadium, welche von privaten Beratungsunternehmen nicht angeboten wird. Der Kanton soll daher nicht nur Vorhaben Dritter unterstützen, sondern bei Bedarf auch eigene Aktivitäten durchführen können.

Art. 7 Bürgschaften für KMU

KMU sollen mit Bürgschaften unterstützt werden können, wenn die Möglichkeiten der BG OST-SÜD ausgeschöpft sind und die Finanzierung des Vorhabens noch nicht gesichert ist. Eine Bürgschaft der BG OST-SÜD beträgt maximal 500000 Franken. Eine kantonale Bürgschaft kann nur zusätzlich zu einer Bürgschaft der BG OST-SÜD und maximal im selben Umfang gewährt werden. Die Prüfung und Abwicklung der Anträge für zusätzliche Bürgschaften erfolgt durch die BG OST-SÜD und richtet sich nach deren Kriterien und Richtlinien. Da grundsätzlich alle KMU – vor allem auch gewerbliche Betriebe der Binnenwirtschaft, Grundversorgungsdienstleister sowie Betriebe in der Gastronomie/Hotellerie – von einer Bürgschaft der BG OST-SÜD profitieren können, kommen folglich diese KMU auch für eine zusätzliche kantonale Bürgschaft in Frage. Im Falle der kantonalen Bürgschaften wird bewusst vom Grundsatz der Exportorientierung abgewichen.

Art. 8 Grundstücke

Der Kanton soll innerkantonal an Standorten mit grossem volkswirtschaftlichem Potenzial über ausreichende und marktfähige Flächen verfügen, um sie für die wirtschaftliche Entwicklung bzw. zur wirtschaftlichen Nutzung einsetzen zu können. Zu diesem Zweck sollen Grundstücke zu Eigentum oder im Baurecht erworben oder die Verfügungsgewalt darüber gesichert und erforderliche Erschliessungsinvestitionen getätigt werden können. Es kann sich auch um bebaute Grundstücke handeln, die im Sinne einer Revitalisierung (Umnutzung) wieder dem Markt zugeführt werden. Die Interessen der Gemeinden sind beim Grundstückerwerb durch den Kanton entsprechend zu wahren.

Der Grundstückerwerb erfolgt über die Investitionsrechnung und stellt Verwaltungsvermögen dar. Dieses ist nicht abschreibungspflichtig. Die Investitionsausgabe ist nachtragskreditbefreit. Die Ausgaben für den Grundstückerwerb sind vom finanzpolitischen Richtwert betreffend die Nettoinvestitionen auszunehmen; sie sollen die Erfolgsrechnung des Kantons nicht belasten.

Der Erwerb soll in Absprache mit den politischen Gemeinden oder den Bürgergemeinden erfolgen. In Zusammenarbeit mit diesen und den Grundeigentümern sind die raumplanerischen und vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen, welche die Verfügbarkeit der Grundstücke erhöhen. Das AWT evaluiert dabei als federführendes Amt im Sinne einer pVk gemeinsam mit den übrigen betroffenen kantonalen Dienststellen die Grundstücke von volkswirtschaftlich strategischer Bedeutung und stellt der Regierung einzelfallweise einen entsprechenden Antrag. Für die vertragliche Abwicklung der Grundstücksgeschäfte wird das kantonale Hochbauamt einbezogen, welches als Fachstelle für das gesamte Immobilienportfolio des Kantons und in der Folge auch für die so erworbenen Grundstücke zuständig ist. Die Behandlung dieser Geschäfte richtet sich im Grundsatz nach der Immobilienverordnung des Kantons (BR 800.110). Die Grundstücke werden an wertschöpfungsintensive, ansiedlungs- oder erweiterungswillige Unternehmen der Exportindustrie, an Institutionen, welche zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons beitragen, oder zu touristischen Zwecken zur Nutzung übertragen. Die Übertragung der Grundstücke durch die Regierung erfolgt jeweils zu Marktkonditionen durch Veräusserung oder im Baurecht. Was in diesem Zusammenhang unter Marktkonditionen zu verstehen ist, muss im volkswirtschaftlichen Kontext einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden. Der Markt kann sich einerseits auf einen Durchschnittspreis aller in einer bestimmten Region veräusserten Grundstücke an Gewerbebetriebe oder industrielle Betriebe beziehen. Andererseits ergibt sich der Marktpreis eines Grundstücks auch im Standortwettbewerb um interessante, wertschöpfungsintensive Unternehmen oder Institutionen. Die diesbezüglich

che Kompetenz liegt bei der Regierung. Zentral ist, dass eine Nutzung zu Marktbedingungen zu erfolgen hat. Abschreibungspflichtig ist hingegen die kostenlose oder wesentlich unter den Marktbedingungen liegende Übertragung der Grundstücke, wie sie im Zuge des Standortwettbewerbs vorkommen könnte. Die Budgetierung solcher Ausgaben ist nicht möglich; damit die rasche Handlungsfähigkeit des Kantons im zusehends dynamischer werdenden Standortwettbewerb gewährleistet werden kann, sollte auch die vergrünstigte Übertragung von Grundstücken in der Kompetenz der Regierung liegen. Die Abschreibung soll nicht kompensiert werden müssen.

Art. 9 Bundesmassnahmen

Bei den Massnahmen des Bundes oder internationaler Organisationen handelt es sich insbesondere um solche der NRP inkl. der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG oder weiterer internationaler Fördermassnahmen insbesondere der Europäischen Union.

Die Grundlage für die kantonalen Äquivalenzleistungen in Ergänzung zu den Beiträgen und Darlehen des Bundes im Rahmen der NRP, inkl. der Förderung regionaler Trägerschaften, bilden kantonale und überkantonale Programmvereinbarungen zu den Umsetzungsprogrammen der NRP. Diese stützen sich auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0) oder andere Vereinbarungen.

Art. 10 Verfahrenskoordination

Absatz 1 und 2: Im Sinne des OSS soll die Dienstleistungsqualität gegenüber bereits im Kanton ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen weiter erhöht werden. Frühzeitig sind Erstkontakte aufzunehmen und in Gesprächen die Interessen und Bedürfnisse der Unternehmen zu erkennen. Die Unternehmen sollen in der kantonalen Verwaltung einen einzigen Ansprechpartner haben, der die internen Abläufe und Entscheidungsfindungen koordiniert und den Kanton gegenüber dem Unternehmen vertritt.

Absatz 3: Bei Vorhaben von ausserordentlich grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung, die aufgrund ihrer Komplexität den Einbezug verschiedener Sektoralpolitiken voraussetzen, sollen die Verfahren und Prozesse überdepartemental durch eine kantonale Stelle koordiniert werden. Je nach Schwerpunkt der Fragestellung wird eine andere kantonale Stelle mit der Leitung der pVk beauftragt. Diese Art von Projektbegleitung gelangt nur in besonderen Fällen auf Anordnung der Regierung zur Anwendung. Die Koordinationsstelle soll über Entscheidungsbefugnisse in Verfahrensfragen, d.h. im Projektmanagement verfügen, nicht aber über zusätzliche Kompetenzen in materiellen Belangen. Diese Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse bleiben in jedem Fall bei den dafür verantwortlichen Dienststellen, Departementen oder der Regierung. Ziele, Vorgehen und Einbezug der not-

wendigen Dienststellen bzw. Mitarbeitenden werden bei der Bearbeitung eines Vorhabens zu Beginn festgehalten.

Art. 11 Statistik und volkswirtschaftliche Grundlagen

Die Kantone und Gemeinden sind durch Art. 7 des Bundesstatistikgesetzes (BstatG; 431.01) verpflichtet, an Erhebungen des Bundes mitzuwirken. Weiter hat gemäss Verordnung über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsverordnung, 431.112.11) jeder Kanton eine für sein Gebiet und für die Zusammenarbeit mit dem BFS sowie die Koordination der Aufstockungen der Volkszählungsgefässe zuständige Stelle zu bezeichnen. Auf der Grundlage von Datenquellen ausserhalb der öffentlichen Statistik wird bereits heute laufend die konjunkturelle Entwicklung des Kantons und einzelner Wirtschaftsbranchen analysiert. Weiter beteiligt sich der Kanton an nationalen und internationalen Benchmarking-Programmen. Die gegenüber dem geltenden GWE leicht modifizierte Formulierung des Artikels präzisiert diese Tätigkeiten.

2. Innovation

Art. 12 Innovative Vorhaben

Der Kanton kann Vorhaben und Projekte zur Entwicklung von neuen Produkten, Prozessen und Dienstleistungen aus sämtlichen exportorientierten Wirtschaftsbereichen fördern. Unter Entwicklung können auch Forschungsaktivitäten verstanden werden, sofern diese im direkten Zusammenhang mit einer Produkt-, Prozess- oder Dienstleistungsentwicklung steht. Innovative Vorhaben können mit Beiträgen unterstützt werden, wenn es sich hauptsächlich um Entwicklungsleistungen handelt. Werden im Rahmen solcher innovativer Projekte Investitionen notwendig, können auch Darlehen gewährt werden. Die Unterstützung von Projekten und Vorhaben im Umfeld der Grundlagenforschung ist nicht vorgesehen. Ein Vorhaben muss von volkswirtschaftlicher Bedeutung sein. Entsprechend soll dadurch die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens langfristig gestärkt, die Branchenstruktur diversifiziert und zusätzliches Wissen aufgebaut werden, um die Wirtschaftskraft in der Region zu stärken.

Die Förderung von Jungunternehmen und technologieorientierten Projekten, auch in Kooperation mit der KTI, soll ebenfalls möglich sein.

Eine weitere Möglichkeit der Förderung stellt die Vergabe von Innovationschecks dar. Innovationschecks werden Unternehmen gewährt, die ihre innovativen Ideen in Zusammenarbeit mit einer Hochschule oder einer Institution (z.B. CSEM, Fraunhofer) beurteilen, beraten oder weiterentwickeln. In der Regel stehen die Mittel derjenigen Hochschule oder Institution zur

Verfügung, mit der das Unternehmen die Zusammenarbeit im Sinne des WTT sucht. Im Grunde handelt es sich bei den Innovationschecks um à fonds perdu-Beiträge. Diese werden unter der Voraussetzung gewährt, dass Wissensdefizite verringert oder notwendiges Wissen geschaffen werden kann, um innovative Vorhaben voranzutreiben und umzusetzen.

Der Kanton kann daneben auch innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ergänzend finanzieren, die oft vom Bund, über ein Programm der Europäischen Union, vom Schweizerischen Nationalfonds oder von einer anderen Organisation gefördert werden.

Art. 13 Kompetenznetzwerke

Mit der Förderung der Bildung von kantonalen oder nationalen Kompetenznetzwerken (Cluster) soll die Innovationskraft von Unternehmen gestärkt werden. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine rein überbetriebliche Kooperation handelt, sondern dass im Sinne des Clusteransatzes dazugehörige institutionelle Einrichtungen (z.B. Bildungsinstitutionen) beim Aufbau des Clusters mitwirken, die Sache somit verschiedene Sektoralpolitiken umfasst. Solche Cluster können auch kantonsübergreifend etabliert werden.

Art. 14 Wissens- und Technologietransfer

Zur Förderung des WTT kann der Kanton entsprechende Vorhaben im Rahmen der Strategie des Bundes fördern. Der Bund betrachtet den WTT als eine Massnahme, die es überkantonal zu organisieren gilt (z.B. in der Ostschweiz) und verfolgt eine regionale Verankerung vor Ort (Bottom-up-Ansatz). Gefördert werden können insbesondere WTT-Transferstellen, das Coaching von Unternehmen, der Auf- und Ausbau von Innovationszellen oder thematische Netzwerke. Zudem soll der Kanton wie bis anhin Beiträge an die projektbezogene Aus- und Weiterbildung an Unternehmen leisten können.

Art. 15 Forschungsinstitutionen

Die Förderung von Forschungsinstitutionen soll auch weiterhin möglich sein. Eine Förderung gemäss Litera a konzentriert sich dabei insbesondere auf die Förderung von besonderen Projekten in bestehenden Forschungsinstituten, aber auch auf die Ansiedlung von neuen Forschungsinstituten sowie den Aufbau von neuen Forschungseinheiten internationaler Unternehmen. Eine Förderung gemäss Litera b ist denkbar bei Massnahmen des WTT, bei der Entwicklung und des Aufbaus eines Netzwerkstandortes im Zusammenhang mit dem Innovationspark Schweiz oder in Zusammenarbeit mit Hochschulinstitutionen. Diese geförderten Institute sollen über ausreichendes Potenzial zur Vernetzung ihrer Forschungsaktivitäten mit

Unternehmen verfügen und so auch Aktivitäten von Privaten im Kanton begünstigen. In Abstimmung mit dem Amt für höhere Bildung sollen auch Betriebsbeiträge gewährt werden.

3. Standortentwicklung

Art. 16 Regionale Entwicklung

Absatz 1: Mit dem Ziel eines starken Impulses für die regionale Entwicklung kann der Kanton Vorhaben der Standortentwicklung fördern. Dabei geht es grundsätzlich um die Entwicklung von gesamtheitlichen Konzepten, auf deren Basis in der Regel Infrastrukturen erstellt oder Flächen und Liegenschaften verfügbar gemacht werden können, welche die wirtschaftliche Entwicklung der Region begünstigen. Eine aktive Standortentwicklung soll dazu beitragen, die materiellen Rahmenbedingungen langfristig zu verbessern oder einen Strukturwandel zu begleiten. Insbesondere sollen auch Gemeinden und andere Trägerschaften unterstützt werden können, die in die Stärkung von regionalen Zentren investieren. Die Steigerung der wirtschaftlichen Attraktivität von Zentren ist für eine langfristig intakte Besiedlung der Regionen und Talschaften des Kantons und für räumlich breit abgestützte Wirtschaftsaktivitäten bedeutsam.

Absatz 2: Diese Bestimmung schafft die Grundlage für die Auslösung und Umsetzung von eigenen Vorhaben, um die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung zu verbessern. Durch solche Vorhaben, zu deren Umsetzung oft grössere Zeiträume benötigt werden, sollen die entsprechenden Wirtschaftszweige oder Regionen gemäss den Zielsetzungen des E-GWE gestärkt werden.

Art. 17 Regionale Trägerschaften

Der Kanton befindet sich in einem anhaltenden Wandel seiner Strukturen. Politisch-administrative Einheiten sind nur teilweise deckungsgleich mit funktionalen Wirtschaftsräumen und tragen den Anforderungen von Trägern der Entwicklungsförderung nicht immer Rechnung. Je nach Rahmenbedingungen und Zielsetzungen sind Organisationsstrukturen mit einem Regionalmanagement oder andere Organisationsformen zweckdienlicher. Ziel sind optimale, effiziente, wirksame und langfristig ausgerichtete Strukturen zur regionalen Entwicklung im Sinne dieses Gesetzes, sogenannte regionale Trägerschaften. Darunter können Regionen, Zusammenschlüsse von Gemeinden oder etwa spezialisierte privat- oder öffentlich-rechtliche Organisationen und Institutionen verstanden werden

Damit die Wirtschaft, die Gemeinden und Regionen kompetent unterstützt werden können, bedarf es bei den regionalen Trägerschaften in jedem

Fall qualifizierter Fachleute mit guten beruflichen Perspektiven und einem leistungsfähigen Umfeld. Die Aufwendungen sind entsprechend hoch. Im Interesse eines koordinierten, professionellen Einsatzes der Fachleute unterstützt der Kanton in Erweiterung der eigenen Aktivitäten diese Trägerschaften mit Beiträgen. Da es sich um eine langfristige und auf funktionale Wirtschaftsräume ausgerichtete Aktivität handelt, kann sich die Unterstützung über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken und auf zweckdienliche organisatorische und räumliche Kriterien beziehen. Diese werden von der Regierung gemäss Konzeption des Kantons zur Zusammenarbeit mit regionalen Trägerschaften festgelegt. Die Festlegung von regionalen Trägerschaften erfolgt auf der Basis der Grundsätze und Bestimmungen der NRP der Bundes (Art. 2 und 5 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik) und von regionalen und kantonalen Standortentwicklungsstrategien und wird mit den Gemeinden und Regionen anhand von Leistungsaufträgen geregelt.

Art. 18 Systemrelevante Infrastrukturen

Absatz 1 hält fest, dass ein zeitlich befristeter Rahmenverpflichtungskredit gewährt werden soll. Die Befristung bis ins Jahr 2023 hat zum Ziel, einen eigentlichen Investitionsschub auszulösen und die Realisierung von Projekten zu beschleunigen.

Absatz 2 umschreibt die wichtigsten Kriterien für die Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen basierend auf einer regionalen Standortentwicklungsstrategie oder einer Destinationsstrategie (Masterplan). Die in Litera a aufgeführten Kriterien (Stärkung des regionalen Tourismussystems/ Strategische Ausrichtung der Tourismusdestination/ Ausstrahlung von kantonalen Bedeutung) sind kumulativ zu verstehen und sollen in ihrer Anwendung dazu führen, dass nur bedeutende Infrastrukturvorhaben gefördert werden. Mit Litera b wird die Möglichkeit offen gelassen, auch ein Infrastrukturvorhaben ausserhalb des Tourismus mit Mitteln aus dem Rahmenverpflichtungskredit zu fördern. Klassische kommunale Basisinfrastrukturen wie Mehrzweckhallen oder Schwimmbäder etc. fallen nicht in den Förderbereich.

Art. 19 Sportanlagen

Gestützt auf diesen Artikel können Sportanlagen von kantonalen oder nationaler Bedeutung mit Beiträgen gefördert werden. Die Grundlage dazu bildet das KASAK resp. das NASAK.

4. Tourismus

Art. 20 Beherbergung

Der Förderung von Beherbergungsprojekten, insbesondere als Ergänzung zu den Massnahmen der SGH, gewinnt an Bedeutung. Der Kanton soll daher die Möglichkeit haben, die Beherbergungswirtschaft sowohl mit Darlehen als auch mit Beiträgen zu fördern. Der Fokus ist dabei auf die Qualitätssteigerung und die Stärkung der Destination zu legen, die auch jüngste Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von flankierenden Massnahmen zur Zweitwohnungsinitiative berücksichtigt. Mit kantonalen Mitteln sollen Hotelprojekte in Ergänzung zur SGH-Finanzierung unterstützt werden können. Darunter fallen beispielsweise Hotelprojekte, die einen 3 Sterne-Betrieb auf einen 4 Sterne-Betrieb aufwerten oder eine enge betriebliche Kooperation von mehreren ähnlich positionierten Hotelbetrieben in einem Tourismusort oder einer Ferienregion vorsehen. Damit werden markt- bzw. wettbewerbsfähige Kapazitäten geschaffen. Voraussetzung für eine Förderung ist unter anderem, dass die Betriebe zur regionalen touristischen Entwicklung beitragen.

Art. 21 Bergbahnen

Die Förderung von Transport- und Schneeanlagen von Bergbahnunternehmen ist eine zentrale Massnahme im Umsetzungsprogramm der NRP. Gestützt auf diesen Artikel behält sich der Kanton vor, für die Tourismusentwicklung bedeutsame Infrastrukturvorhaben von Bergbahnunternehmen mit kantonalen Beiträgen zu fördern.

Art. 22 Andere touristische Infrastrukturen

Gestützt auf diesen Artikel sollen auch andere touristische Infrastrukturen gefördert werden können, die einen eindeutigen Beitrag zur Steigerung der touristischen Attraktivität einer Destination beitragen. Darunter können Kongresszentren, Bäderanlagen oder sonstige Sport- und Freizeitanlagen fallen.

Art. 23 Veranstaltungen

Die Veranstaltungsförderung soll weiterhin möglich sein. Es soll eine gezielte Förderung von grossen Sport- oder Kulturveranstaltungen und allenfalls weiteren Veranstaltungen erfolgen. Die Veranstaltungen müssen dabei für den Kanton werbewirksam sein. Das bedingt auch, dass sie mit der betreffenden Destinationsstrategie übereinstimmen und einen Beitrag zur Steigerung der touristischen Wertschöpfung leisten. Der Fokus liegt weiterhin auf Veranstaltungen in den Kernsportarten (Schnee- und Eissport, Bike und Laufen usw.) oder auf solchen, die für Graubünden von besonderer Bedeu-

tung sind. Kulturelle Veranstaltungen von mindestens überregionaler resp. kantonaler Bedeutung sollen ebenfalls gefördert werden können. Sie können unterstützt werden, wenn sie von Gemeinden sowie Tourismusorganisationen unterstützt werden, als nachfrageförderndes Tourismusangebot gelten und hinsichtlich der erwarteten Wertschöpfung mit Sportveranstaltungen verglichen werden können. Der Kanton betreibt kein Sponsoring.

Die Veranstaltungsförderung ist gemäss Art. 4 Abs. 3 als einmalige Anschub- oder Ergänzungsfinanzierung konzipiert. Jährlich wiederkehrende Beiträge sind nicht vorgesehen. FIS Weltcup-Veranstaltungen beispielsweise gelten nicht als wiederkehrende Anlässe, da sie jährlich von der FIS bestätigt werden müssen.

Art. 24 Graubünden Ferien

Die Unterstützung der Marketingorganisation Graubünden Ferien erfolgt weiterhin im Rahmen eines Leistungsauftrags. Die Inhalte des mehrjährigen Leistungsauftrags werden zwischen dem Kanton und Graubünden Ferien festgelegt. Dabei werden insbesondere die Entwicklung im Rahmen der Aufgabenteilung im Bündner Tourismus und neuste Erkenntnisse zum touristischen Gesamtsystem Graubünden sowie die künftigen Herausforderungen in der Marktbearbeitung berücksichtigt.

5. Weitere Massnahmen

Art. 25 Institutionen und Organisationen

Der Kanton kann Institutionen und Organisationen fördern, welche mit ihren Tätigkeiten Wirkung im Sinne der kantonalen Wirtschaftsentwicklung erzielen bzw. das Ziel verfolgen, durch ihre Tätigkeiten Nutzen für die wirtschaftliche Entwicklung von Unternehmen, Branchen, Tourismusorganisationen, Gemeinden oder Regionen im Kanton zu generieren.

Als Beispiele für Institutionen, die gegenwärtig mit einem Förderbeitrag unterstützt werden, sind das Schweizerische Institut für Entrepreneurship (KMU-Zentrum) der HTW Chur, das Wirtschaftsforum Graubünden, SGE, oder das Institut für Tourismus und Freizeit der HTW Chur zu nennen.

Art. 26 Standortpromotion

Der Kanton wird weiterhin verpflichtet, mit geeigneten Förderinstrumenten die Standortpromotion des Wirtschafts- und Wohnstandortes zu unterstützen und damit unter anderem selbst Standortpromotion mit eigenen Aktivitäten zu betreiben. Ein koordinierter Einbezug der Gemeinden und ihrer Aktivitäten ist anzustreben. Die Aufgabe kann an Partnerorganisationen wie beispielsweise die SGE und die Greater Zurich Area AG

(GZA) übertragen oder in Zusammenarbeit mit Dritten umgesetzt werden. Die Promotionsaktivitäten sollen vor allem durch einen weiteren Ausbau des Netzwerkes zu sogenannten Multiplikatoren (wie z.B. Unternehmensberater, Treuhänder, Anwälte) sowie durch eine stärkere Einbindung des Kantons in bestehende Promotionsplattformen gezielt gestärkt und ausgebaut werden. Gestützt auf diesen Artikel können auch entsprechende Massnahmen gefördert werden, die ausserhalb des Kantons stattfinden. Gleiches gilt auch für werbewirksame Produktionen wie z.B. Spielfilme mit direktem Bezug zu Graubünden.

Art. 27 Regionenmarke

Absatz 1: Der Kanton ist Inhaber der Marke graubünden. Die Marke graubünden steht nicht nur für Tourismus (Ferien & Freizeit), sondern auch für nicht touristische Produkte und Dienstleistungen (Kultur, Transporte, Wirtschaft, Bildung & Forschung, Gesundheit, Produkte). Mit dieser Bestimmung wird festgehalten, dass der Kanton eine eigene Regionenmarke führt. Die Führung der Regionenmarke beinhaltet Tätigkeiten wie Markenpflege, Markenschutz sowie Weiterentwicklung der Marke. Es besteht die Möglichkeit, entsprechende Aufgaben an Dritte zu übertragen.

Absatz 2: Es sollen auch Vorhaben von Dritten, welche die Marke direkt oder indirekt bekanntmachen oder weiterentwickeln, mittels namhafter Beiträge unterstützt werden können. Beispiel hierfür ist die laufende Markenkampagne «Enavant Grischun». Wie bisher betragen die Beiträge bis zu 80 Prozent der Kosten.

Absatz 3: Empfänger von Förderleistungen (insbesondere Beiträge und Darlehen) sollen mittels einer Auflage oder Bedingung zur gezielten Nutzung der Marke graubünden verpflichtet werden können. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen oder Projekte, die eine direkte und attraktive Aussenwahrnehmung haben. Eine erhöhte Präsenz der Marke steigert den Wiedererkennungswert aller Angebote, trägt zur Stärkung der Identität insgesamt bei und steigert so auch die Attraktivität der Region.

Art. 28 Kooperationen

Überbetriebliche Kooperationen dienen in der Regel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Sie können in allen exportorientierten Wirtschaftsbereichen des Kantons gefördert werden. Beispiele dafür sind ein gemeinsamer Marktauftritt von mehreren, ähnlich gelagerten Handwerksbetrieben, der Aufbau einer Plattform für Lernende verschiedener Betriebe derselben Branche oder die Durchführung von gemeinsamen Seminaren verschiedener Partner.

Art. 29 Studien und Konzepte

Studien und Konzepte bilden häufig die Grundlage, um fundierte Projektentscheide zu fällen oder Projektstrategien zu entwickeln. Entsprechend können sie wie bisher mit Beiträgen unterstützt werden.

Art. 30 Informations- und Kommunikationstechnologie

Beiträge sollen an Vorhaben geleistet werden können, die zu einer bedarfsgerechteren resp. bedürfnisorientierten Erschliessung von Unternehmen mit Informations- und Kommunikationstechnologien führen. Hinsichtlich der Förderung stehen nicht einzelne Technologien im Vordergrund. Es soll im Einzelfall die am besten geeignete Technologie eingesetzt und gefördert werden. In der Regel werden überbetriebliche Vorhaben, also solche, an welchen mehrere Unternehmen beteiligt sind, gefördert.

6. Zuständigkeiten und Rechtspflege

Art. 31 Grosser Rat

Diese Bestimmung hält fest, dass der Grosse Rat im Rahmen des jährlichen Budgets die Kredite für Aufwendungen gemäss diesem Gesetz in abschliessender Kompetenz festlegt. Die Bestimmungen über das Finanzreferendum gemäss Kantonsverfassung kommen damit nicht zum Tragen. Dieser Referendumsausschluss gilt auch im Falle von Nachtragskrediten, welche die Geschäftsprüfungskommission gestützt auf Art. 36 Abs. 3 FHG selbstständig beschliessen kann.

Art. 32 Regierung

Die Regierung ist gemäss Absatz 2 zwingend und endgültig diejenige Instanz, welche für Grundstücksgeschäfte im Sinne von Artikel 8 zuständig ist.

Die Anordnung einer pVk liegt ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Regierung.

Art. 33 Rechtsmittel

Der Rechtsweg richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Eine gerichtliche Überprüfung (verwaltungsgerichtliche Beschwerde) von Entscheiden über Leistungen, auf welche kein Anspruch besteht, ist entsprechend den Regelungen über die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nicht vorzusehen. Deshalb soll die Regierung als letzte und endgültig entscheidende Instanz amten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfassungsbeschwerde.

7. Fremdänderungen

Art. 23 Abs. 3 GHF wird im Zuge der vorliegenden Revision des GWE angepasst.

Gestützt auf Art. 18 GHF (Erteilung Leistungsauftrag) kann die Regierung für universitäre und andere Forschungsstätten einen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag erteilen, sofern ein ausreichendes kantonales Interesse besteht, die wissenschaftliche Qualität nachgewiesen ist und die Trägerschaft eine stabile Finanzierung nachweist. Gestützt auf Art. 15 E-GWE kann der Kanton Forschungsinstitutionen ebenfalls unterstützen.

Die Förderung nach GHF und GWE unterscheidet sich, schliesst sich gegenseitig aber nicht aus. Es ist daher möglich, dass die gleiche Einrichtung gestützt auf beide Erlasse Kantonsbeiträge erhalten kann. Wichtig ist daher eine gute Abstimmung zwischen diesen beiden Förderinstrumenten.

In Bezug auf die Finanzkompetenzen des Grossen Rates besteht allerdings eine Ungleichheit, die mit einer Revision von Art. 23 GHF beseitigt werden soll. Beiträge gestützt auf Art. 23 Abs. 2 GHF gewährt der Kanton ergänzend zum Bund an die Grundfinanzierung von Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung. Aufgrund der sehr präzisen Auflagen und dem geringen kantonalen Entscheidungsspielraum stellen derartige Beiträge finanzrechtlich gebundene Ausgaben dar, die der Grosse Rat abschliessend über das Budget bewilligt. Beiträge gestützt auf Art. 23 Abs. 3 GHF hingegen, die an weitere Forschungsstätten im Kanton ohne Bundesbeteiligung gewährt werden können, beinhalten einen relativ grossen Handlungsspielraum. Es bestehen zwar mehrere einschränkende Kriterien. So sind bei der Beitragsgewährung die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Trotzdem sind sie als neue bzw. frei bestimmbare Ausgaben zu qualifizieren, weshalb gemäss geltendem Recht die Bestimmungen über das Finanzreferendum zu beachten sind. Danach sind jährlich wiederkehrende Beiträge ab 300000 Franken dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen. Es besteht hier offensichtlich eine Ungleichheit zu den Forschungsbeiträgen des GWE, welche der Grosse Rat unter Ausschluss des Referendums in eigener Kompetenz festlegt. Die Finanzkompetenzen für die genannten Beiträge gemäss GHF sollen deshalb analog zu den Beiträgen des GWE abschliessend an den Grossen Rat delegiert werden.

Die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung sollen mit zusätzlichen Auflagen versehen werden, die im Vollzug eine Abgrenzung zum GWE erleichtern. Es sollen analog zu den Beiträgen an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23 Abs. 2 GHF ausschliesslich Beiträge an die Grundfinanzierung gewährt werden. Die massgebende Bundesgesetzgebung definiert diesen Bereich präzise. Zudem müssen die Einrichtungen von kantonaler Bedeutung sein.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Die bisherige Förderpraxis soll als Folge der Totalrevision des GWE nicht gelockert werden. Die Anforderungen an förderungswürdige Vorhaben bleiben bewusst hoch. Diese Praxis hat sich aus Sicht des Kantons bewährt, da sie zu einer Fokussierung beim Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel führt und Projekte unterstützt werden, die eine hohe Ausführungsreife haben.

Die Fördermassnahmen sollen auch nicht dazu führen, dass strukturelle Bereinigungen im Markt verzögert oder gar verhindert werden.

Der Rahmen dessen, was an Fördermassnahmen umgesetzt werden kann, ist durch die vom Grossen Rat jeweils zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln gegeben.

Finanzielle Auswirkungen zur Folge hat die Gewährung des Rahmenverpflichtungskredits zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (Systemrelevante Infrastrukturen) im Umfang von 80 Millionen Franken.

2. Personelle Auswirkungen

Bei der Diskussion des WEB wurde die Schaffung von zusätzlichen Ressourcen zur Stärkung der Betreuung von Unternehmen und der verbesserten Koordination von Projekten im Grundsatz positiv aufgenommen.

Zur Abdeckung der vorgesehenen intensivierten Betreuung bestehender und neuer Unternehmen (OSS) und der verstärkten Standortpromotion bedarf es der Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle. Diese soll anfangs des Jahres 2016 besetzt werden und ist entsprechend ins Budget 2016 des AWT aufzunehmen.

VII. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Eine Regulierungsfolgeabschätzung wurde vom zuständigen KMU-Gremium (Koordinationsgremium für KMU-Politik) vorgenommen. Dieses kommt zum Schluss, dass es keine direkten Auswirkungen auf die KMU gibt, da im E-GWE keine neuen Regulierungen für KMU-Betriebe geschaffen werden.

VIII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

IX. Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, die Totalrevision des GWE auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

X. Abschreibung Aufträge

Der Grosse Rat hat im Zusammenhang mit der Wirtschaftsentwicklung im engeren Sinne, aber auch generell, diverse Vorstösse überwiesen. Wird der vorliegenden Revision zugestimmt, können diese Vorstösse als erledigt abgeschrieben werden. Nachfolgend sind sie zusammen mit der Antwort der Regierung, in chronologisch absteigender Reihenfolge, kurz dargelegt.

Auftrag Caduff (Fraktionsauftrag CVP) betreffend Erarbeitung einer kantonalen Strategie zugunsten der Berggebiete im Nachgang zur Annahme der Zweitwohnungsinitiative (GRP 2012/2013, Seiten 234, 409)

Die Regierung soll dringliche Massnahmen ergreifen, welche schon im Jahr 2012 die Stützung der durch die Annahme der Zweitwohnungsinitiative benachteiligten Wirtschaftszweige ermöglichen und so rasch als möglich eine Strategie für die Entwicklung der Berggebiete erarbeiten. Diese soll aufzeigen, wie im Kanton Graubünden die Schrumpfung der durch die Annahme der Zweitwohnungsinitiative benachteiligten Wirtschaftszweige abgedämpft und die Wertschöpfung und Investitionstätigkeit erhalten werden kann. Dabei sollen auch ganz neue Wege (wie zum Beispiel die Unterstützung des Baus und der Erneuerung von Hotelbetrieben mit à-fonds-perdu-Beiträgen des Kantons) geprüft werden. Die Regierung erachtete die Klärung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der bundesrätlichen Übergangsverordnung als vordringlich und beurteilte die Einleitung konkreter und wirkungsvoller Massnahmen zur Stützung betroffener Wirtschaftszweige zum damaligen Zeitpunkt als schwierig. Aus ihrer Sicht kann eine einheitliche Strategie für das Berggebiet nicht losgelöst vom Bund ausgearbeitet werden. Die Regierung stellte in Aussicht, die veränderte Ausgangslage bei der Revision des GWE zu berücksichtigen und auf der Basis des Exporttheorieansatzes Schwerpunkte wie die Hotelförderung, die Innovations- und Forschungs-

förderung, die Verfahrenskoordination oder die Stärkung potenzialarmer Räume zu prüfen. Der Grosse Rat hat den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung überwiesen.

Die Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative hinterlässt in verschiedenen Branchen, allen voran in der Baubranche und in der Hotellerie Spuren, insbesondere aufgrund zurückgestellter oder nur zurückhaltend getätigter Investitionen. Dennoch hält die Regierung in der vorliegenden Botschaft fest, Sanierungen von Unternehmen auch künftig nicht zu unterstützen und auch auf strukturhaltende Massnahmen zu verzichten. Die notwendigen Strukturanpassungen in den Unternehmen sollen nicht durch staatliche Massnahmen verzögert werden. Mit der Verabschiedung des Gesetzes über Zweitwohnungen durch die Eidgenössischen Räte im März 2015 (Inkraftsetzung voraussichtlich 1. Januar 2016) wird die bestehende Rechtsunsicherheit weitgehend ausgeräumt werden. Wie von der Regierung in ihrer Antwort vom 27. Juni 2012 in Aussicht gestellt, sind im vorliegenden E-GWE auf der Basis des Exporttheorieansatzes die Förderung von Infrastrukturvorhaben von Beherbergungsbetrieben, innovativer Vorhaben wie die Entwicklung neuer Produkte, Prozesse und Dienstleistungen, von Forschungsinstitutionen und die Aufnahme der Verfahrenskoordination berücksichtigt. Wirtschaftlich schwächere Gebiete können durch eine Erhöhung des Kantonsbeitrags bis auf das Doppelte (maximal 50 Prozent) stärker gefördert werden, wenn Vorhaben nachweislich zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedelung beitragen. Auch bei anderen Kriterien wird die Leistungsfähigkeit eines Gebietes berücksichtigt. So wird beispielsweise die Schaffung neuer oder die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze in peripheren Räumen bei der Beitragsbemessung höher gewichtet als beispielsweise im Bündner Rheintal. Zudem kann der Kanton Bürgschaften eingehen, vorausgesetzt, die Bürgschaftsgenossenschaft für KMU BG OST-SÜD ist ihrerseits ebenfalls eine Bürgschaft für dasselbe Vorhaben eingegangen. Von dieser Möglichkeit können auch binnenwirtschaftlich orientierte Unternehmen profitieren. Der Auftrag kann abgeschrieben werden.

Auftrag Peyer betreffend Ausbau der Datenerhebung (Statistik) im Kanton Graubünden (GRP 2012/2013, Seiten 235, 411)

Zur Grundlage von politischen Entscheidungen und Verwaltungsaufgaben gehören gesicherte Daten, die in Form von Zahlen, Zusammenstellungen oder gar als Statistiken vorliegen. Um Veränderungen in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft quantifizieren zu können, braucht die Verwaltung geeignete Verfahren. So ist es unabdingbar, in der immer komplexer werdenden Welt der Wirtschaft und Gesellschaft qualitativ hochstehende Daten zur politischen Entscheidungsfindung bereitzuhalten. Der Kanton Graubünden umfasst im Bereich Wirtschaft eine Stelle, ansonsten ist es den Dienst-

stellen überlassen, statistisches Wissen zu generieren. Die Unterzeichneten beauftragen deshalb die Regierung, in geeigneter Form (Amt, ausgebaute Fachstelle, Höherdotierung des entsprechenden Stellenetats o.ä.) gemäss den vorstehenden Ausführungen tätig zu werden und dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht zu erstatten respektive Antrag zu stellen. In ihrer Antwort hält die Regierung fest, dass die Organisationsform der öffentlichen Statistik in der kantonalen Verwaltung vor sechs Jahren unter Einbezug aller Departemente sowie im Rahmen der 2010 erfolgten Aufgabenüberprüfung durch die Regierung zum letzten Mal überprüft wurde. Einzelne Aufgaben wurden darauf den thematisch zuständigen Dienststellen übertragen, grundsätzlich wollte man aber an der dezentralen Organisationsform festhalten. Für Arbeiten im Zusammenhang mit der Harmonisierung und Schaffung von Registern besteht seit 2006 eine Stelle im Departement für Volkswirtschaft und Soziales. Nach Ansicht der Regierung hat sich die dezentrale Organisation der öffentlichen Statistik im Kanton Graubünden bis anhin bewährt. Angesichts der sich ändernden Rahmenbedingungen ist die Regierung bereit, den Auftrag entgegenzunehmen, mögliche Reorganisations- oder Kooperationsformen zu prüfen und dem Grossen Rat zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten.

Das DVS hat mögliche Reorganisations- oder Kooperationsformen geprüft und die Ergebnisse in einem internen Bericht zur Situation der öffentlichen Statistik im Kanton Graubünden (Februar 2015) festgehalten. Im Variantenvergleich fiel die Wahl auf die Variante «Dezentrale Aufgabenverteilung mit zentraler Koordination». Demzufolge gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Datenerhebung und -auswertung dezentral organisiert ist und in die Zuständigkeit der jeweiligen Dienststellen fällt. Die beiden heute organisatorisch getrennten Stellen «volkswirtschaftliche Grundlagen/Statistik» im AWT sowie «Stelle für Registerharmonisierung» im DVS wurden zu einer neuen Fachstelle «Statistik und Register» zusammengeführt, um mittels einer Neuverteilung der Aufgaben in der Sammlung, Bearbeitung, Analyse und Verbreitung von statistischen Daten mehr Output und somit auch im Sinne des politischen Auftrags einen stärkeren Nutzen für die Kunden zu erzielen. Die Zusammenführung der neuen Stelle ist seit April 2015 umgesetzt, sie ist beim AWT angesiedelt worden. Der Auftrag kann abgeschrieben werden.

Auftrag Peyer (Fraktionsauftrag SP) betreffend Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes des Kantons Graubünden (GRP 2010/2011, Seiten 32, 171)

Mit der Bestimmung, dass insbesondere exportorientierte Unternehmen förderungswürdig sind, wird nach Auffassung der Auftragsunterzeichnenden vielen Klein- und Familienbetrieben, die seit Jahren Arbeitsplätze in

den Regionen garantieren, aber unter den erschwerten Bedingungen zur Kapitalbeschaffung leiden, die wirtschaftliche Existenz erschwert. Die Regierung wird ersucht, dem Grossen Rat eine Botschaft zur Totalrevision des GWE vorzulegen, die insbesondere den KMU und der Volkswirtschaft in den ländlichen Regionen Rechnung trägt. Aus Sicht der Regierung führt eine Unterstützung von regional tätigen KMU zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen diesen Betrieben und ist deshalb abzulehnen. Weiter verweist die Regierung auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Kapitalbeschaffung gerade auch für binnenorientierte Unternehmen, wie sie etwa die Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft St.Gallen (OBTG) anbietet und die Möglichkeit einer stärkeren Förderungen durch die Erhöhung des Kantonsbeitrages unter bestimmten Voraussetzungen. Der Grosse Rat hat den Auftrag im Sinne der Auftraggeber überwiesen.

Die vom Grossen Rat geforderte Botschaft zur Totalrevision des GWE liegt vor. Der Auftrag kann abgeschrieben werden.

Auftrag Nick betreffend Strategie der Regierung zum Umgang mit peripheren Räumen (GRP 2009/2010, Seiten 464, 596)

Die Regierung wird aufgefordert, ihre Grundhaltung, aber insbesondere ihre Strategie im Umgang mit peripheren Räumen dem Grossen Rat in geeigneter Form aufzuzeigen. Die Regierung wird die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik unter Einbezug der peripheren Räume weiterverfolgen und im Rahmen der politischen Planung diese Thematik vertiefen. Es ist der Regierung ein Anliegen, zusammen mit den Gemeinden und Regionen eine flächendeckende Besiedlung des Kantons anzustreben. Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung.

Die Regierung hat im WEB Ausführungen hinsichtlich der Regionalentwicklung gemacht und entsprechende Stossrichtungen formuliert, die in der Dezembersession 2014 vom Grossen Rat ohne weitere Erklärungen zur Kenntnis genommen wurden. Diese Stossrichtungen sehen eine Konzentration auf die regionalen Zentren und eine Stärkung derselben vor, da eine flächendeckende Förderung der regionalen Entwicklung nicht in allen Bereichen möglich ist. Das Berggebiet soll zudem hauptsächlich über touristische Massnahmen gefördert werden. Auch im Hinblick auf eine langfristige Besiedlung der Talschaften wird zusammen mit den Gemeinden und Regionen das Projekt «Agenda 2030 GR» erarbeitet. Als vom Bund speziell unterstütztes Pilotprojekt legt sie Zielsetzungen, Strategien und konkrete Umsetzungsmassnahmen für die künftige Entwicklung im funktionalen Raum fest. Die Erkenntnisse daraus fliessen auch in das kantonale Umsetzungsprogramm Graubünden 2016–2019 ein, welches die Grundlage zur Umsetzung der NRP bildet. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.

Auftrag Stoffel (Hinterrhein) betreffend Förderung der KMU in den potenziellen Sondernutzungsräumen (GRP 2009/2010, Seiten 464, 598)

Die Regierung ist eingeladen, im Rahmen eines Projektes Sondernutzungsräume einen erleichterten Zugang von KMU zu Fördermitteln zu untersuchen und die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen. Weiter ist zu prüfen, mit welchen Massnahmen das Unternehmertum in diesen Gebieten zusätzlich gefördert werden könnte (zum Beispiel befristete Steuererleichterungen, Abbau administrativer Hürden, Unternehmerschulung, Vernetzung etc.). Die Regierung zeigte sich bereit, im Zusammenhang mit einer nächsten Revision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes der Diskussion um Sondernutzungsräume und der Förderung von KMU besondere Beachtung zu schenken. Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung.

Im kantonalen Raumkonzept, neu zwingender Bestandteil des kantonalen Richtplans, wurden Ziele und Strategien hinsichtlich der Raumnutzung, der Zentren- und Versorgungsstruktur sowie der Positionierung im übergeordneten Raum definiert. Weiter wurden in acht Handlungsräumen im Sinne funktionaler Wirtschaftsräume Stärken für die künftige Entwicklung definiert. Eigentliche Sondernutzungszonen, in denen andere gesetzliche Grundlagen gelten, werden mit der kantonalen Richtplanung nicht geschaffen. Grundsätzlich haben Unternehmen in peripheren Gebieten Zugang zu jeglicher Förderung, sofern sie exportorientiert tätig sind. Diese Voraussetzung ist zu erfüllen, damit im Binnenmarkt schädliche Wettbewerbsverzerrungen möglichst ausgeschlossen werden können. Bei Bürgschaften die der Kanton zusätzlich zu Bürgschaften der Bürgschaftsgenossenschaft für KMU BG OST-SÜD eingeht, gilt die Voraussetzung nicht, es können auch binnenwirtschaftlich orientierte Unternehmen profitieren. Unternehmen in peripheren Gebieten können zudem von einer Verdoppelung der Förderung profitieren, wenn Vorhaben, wie bereits erwähnt, nachweislich zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedelung beitragen. Der Vorstoss kann abgeschlossen werden.

Auftrag Nick (Fraktionsauftrag FDP) betreffend Wirtschaftsförderung Graubünden (GRP 2007/2008, Seiten 504, 555)

Die Regierung wird beauftragt, das Wirtschaftsförderungssystem anzupassen, damit es den Anforderungen des Standortwettbewerbs zwischen den Kantonen und Ländern nicht nur genügt, sondern dem Kanton Graubünden innerhalb der Ostschweiz eine sehr gute Ausgangslage sichert. Die Regierung teilt die Meinung, dass das Wirtschaftsförderungssystem überprüft und, falls notwendig, verbessert werden soll, um den Herausforderungen im Standortwettbewerb gerecht zu werden. Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung.

Die Regierung hat im WEB sowohl Stossrichtungen hinsichtlich der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im engeren als auch im umfassenderen Sinne formuliert. Soweit die Wirtschaftsentwicklung im engeren Sinne betroffen ist, wird die geforderte Überprüfung im Rahmen der vorliegenden Totalrevision vorgenommen. Für andere im Standortwettbewerb wichtige Bereiche wie beispielsweise Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, Steuerbelastung, verkehrsmässige Erschliessung oder attraktive Aus- und Weiterbildungsangebote hat die Regierung ebenfalls Stossrichtungen dargelegt. In ihrer Antwort auf die Frage Felix zum wirtschaftlichen Umfeld (Grosser Rat, Februarsession 2015) hielt die Regierung zudem fest, dass sie mit hoher Priorität die Hochschul- und Forschungsstrategie festlegen und entsprechende Massnahmen umsetzen will. Der Auftrag kann abgeschrieben werden.

XI. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden zuzustimmen;
3. der Schaffung eines Rahmenverpflichtungskredits zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Höhe von 80 Millionen Franken zuzustimmen;
4. die Aufträge gemäss Kapitel X. abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Jäger*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

XII. Anhang

Bericht Wirtschaftsentwicklung im Kanton Graubünden (Botschaft Heft Nr. 5/2014–2015), definitive Fassung der Stossrichtungen, unter Berücksichtigung der Erklärungen des Grossen Rates (GRP 3/2014/2015).

Stossrichtung Wirtschaftsentwicklung im engeren Sinne (Kapitel VI.1.)		
Am Grundsatz der Förderung beruhend auf der Exportbasistheorie festhalten.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Auf strukturerhaltende Massnahmen wie die Unterstützung von Sanierungen oder eine explizit stärkere Förderung wirtschaftlich schwacher Gebiete verzichten. Regionalpolitische Massnahmen, die allenfalls in den einzelnen Sektoralpolitiken erfolgen, klar von der Wirtschaftsentwicklung im engeren Sinne abgrenzen und nicht in deren Rahmen finanzieren.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft <i>Antrag Casanova (Ilanz)</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Erster Satz ersetzen durch folgende Formulierung (zweiter Satz unverändert): Auf Massnahmen zur Unterstützung von nicht marktfähigen Unternehmen und von Sanierungen ist zu verzichten. Für die wirtschaftlich schwächeren Gebiete können stärkere Förderungsmassnahmen vorgesehen werden. ...	<i>Abstimmung</i> Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 70 zu 42 Stimmen bei 1 Enthaltung.
Auf die einzelbetriebliche Förderung im industriell-gewerblichen Bereich künftig verzichten. Ausnahmen gelten hinsichtlich der Unterstützung touristisch systemrelevanter, zentraler Infrastrukturen.	<p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Davaz, Engler, Marti, Peyer, Stiffler [Davos Platz], Stiffler [Chur], Wieland); Sprecher: Marti) Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Caduff, Cavegn, Tomaschett [Breil]); Sprecher: Cavegn) Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Auf die einzelbetriebliche Förderung sei nicht zu verzichten.</p> <p><i>c) Antrag Pult</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates anstelle des Mehrheits- und Minderheitsantrags: Einzelbetriebliche Förderung im industriell-gewerblichen Bereich ist auf eine gezielte Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation innerhalb des Betriebs zu fokussieren.</p>	<p><i>1. Abstimmung</i> In der Gegenüberstellung des Antrags der Kommissionsminderheit zum Antrag Pult folgt der Grosse Rat der Kommissionsminderheit mit 67 zu 35 Stimmen bei 11 Enthaltungen.</p> <p><i>2. Abstimmung</i> In der Gegenüberstellung des obliegenden Antrags der Kommissionsminderheit zum Antrag der Kommissionsmehrheit folgt der Grosse Rat der Kommissionsmehrheit mit 56 zu 52 Stimmen bei 3 Enthaltungen.</p>

Stossrichtung Tourismus (Kapitel VII.1.)

<p>Neue Stossrichtung:</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Aufnahme einer zusätzlichen Stossrichtung wie folgt: Masterpläne als Grundlage für die Unterstützung durch den Kanton festlegen (z.B. im Rahmen Tourismusprogramm 2014–2021)</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>
<p>Touristische Zentren stärken.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ergänzen der Stossrichtung wie folgt: Touristische Zentren (insbesondere Destinationen) stärken.</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>
<p>In Talschaften ohne bestehenden oder potenziellen «Leuchtturm» Nutzung alternativer touristischer Potenziale (natur- und kulturnaher Tourismus, regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung, Inwertsetzung natürlicher und kultureller Attraktionen, Agrotourismus, destinationsübergreifende Angebote) prüfen.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ändern der Stossrichtung wie folgt: In Talschaften ... destinationsübergreifende Angebote) identifizieren und stärken.</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>
<p>Stärkere, gezielte Förderung von Grossveranstaltungen im Sommer und im Winter, insbesondere in den Kernsportarten und im Bereich regionalwirtschaftlich bedeutsamer, wertschöpfungsstarker Kulturveranstaltungen. Bei wiederkehrenden Anlässen im Sinne einer An-schubfinanzierung.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ergänzen der Stossrichtung wie folgt: ...Bei jährlich wiederkehrenden Anlässen im Sinne einer An-schubfinanzierung.</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>
<p>Möglichkeiten und Wirkungen von Event-Sponsoring zur Bekanntmachung der Marke graubünden eruieren.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Stossrichtung streichen. <i>Antrag Casanova (Ilanz)</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Abstimmung</i> Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission mit 71 zu 30 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.</p>

Stossrichtung Standort- und Regionalentwicklung (Kapitel VII.2.)		
Die kantonalen und regionalen Zentren sind zu stärken.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Das Berggebiet ist hauptsächlich über touristische Massnahmen zu fördern.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Der Kanton soll an strategisch wichtigen Standorten ausreichende, rasch verfügbare und marktfähige Flächen in unterschiedlichen Grössen erwerben dürfen, die im Sinne einer Revitalisierung wieder dem Markt zugeführt werden.	<p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Caduff, Cavegn, Davaz, Dudli, Marti, Stiffler [Chur], Wieland; Sprecher: Marti)</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Peyer)</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ergänzen der Stossrichtung wie folgt: Der Kanton soll an strategisch wichtigen Standorten ausreichende, rasch verfügbare und marktfähige Flächen in unterschiedlichen Grössen erwerben dürfen, die im Sinne einer Revitalisierung wieder dem Markt zugeführt werden, in der Regel im Baurecht.</p>	<i>Abstimmung</i> Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 67 zu 22 Stimmen bei 13 Enthaltungen.
Die Ansiedlung von Betrieben zur Erfüllung eidgenössischer und interkantonalen Aufgaben im Kanton Graubünden ist aktiv anzugehen.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Stossrichtung Raumentwicklung (Kapitel VII.3.)		
Gemeinde- und regionsübergreifende Themen der räumlichen Entwicklung in funktionalen Räumen zielgerichtet angehen, mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Lebensqualität zu verbessern.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>

Jeder Handlungsraum nutzt und entwickelt seine Stärken. Damit verbunden ist auch eine auf den Raumtyp ausgerichtete aktive Verzichtsplannung.	<p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (5 Stimmen: Davaz, Engler, Marti, Peyer, Stiffler [Chur]); Sprecher: Marti) Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen: Caduff, Cavegn, Tomaschett [Breil], Wieland; Sprecher: Cavegn) Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ändern Stossrichtung wie folgt: Jeder Handlungsraum nutzt und entwickelt seine Stärken. (...).</p>	<i>Abstimmung</i> Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 54 zu 44 Stimmen bei 3 Enthaltungen.
Die regionalen Zentren als Impulsgeber stärken.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Stossrichtung Landwirtschaft (Kapitel VII.4)		
Gesteigerte Wertschöpfung vor Ort durch Entwicklung, Produktion und Vermarktung hochwertiger, regionaler Produkte unter dem Label graubünden.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Konzentration auf eine hochstehende Qualität und eine stärkere Zusammenarbeit vor Ort und mit den Vermarkten-	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Grundleistungen hinsichtlich der Landschaftspflege gewährleisten, als Basis für eine touristische Nutzung des ländlichen Raumes.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Neue Stossrichtung:	<i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Aufnahme einer zusätzlichen Stossrichtung wie folgt: Die Rolle des LBBZ Plantahofs gemäss vorangegangenen Stossrichtungen definieren.	<i>Antrag Kommission angenommen</i>

Stossrichtung Gesundheit (Kapitel VII.5.)		
Der Anteil an Bündnern, welche sich ohne medizinische Gründe in einem ausserkantonalen Listenspital behandeln lassen, soll minimiert werden.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Der Anteil ausserkantonalen Patienten ist mindestens zu halten, idealerweise zu steigern.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Neue Stossrichtung:	<i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Aufnahme einer zusätzlichen Stossrichtung wie folgt: Angebote im Bereich des Gesundheitstourismus sind in Kooperation mit den touristischen Leistungserbringern zu fördern.	<i>Angenommen</i>
Stossrichtung Bildung (Kapitel VII.6.2.)		
Die Profile der Hochschulen sind auf die Bedürfnisse potenzieller regionaler und überregionaler Arbeitgeber ausgerichtet und führen zu national und international anerkannten beruflichen Qualifikationen.	<i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ändern Stossrichtung wie folgt: Die Profile der Hochschulen und der höheren Berufsbildung (Tertiärbildung B) richten sich auf die Bedürfnisse potenzieller regionaler und überregionaler Arbeitgeber aus und führen zu national und international anerkannten Qualifikationen, insbesondere in Hotellerie, Tourismus und Technik.	<i>Antrag Kommission</i> <i>angenommen</i>
Die Hochschulen streben Kooperationsprojekte mit den in Graubünden ansässigen universitären Forschungsinstitutionen und Unternehmen an. Sie unterstützen besonders qualifizierte Studierende mit einem konsekutiven Masterstudienabschluss beim Doktorieren.	<i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ändern Stossrichtung wie folgt: Die Hochschulen und die höhere Berufsbildung (Tertiärbildung B) streben Koordinationsprojekte mit den in Graubünden ansässigen universitären Forschungsinstitutionen und Unternehmen an (...) und intensivieren den Wissens- und Technologietransfers (WTT).	<i>Antrag Kommission</i> <i>angenommen</i>

<p>Der Kanton vernetzt sich mit den nationalen Gremien im Hochschulbereich, um an den gesamtschweizerischen Entwicklungen partizipieren zu können.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Nicht i.S. einer Stossrichtung aufnehmen.</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>
<p>Graubünden positioniert sich auch auf Hochschulstufe als Ausbildungsort für Berufe im Tourismus und der Hotellerie (Hospitality).</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Nicht i.S. einer Stossrichtung aufnehmen, da oben integriert.</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>
<p>Das Ausbildungsangebot der HTW im Bereich Technik wird verstärkt und ausgebaut. Dabei wird das in Graubünden bereits vorhandene Potenzial genutzt und weiterentwickelt, womit die HTW zu einem starken regionalen Partner für KMU wird und den WTT intensiviert.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Nicht i.S. einer Stossrichtung aufnehmen, da oben integriert.</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>
<p>Die Rolle der HTW innerhalb der FHO und das Konkordat mit der NTB sind unter Beachtung der Akkreditierungsrichtlinien gemäss HFKG neu zu beurteilen.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ändern der Stossrichtung wie folgt: Die Rolle und Position der HTW in der Fachhochschullandschaft Schweiz und das Konkordat mit der NTB unter Beachtung der Akkreditierungsrichtlinien neu beurteilen.</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>
<p>Die HTW Chur konzentriert längerfristig das Ausbildungsangebot in einer Hochschulanlage an einem attraktiven Standort mit zeitgemässer Infrastruktur.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ergänzen und ändern der Stossrichtung wie folgt: Graubünden führt einen zentralen Hochschulstandort und dezentrale Standorte im Bereich der höheren Bildung. Die HTW Chur konzentriert (...) das Ausbildungsangebot in einer Hochschulanlage an einem attraktiven Standort mit zeitgemässer Infrastruktur.</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>

<p>Die PHGR stärkt ihre Position auf der Primarstufe (Bachelor) und der Sekundarstufe I (konsekutiver Master), im Bereich der Mehrsprachigkeit und der kulturellen Brückenfunktion sowie der angewandten Pädagogischen Forschung.</p>	<p><i>a) Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Nicht i.S. einer Stossrichtung aufnehmen.</p> <p><i>b) Antrag Locher Benguerel</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Belassen Stossrichtung gemäss Botschaft mit folgender inhaltlicher Änderung: Die PHGR stärkt ihre Position im Kindergarten, auf der Primarstufe (Bachelor) und der Sekundarstufe I (konsekutiver Master), im Bereich der Mehrsprachigkeit (...), der kulturellen Brückenfunktion, der Förderung der MINT-Fächer sowie der angewandten Pädagogischen Forschung.</p>	<p><i>Abstimmung</i> Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission mit 78 zu 18 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.</p>
<p>Stossrichtung Forschung (Kapitel VII.6.4.)</p>		
<p>Innerkantonale sind die nicht standortgebundenen Forschungstätigkeiten in Landquart und Davos zusammengefasst, um Synergien in der Nutzung der Infrastruktur und höhere Auslastungen zu erreichen.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Angenommen</i></p>
<p>Das finanzielle Engagement des Kantons konzentriert sich auf die Förderung jener Institutionen, die einen Beitrag zur Entwicklung der Profildfelder leisten können.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Angenommen</i></p>
<p>Die Graduate School wirkt als zentrale Forschungsplattform des Kantons, die gleichzeitig der Lehre dient. Sie stützt sich auf ausserkantonale universitäre Partner und deckt die Schnittstellen mit HTW und PHGR ab. Längerfristig wird erwartet, dass auf innovativen Gebieten Ausgründungen, insbesondere Start-ups, geschehen.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Nicht i.S. einer Stossrichtung aufnehmen.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> <i>angenommen</i></p>

<p>Graubünden positioniert sich mit einer eigenständigen Bewerbung als Netzwerkstandort zum nationalen Innovationspark oder sucht entsprechende Kooperationen und entwickelt das Konzept in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und universitären Forschungsstätten weiter. In der Form von Kooperationen werden regionale und internationale Unternehmen einbezogen, welche selbst Forschungs- und Entwicklungsarbeit leisten oder bereit sind, in Graubünden zu investieren.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Angenommen</i></p>
<p>Stossrichtung Kultur (Kapitel VII.7.2.)</p>		
<p>Kulturelle Angebote fördern, wenn sie Teil einer Gesamtstrategie eines touristischen Raumes sind und mit buchbaren Arrangements entstehen, welche die ganze touristische Wertschöpfungskette einbeziehen.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Angenommen</i></p>
<p>Hinsichtlich Förderwürdigkeit und Förderumfang sind sie nach analogen Kriterien zu beurteilen wie Sportveranstaltungen.</p>	<p>a) <i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft b) <i>Antrag Locher Benguerel</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Die Stossrichtung sei zu streichen.</p>	<p><i>Abstimmung</i> Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission mit 79 zu 26 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.</p>
<p>Stossrichtung Sport (Kapitel VII.7.4.)</p>		
<p>Die Förderung von Sportgrossveranstaltungen fortführen.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ändern der Stossrichtung wie folgt: Stärkere gezielte Förderung von Sportgrossveranstaltungen (...).</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>
<p>Die Durchführung entsprechender Anlässe in Sommersportarten anstreben.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ergänzen der Stossrichtung wie folgt: Die Durchführung entsprechender Anlässe in Sommersportarten anstreben, um die touristische Wertschöpfung zu erhöhen.</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>

Stossrichtung Landschaft und Umwelt (Kapitel VII.8.)		
<p>Projekte in Parks werden im Rahmen der Wirtschaftsentwicklung unterstützt, wenn die Parks über Alleinstellungsmerkmale verfügen, die Projekte ganzheitliche Wertschöpfungsketten umfassen und Teil einer Gesamtstrategie des funktionalen Wirtschaftsraumes sind.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Angenommen</i></p>
Stossrichtung Verkehr (Kapitel VII.9.)		
<p>Die Infrastrukturen für die Erschliessungen auf der Strasse und der Schiene im Kanton sind zu erhalten beziehungsweise bedarfsgerecht zu verbessern und mit den Infrastrukturen zur Erschliessung der inner- und ausserkantonalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grossräume und Zentren abzustimmen.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Angenommen</i></p>
<p>Die Substanzerhaltung sowie der bedürfnisgerechte Aus- und Neubau des Strassennetzes des Kantons sind mit dem vierjährigen Strassenbauprogramm und der darauf basierenden Finanzplanung zu gewährleisten.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Angenommen</i></p>
<p>Das Angebot des öffentlichen Verkehrs per Eisenbahn (SBB, RhB, MGB) beziehungsweise per Postauto und Bus zur Erschliessung der inner- und ausserkantonalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grossräume und der regionalen Zentren ist bedarfsgerecht auszubauen beziehungsweise anzubieten.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Angenommen</i></p>
<p>Beim Schienenverkehr ist die Mitfinanzierung des Bundes bei den notwendigen Investitionen im Bereich des Rollmaterials, des Angebotsausbaus und der Infrastrukturen langfristig mit der kantonalen Finanzierung abzustimmen und entsprechend sicherzustellen.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Angenommen</i></p>

Stossrichtung Energie (Kapitel VII.10.)		
Die im Strombericht der Regierung aufgeführten Handlungsmöglichkeiten sind in Beachtung der Erklärungen des Grossen Rates zu vertiefen und aufgrund der festgelegten Prioritäten umzusetzen.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Stossrichtung Wald und Holz (Kapitel VII.11.)		
Die Strukturen und Rahmenbedingungen der Waldwirtschaft sowie die Rahmenbedingungen zugunsten der verschiedenen Unternehmen in der Holzwirtschaft sind weiter zu verbessern.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Durch Bildung grösserer Einheiten sind die heutigen Forstbetriebe unter Einbezug der Gemeinden weiter zu reduzieren.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Die Stossrichtung auf Basis des Berichts Rundholzmarkt Graubünden ist konsequent umzusetzen. Namentlich ist die Realisierung eines auf dem Markt konkurrenzfähigen Holzindustriebetriebs für den Rundholzeinschnitt als Basis für eine verstärkte Wertschöpfung aus der Holzketten im Kanton zu unterstützen.	<p><i>a) Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ändern der Stossrichtung wie folgt: Die Stossrichtung auf Basis des Berichts Rundholzmarkt Graubünden ist konsequent umzusetzen. Namentlich ist die Realisierung eines auf dem Markt konkurrenzfähigen Holzindustriebetriebs für den Rundholzeinschnitt als Basis für eine verstärkte Wertschöpfung aus der Holzketten im Kanton voranzutreiben und zu fördern.</p> <p><i>b) Antrag Kasper</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Die Stossrichtung auf Basis des Berichts Rundholzmarkt Graubünden ist konsequent umzusetzen. Namentlich ist die Realisierung auf dem Markt konkurrenzfähige Holzindustriebetriebe für den Rundholzeinschnitt als Basis für eine verstärkte Wertschöpfung aus der Holzketten im Kanton voranzutreiben und zu fördern.</p>	<i>Abstimmung</i> Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission mit 53 zu 45 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Stossrichtung Steuern (Kapitel VII.12.)		
<p>Neue Stossrichtung:</p>	<p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Caduff, Cavegn, Davaz, Engler, Marti, Stiffler [Chur], Tomaschett [Breil], Wieland; Sprecher: Marti) Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Aufnahme einer zusätzlichen Stossrichtung wie folgt: Konkurrenzfähigkeit im Steuerwettbewerb unter den Ostschweizer Kantonen und dem Tessin muss gewährleistet bleiben.</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Peyer) Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Aufnahme einer zusätzlichen Stossrichtung wie folgt: Konkurrenzfähigkeit im Steuerwettbewerb unter den Ostschweizer Kantonen und dem Tessin muss gewährleistet bleiben, wobei die Finanzierung der zentralen staatlichen Aufgaben Vorrang vor dem Steuerwettbewerb hat.</p>	<p><i>Abstimmung</i> Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 77 zu 18 Stimmen bei 7 Enthaltungen.</p>
<p>Neue Stossrichtung:</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Aufnahme einer zusätzlichen Stossrichtung wie folgt: Um Kapital in den Regionen zu binden und Unternehmen zu fördern, soll der Kanton in der steuerlichen Abschreibungspraxis eine Spitzenposition einnehmen.</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>
<p>Die Konkretisierung und die finanziellen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III müssen abgewartet werden. Die resultierenden finanziellen und materiellen Handlungsspielräume sind zu analysieren und zu entwickeln.</p>	<p>a) <i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Nicht i.S. einer Stossrichtung aufnehmen.</p> <p>b) <i>Antrag Pfenninger</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Belassen Stossrichtung gemäss Botschaft</p>	<p><i>Abstimmung</i> Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission mit 78 zu 16 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.</p>

<p>Eidgenössische Initiativen, welche den Steuerstandort Graubünden schädigen, sollen von der Regierung aktiv bekämpft werden.</p>	<p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Caduff, Cavegn, Davaz, Engler, Marti, Stiffler [Chur], Tomaschett [Breil], Wieland; Sprecher: Marti) <i>Gemäss Botschaft</i> <i>b) Antrag Kommissionsminorität</i> (1 Stimme: Peyer) Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Stossrichtung streichen.</p>	<p><i>Abstimmung</i> Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 62 zu 28 Stimmen bei 6 Enthaltungen.</p>
<p>Die Gewährung von Steuererleichterungen ist als Instrument der einzelbetrieblichen Förderung weiterzuführen.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Angenommen</i></p>
<p>Stossrichtung Marke graubünden (Kapitel VII.13.1.)</p>		
<p>Die Regionenmarke graubünden als Instrument der Standortförderung weiterentwickeln. Dabei wird darauf geachtet, dass die Entwicklung nicht nur im Marken-Segment «Ferien & Freizeit» (Tourismus), sondern auch in den Segmenten «Kultur», «Transporte», «Wirtschaft», «Bildung & Forschung» sowie «Produkte» erfolgt.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ergänzen der Stossrichtung wie folgt: Die Regionenmarke graubünden als Instrument der Standortförderung weiterentwickeln. Dabei wird darauf geachtet, dass die Entwicklung nicht nur im Marken-Segment «Ferien & Freizeit» (Tourismus), sondern auch in den Segmenten «Kultur», «Transporte», «Wirtschaft», «Bildung & Forschung», «Gesundheit» sowie «Produkte» erfolgt.</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>
<p>Stossrichtung Breitbandversorgung (Kapitel VII.13.2.)</p>		
<p>Bei den Anbietenden ist nicht auf die Forcierung einer einzelnen Technologie hinzuwirken, sondern eine diesbezüglich auf die topographischen Verhältnisse des Kantons optimal abgestimmte gute Abdeckung der Bedürfnisse anzustreben.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Angenommen</i></p>

Hinsichtlich der Versorgung von Unternehmen situativ eingreifen, im konkreten Fall nach raschen Lösungen suchen und deren Realisierung (innerhalb der Bauzone) allenfalls auch finanziell unterstützen.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Stossrichtung Verfahrenskoordination (Kapitel VII.13.3.)		
Beschrieb und klare Kommunikation der Dienstleistungen einer kantonalen Stelle im Sinne des OSS.	<i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ergänzen der Stossrichtung wie folgt: Beschrieb und klare Kommunikation der Dienstleistungen einer kantonalen Stelle im Sinne des OSS. Kompetenzverschiebungen sind zu prüfen.	<i>Antrag Kommission</i> <i>angenommen</i>
Ausbau der Betreuung, Begleitung und Beratung ansiedlungswilliger und bestehender KMU durch OSS-Stelle im Zusammenhang mit exportbasierten, volkswirtschaftlich bedeutenden Projekten.	<i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ändern der Stossrichtung wie folgt: Ausbau der Betreuung, Begleitung und Beratung ansiedlungswilliger und bestehender KMU durch OSS-Stelle im Zusammenhang mit (...) volkswirtschaftlich bedeutenden Projekten.	<i>Antrag Kommission</i> <i>angenommen</i>
Kontakt- und Bestandespflege, Aufbau Key Account Management und konzeptioniertes Networking durch die OSS-Stelle.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Ausbau Betreuung und Beratung der Kundschaft bei mittleren und grösseren BAB-Projekten.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>

Stossrichtung Wettbewerb (Kapitel VII.13.4.)		
Der für freihändige Vergaben sowie im Einladungsverfahren geltende Handlungsspielraum des Kantons und der Gemeinden soll ausgeschöpft werden.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Der überwiegende Anteil der Beschaffungen soll in Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen möglichst im Kanton verbleiben.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>
Stossrichtung Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (Kapitel IX.)		
Neue Stossrichtung:	<i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Aufnahme einer zusätzlichen Stossrichtung wie folgt: Zur Unterstützung von Investitionen Dritter, die gezielt ausgerichtet auf Masterpläne funktionaler Wirtschaftsräume erfolgen, werden Mittel im Rahmen eines Verpflichtungskredites mit Reservebildung in der Höhe von 80 Millionen Franken bereitgestellt. Um einen fokussierten Mitteleinsatz zu gewährleisten und um eine rasche Projektrealisierung voranzutreiben, werden die Mittel längstens für 8 Jahre bereitgestellt. Erste realisierungsreife Projekte sollten voraussichtlich ab dem Jahr 2016 oder 2017 vorliegen. Sollten in der vorgesehenen Dauer nicht genügend förderwürdige Projekte unterstützt werden können, sind die verbleibenden Reserven zugunsten der Jahresrechnung aufzulösen.	<i>Antrag Kommission</i> <i>angenommen</i>
Die entsprechende rechtliche Grundlage für die Bereitstellung der Mittel ist mit der bevorstehenden Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes zu schaffen.	<i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft	<i>Angenommen</i>

<p>Die Erhöhung der Wertschöpfung und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind neben erkennbaren Alleinstellungsmerkmalen elementare Kriterien hinsichtlich der Förderwürdigkeit von Projekten.</p>	<p><i>a) Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Heinz</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Ergänzen der Stossrichtung wie folgt: Die Erhöhung der Wertschöpfung und die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ...</p>	<p><i>Abstimmung</i> Der Grosse Rat folgt dem Antrag Heinz mit 74 zu 29 Stimmen bei 1 Enthaltung.</p>
<p>Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den im Finanzhaushaltsgesetz geregelten Finanzkompetenzen.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Gemäss Botschaft</p>	<p><i>Angenommen</i></p>
<p>Sollten in der vorgesehenen Dauer nicht genügend förderwürdige Projekte unterstützt werden können, sind die verbleibenden Reserven zugunsten der Jahresrechnung aufzulösen.</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Nicht mehr i. S. einer Stossrichtung aufnehmen, da oben integriert.</p>	<p><i>Angenommen</i></p>
<p>Neu: Stossrichtung Einsatz kantonaler Mittel</p>	<p><i>Antrag Kommission</i> Abgabe folgender Erklärung des Grossen Rates: Aufnahme einer neuen Stossrichtung wie folgt: Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im weiteren Sinne sind attraktiv zu gestalten. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Budgetrahmen sind bei Bedarf anzupassen.</p>	<p><i>Antrag Kommission angenommen</i></p>

Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **932.100**

Geändert: 427.200

Aufgehoben: 932.100

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Mai 2015,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Ziele

¹ Der Kanton fördert die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet, um insbesondere:

- a) die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu steigern;
- b) die Wertschöpfung im Kanton zu erhalten oder zu erhöhen;
- c) bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Art. 2 Grundsätze der Förderung

¹ Die Förderung ist exportorientiert und berücksichtigt die nachhaltige Entwicklung der Volkswirtschaft und des Wirtschaftsraums nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten.

² Förderungswürdig sind Vorhaben, die von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.

Art. 3 Förderinstrumente

¹ Zur Förderung können Beiträge und Darlehen gewährt, Mitgliedschaften und Beteiligungen eingegangen, eigene Aktivitäten durchgeführt, Bürgschaften eingegangen sowie Grundstücke erworben und verfügbar gemacht werden.

Art. 4 Beiträge und Darlehen

¹ Beiträge und Darlehen gemäss diesem Gesetz belaufen sich vorbehältlich abweichender Bestimmungen auf maximal 25 Prozent des Aufwands.

² Die in diesem Gesetz festgelegten Höchstgrenzen für Beiträge und Darlehen können auf das Doppelte erhöht werden, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das:

- a) von ausserordentlich grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung ist; oder
- b) die zentrale Entwicklungsinfrastruktur in einer Gemeinde oder in einem gemeindeübergreifenden Gebiet betrifft, die nachweislich zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung beiträgt.

³ Beiträge und Darlehen werden als einmalige Ergänzungsfinanzierung geleistet, mit Ausnahme solcher gemäss den Artikeln 13, 14, 15, 17, 24 und 25.

⁴ Darlehen werden für eine Dauer von maximal 15 Jahren gewährt.

Art. 5 Beteiligungen und Mitgliedschaften

¹ Der Kanton kann Beteiligungen und Mitgliedschaften bei Institutionen und Organisationen eingehen, welche mit ihrer Tätigkeit die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet verbessern.

Art. 6 Eigene Aktivitäten

¹ Der Kanton kann eigene Aktivitäten durchführen sowie Dritte bei ihren Vorhaben unterstützen.

Art. 7 Bürgschaften für KMU

¹ Der Kanton kann Bürgschaften im Rahmen von Vorhaben eingehen, für welche die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU eine Bürgschaft eingegangen ist.

² Die Bürgschaft kann höchstens im selben Umfang eingegangen werden.

Art. 8 Grundstücke

¹ Der Kanton kann an Standorten mit grossem volkswirtschaftlichem Potenzial die Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung sicherstellen.

² Dazu kann er Grundstücke erwerben, erschliessen und Dritten übertragen.

³ Der Erwerb und die Übertragung von Grundstücken erfolgt zu Marktkonditionen.

Art. 9 Bundesmassnahmen

¹ Der Kanton übernimmt die Verpflichtungen für die im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes geförderten Projekte.

² Er kann Förderungsmassnahmen des Bundes und internationaler Organisationen unterstützen und umsetzen.

Art. 10 Verfahrenskoordination

¹ Der Kanton unterstützt Unternehmen, die sich in Graubünden ansiedeln möchten oder die bereits in Graubünden tätig sind, mit Dienstleistungen.

² Dienstleistungen werden gesamthaft von einer Ansprechstelle erbracht.

³ Eine kantonale Stelle mit Entscheidungsbefugnissen in Verfahrensfragen koordiniert Verfahren und Prozesse im Zusammenhang mit Projekten von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Art. 11 Statistik und volkswirtschaftliche Grundlagen

¹ Der Kanton unterstützt die statistischen Erhebungen des Bundes und erhebt weitere volkswirtschaftlich relevante Daten.

2. Innovation

Art. 12 Innovative Vorhaben

¹ Der Kanton kann Vorhaben zur Entwicklung von neuen Produkten, Prozessen und Dienstleistungen fördern.

Art. 13 Kompetenznetzwerke

¹ Der Kanton kann Kompetenznetzwerke fördern, welche mehrere Sektoralpolitiken umfassen.

Art. 14 Wissens- und Technologietransfer

¹ Der Kanton kann:

- a) zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers sowie des Wissensaufbaus projektbezogene Aus- und Weiterbildungen fördern;

-
- b) Vorhaben im Rahmen der Strategie des Bundes zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers fördern.

Art. 15 Forschungsinstitutionen

¹ Der Kanton kann Forschungsinstitutionen fördern, sofern sie:

- a) mit ihrer Tätigkeit einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaft leisten; oder
- b) über Potenzial zur Vernetzung ihrer Aktivitäten mit Unternehmen verfügen.

3. Standortentwicklung

Art. 16 Regionale Entwicklung

¹ Der Kanton kann Vorhaben von Gemeinden und anderen Trägerschaften zur Standortentwicklung, insbesondere zur Stärkung von regionalen Zentren, fördern.

² Er kann eigene Vorhaben durchführen, welche die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet verbessern.

Art. 17 Regionale Trägerschaften

¹ Der Kanton kann regionale Trägerschaften bei der Umsetzung von Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft fördern.

Art. 18 Systemrelevante Infrastrukturen

¹ Der Grosse Rat gewährt einen bis ins Jahr 2023 befristeten Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung systemrelevanter Infrastrukturen.

² Der Kanton kann systemrelevante Infrastrukturvorhaben fördern, wenn sie:

- a) zur Stärkung des regionalen Tourismussystems sowie der strategischen Ausrichtung der Tourismusdestination beitragen und in ihrer Ausstrahlung von kantonaler Bedeutung sind;
- b) einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.

Art. 19 Sportanlagen

¹ Der Kanton kann den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen fördern, die von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind.

4. Tourismus

Art. 20 Infrastrukturen 1. Beherbergung

¹ Der Kanton kann Infrastrukturvorhaben von Beherbergungsbetrieben fördern, sofern sie:

- a) zur Sicherung eines wettbewerbsfähigen Beherbergungsangebots; und
- b) zur regionalen touristischen Entwicklung beitragen.

Art. 21 2. Bergbahnen

¹ Der Kanton kann den Bau, die Erneuerung und die Weiterentwicklung von Transportanlagen und Schneeschanzen fördern.

Art. 22 3. Andere touristische Infrastrukturen

¹ Der Kanton kann den Bau, die Erneuerung und die Weiterentwicklung von anderen touristischen Infrastrukturen fördern, sofern diese:

- a) einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen;
- b) mit anderen Fördermassnahmen koordiniert werden; und
- c) für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 23 Veranstaltungen

¹ Der Kanton kann Veranstaltungen fördern, sofern diese zur Erhöhung der Bekanntheit des Kantons beitragen.

Art. 24 Graubünden Ferien

¹ Der Kanton kann die Tätigkeiten von Graubünden Ferien mit Beiträgen bis höchstens 80 Prozent des Aufwands fördern.

² Die Förderung erfolgt verbunden mit einem Leistungsauftrag.

5. Weitere Massnahmen

Art. 25 Institutionen und Organisationen

¹ Der Kanton kann Institutionen und Organisationen fördern, die mit ihrer Tätigkeit die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet verbessern.

Art. 26 Standortpromotion

¹ Der Kanton fördert die Standortpromotion für den Wirtschafts- und Wohnstandort Graubünden.

Art. 27 Regionenmarke

¹ Der Kanton führt eine eigene Regionenmarke. Er kann die damit zusammenhängenden Aufgaben Dritten übertragen.

² Er kann Vorhaben zur Bekanntmachung und Weiterentwicklung der Marke mit Beiträgen bis höchstens 80 Prozent des Aufwands fördern.

³ Förderleistungen gemäss diesem Gesetz können von der Verwendung der Regionenmarke abhängig gemacht werden.

Art. 28 Kooperationen

¹ Der Kanton kann überbetriebliche Kooperationsvorhaben fördern.

Art. 29 Studien und Konzepte

¹ Der Kanton kann die Erarbeitung von Studien und Konzepten fördern.

Art. 30 Informations- und Kommunikationstechnologie

¹ Der Kanton kann Vorhaben fördern, die zu einer bedarfsgerechten Erschliessung von Unternehmen mit Informations- und Kommunikationstechnologien führen.

6. Zuständigkeiten und Rechtspflege

Art. 31 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat setzt in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen gemäss diesem Gesetz im Budget fest.

Art. 32 Regierung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung.

² Die Regierung ist abschliessend für die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung gemäss Artikel 8 zuständig.

³ Sind an Verfahren im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 mehrere Departemente beteiligt, ordnet die Regierung die Verfahrenskoordination an.

Art. 33 Rechtsmittel

¹ Entscheide des Departements über Förderleistungen, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Diese entscheidet endgültig.

II.

Der Erlass "Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)" BR [427.200](#) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kanton kann an ~~weitere~~ **die Grundfinanzierung weiterer** Forschungsstätten **von kantonalen Bedeutung** Beiträge von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ausrichten. Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten unter Anwendung der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen. **Der Grosse Rat gewährt die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz.**

III.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)" BR [932.100](#) (Stand 1. September 2007) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (lescha davart il svilup economic, LSE)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: **932.100**

Midà: 427.200

Aboli: 932.100

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 84 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 12 da matg,

concluda:

I.

1. Disposiziuns generalas

Art. 1 Intent e finamiras

¹ Il chantun promova il svilup economic sin ses territori, en spezial per:

- a) augmentar la cumpetitividad e la capacidad d'innovaziun dal Grischun sco piazza economica;
- b) mantegnair u augmentar la creaziun da valurs en il chantun;
- c) segirar las plazzas da lavur existentas e crear novas plazzas da lavur.

Art. 2 Princips da la promoziun

¹ La promoziun è orientada a l'export e resguarda il svilup duraivel da l'economia publica e dal spazi economic tenor aspects economics, ecologics e socials.

² Degns da vegnir promovids èn projects ch'èn da gronda impurtanza per l'economia publica.

Art. 3 Instruments da promoziun

¹ Per promover il svilup economic po il chantun conceder contribuziuns ed emprests, surpigliar commembranzas e participaziuns, realisar atgnas activitads, surpigliar garantias sco er acquistar e metter a disposiziun bains immobiliars.

Art. 4 Contribuziuns ed emprests

¹ Cun resalva da disposiziuns divergentas importan tenor questa lescha las contribuziuns ed ils emprests maximalmain 25 pertschient dals custs.

² Las limitas maximalas per contribuziuns e per emprests ch'èn fixadas en questa lescha pon vegnir augmentadas sin il dubel, sch'i sa tracta d'in project che:

- a) è d'ina impurtanza extraordinaria per l'economia publica; u
- b) pertutga l'infrastructura da svilup centrala d'ina vischnanca u d'in territori surcommunal, che gida cumprovadamain a mantegnair l'urbanisaziun decentrala.

³ Contribuziuns ed emprests vegnan pajads sco finanziaziun unica da cumplettaziun, cun excepziun da tals tenor ils artitgels 13, 14, 15, 17, 24 e 25.

⁴ Emprests vegnan concedids per ina durada da maximalmain 15 onns.

Art. 5 Participaziuns e commembranzas

¹ Il chantun po surpigliar participaziuns e commembranzas tar instituziuns e tar organisaziuns che megliereschan – tras lur activitad – las cundiziuns generalas per il svilup economic sin ses territori.

Art. 6 Atgnas activitads

¹ Il chantun po realisar atgnas activitads sco er sustegnair ils projects da terzas persunas.

Art. 7 Garantias per IPM

¹ Il chantun po surpigliar garantias en il rom da projects, per ils quals l'associaziun da garanzia per IPM AG OST-SID ha surpiglià ina garanzia.

² La garanzia po vegnir surpigliada maximalmain en la medema dimensiun.

Art. 8 Bains immobiliars

¹ En lieus che han in grond potenzial per l'economia publica po il chantun metter a disposiziun bains immobiliars a favur dal svilup economic.

² Per quest intent po el acquirar, render accessibels u transferir a terzas persunas bains immobiliars.

³ L'acquisiziun ed il transferiment da bains immobiliars ha lieu a cundiziuns dal martgà.

Art. 9 Mesiras federalas

¹ Il chantun surpiglia las obligaziuns per ils projects che vegnan promovids en il rom da la politica regionala da la confederaziun.

² El po sustegnair e realisar mesiras da promoziun da la confederaziun e d'organisaziuns internaziunalas.

Art. 10 Coordinaziun da las proceduras

¹ Il chantun sustegna cun servetschs interpresas che vulan sa domiciliar en il Grischun u ch'èn gia activas en il Grischun.

² Tut ils servetschs vegnan furnids d'in unic post da contact.

³ In post chantunal che ha la cumpetenzza da decider en dumondas da procedura coordinescha las proceduras ed ils process che stattan en connex cun projects d'ina gronda impurtanza per l'economia publica.

Art. 11 Statistica e basas da l'economia publica

¹ Il chantun sustegna las retschertgas statisticas da la confederaziun ed eruescha ulteriuras datas relevantas per l'economia publica.

2. Innovaziun

Art. 12 Projects innovativs

¹ Il chantun po promover projects per sviluppar novs products, novs process e novs servetschs.

Art. 13 Raits da cumpetenzza

¹ Il chantun po promover raits da cumpetenzza che cumpiglian plirs secturs politics.

Art. 14 Transfer da savida e da tecnologia

¹ Il chantun po:

- a) promover scolaziuns e furmaziuns supplementaras orientadas a projects per rinforzar il transfer da savida e da tecnologia sco er per il svilup da savida;

-
- b) promover projects en il rom da la strategia federala per rinforzar il transfer da savida e da tecnologia.

Art. 15 Instituziuns da perscrutaziun

¹ Il chantun po promover instituziuns da perscrutaziun, sch'ellas:

- a) gidan cun lur activitad a rinforzar l'economia regionala; u
b) han il potenzial da colliar en ina rait lur activitads cun interpresas.

3. Svilup da l'economia locala

Art. 16 Svilup regional

¹ Il chantun po promover projects da vischnancas e d'autras instituziuns purtadras per sviluppar l'economia locala, cunzunt per rinforzar ils centers regionals.

² El po realisar agens projects che megliereschan las cundiziuns generalas per il svilup economic sin ses territori.

Art. 17 Instituziuns purtadras regionalas

¹ Il chantun po promover instituziuns purtadras regionalas tar la realisaziun da mesiras per sustegnair l'economia.

Art. 18 Infrastructuras impurtantas per il sistem

¹ Il cussegl grond conceda in credit d'impegn general ch'è limità fin l'onn 2023 per promover infrastructuras ch'èn impurtantas per il sistem.

² Il chantun po promover projects d'infrastructuras ch'èn impurtantas per il sistem, sch'els:

- a) gidan a rinforzar il sistem dal turissem regional sco er la direcziun strategica da la destinaziun turistica e sch'els han in'attracziun d'impurtanza chantunala;
b) correspundan ad in basegn da l'economia generala.

Art. 19 Implants da sport

¹ Il chantun po promover la construcziun e la renovaziun d'implants da sport ch'èn d'impurtanza naziunala u chantunala.

4. Turissem

Art. 20 Infrastructuras
1. alloschament

¹ Il chantun po promover projects d'infrastructura d'interpresas d'alloschament, sch'els:

-
- a) gidan a garantir ina purschida d'alloschament cumpetitiva; e
 - b) gidan a sviluppar il turissem regiunal.

Art. 21 2. telefericas

¹ Il chantun po promover la construcziun, la renovaziun e l'ulteriur svilup d'implants da transport e d'indrizz d'ennavar.

Art. 22 3. autras infrastructures turisticas

¹ Il chantun po promover la construcziun, la renovaziun e l'ulteriur svilup d'autras infrastructures turisticas, sche quellas:

- a) correspundan ad in basegn da l'economia generala;
- b) vegnan coordinadas cun autras mesiras da promoziun; ed
- c) èn accessiblas a la publicitad.

Art. 23 Occurrenz

¹ Il chantun po promover occurrenz, sche quellas gidan ad augmentar il grad d'enconuschientscha dal chantun.

Art. 24 Grischun vacanzas

¹ Il chantun po promover las activitads da Grischun vacanzas cun contribuziuns fin maximalmain 80 pertschient dals custs.

² La promoziun vegn colliada cun ina incarica da prestaziun.

5. Ulteriuras mesiras

Art. 25 Instituziuns ed organisaziuns

¹ Il chantun po promover instituziuns ed organisaziuns che megliereschan – tras lur activitad – las cundiziuns generalas per il svilup economic sin ses territori.

Art. 26 Promoziun da l'economia locala

¹ Il chantun sustegna la promoziun da l'economia locala per il Grischun sco piazza economica e sco domicil.

Art. 27 Marca regiunala

¹ Il chantun maina in'atgna marca regiunala. El po surdar a terzas persunas las incumbensas che stattan en connex cun quella.

² El po promover projects per derasar e per sviluppar vinavant la marca cun contribuziuns fin maximalmain 80 pertschient dals custs.

³ Las prestaziuns da contribuziun tenor questa lescha pon vegnir colliadas cun la cundiziun da duvrar la marca regiunala.

Art. 28 Cooperaziuns

¹ Il chantun po promover projects da cooperaziun tranter interpresas.

Art. 29 Studis e concepts

¹ Il chantun po promover l'elavuraziun da studis e da concepts.

Art. 30 Tecnologia d'infurmaziun e da comunicaziun

¹ Il chantun po promover projects che portan a las interpresas in access a tecnologias d'infurmaziun e da comunicaziun tenor lur basegns.

6. Cumpetenzas e giurisdicziun

Art. 31 Cussegl grond

¹ En il budget fixescha il cussegl grond en atgna cumpetenza ils credits per ils custs tenor questa lescha.

Art. 32 Regenza

¹ L'execuziun da questa lescha è chausa da la regenza.

² La regenza è cumpetenta definitivamain per garantir la disponibladad da bains immobigliars a favur dal svilup economic tenor l'artitgel 8.

³ Sche plirs departaments èn participads a proceduras en il senn da l'artitgel 10 alinea 3, ordinescha la regenza la coordinaziun da las proceduras.

Art. 33 Meds legals

¹ Cunter las decisziuns dal departament davart prestaziuns da promoziun, per las qualas i n'exista nagin dretg legal, poi vegnir fatg recurs tar la regenza. Quella decida definitivamain.

II.

Il relasch "Lescha davart las scolas autas e la perscrutaziun (LSAP)" DG [427.200](#) (versiun dals 01-08-2014) vegn midà sco suonda:

Art. 23 al. 3 (midà)

³ ~~Ad ulterius~~ **A la finanziaziun fundamentala d'ulterius** instituts da perscrutaziun **d'impurtanza chantunala** po il chantun pajar contribuziuns da maximalmain 50 pertschient dals custs imputabels. La regenza determinescha ils custs imputabels applitgond las disposiziuns correspondentas dal dretg federal. **Il cussegl grond conceda ils credits necessaris en atgna cumpetenzza.**

III.

Il relasch "Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (LSE, lescha per il svilup economic)" DG [932.100](#) (versiun dals 01-09-2007) vegn aboli.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.
La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni (LSE; Legge sullo sviluppo economico)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	932.100
Modificato:	427.200
Abrogato:	932.100

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 84 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 12 maggio 2015,

decide:

I.

1. Disposizioni generali

Art. 1 Scopo e obiettivi

¹ Il Cantone promuove lo sviluppo economico sul suo territorio in particolare al fine di:

- a) incrementare la competitività e la capacità di innovazione della piazza economica dei Grigioni;
- b) mantenere o aumentare il valore aggiunto nel Cantone;
- c) garantire i posti di lavoro esistenti e crearne di nuovi.

Art. 2 Principi della promozione

¹ La promozione è orientata alle esportazioni e considera lo sviluppo sostenibile dell'economia e dello spazio economico secondo aspetti economici, ecologici e sociali.

² Sono degni di promozione i progetti che sono di grande importanza economica.

Art. 3 Strumenti di promozione

¹ Per la promozione è possibile concedere contributi e prestiti, procedere ad affiliazioni e a partecipazioni, svolgere attività proprie, contrarre fideiussioni nonché acquistare e mettere a disposizione fondi.

Art. 4 Contributi e prestiti

¹ Fatte salve disposizioni divergenti, contributi e prestiti conformemente alla presente legge ammontano al massimo al 25 per cento della spesa.

² I limiti massimi per contributi e prestiti stabiliti nella presente legge possono essere raddoppiati se si tratta di un progetto:

- a) di importanza economica straordinariamente elevata; o
- b) che concerne l'infrastruttura di sviluppo centrale di un comune o di una zona che si estende su più comuni, la quale contribuisce comprovatamente al mantenimento dell'insediamento decentralizzato.

³ I contributi e i prestiti vengono versati quale finanziamento complementare una tantum, ad eccezione di quelli versati conformemente agli articoli 13, 14, 15, 17, 24 e 25.

⁴ I prestiti vengono concessi per una durata massima di 15 anni.

Art. 5 Partecipazioni e affiliazioni

¹ Il Cantone può assumere partecipazioni e procedere ad affiliazioni in istituzioni e organizzazioni che con la loro attività migliorano le condizioni quadro per lo sviluppo economico sul suo territorio.

Art. 6 Attività proprie

¹ Il Cantone può svolgere attività proprie nonché sostenere terzi nei loro progetti.

Art. 7 Fideiussioni per PMI

¹ Il Cantone può concedere fideiussioni nel quadro di progetti per i quali la CF OST-SUD cooperativa di fideiussione per PMI ha concesso una fideiussione.

² La fideiussione può essere concessa al massimo nella stessa misura.

Art. 8 Fondi

¹ Il Cantone può garantire la disponibilità di fondi per lo sviluppo economico in ubicazioni dotate di grande potenziale economico.

² A questo proposito può acquisire, urbanizzare e trasferire a terzi dei fondi.

³ L'acquisto e il trasferimento di fondi avviene alle condizioni di mercato.

Art. 9 Misure federali

¹ Il Cantone si assume gli obblighi per i progetti promossi nel quadro della politica regionale della Confederazione.

² Esso può sostenere e attuare misure di promozione della Confederazione e di organizzazioni internazionali.

Art. 10 Coordinamento delle procedure

¹ Il Cantone sostiene con servizi le imprese che intendono insediarsi nei Grigioni o che sono già attive nei Grigioni.

² I servizi vengono forniti integralmente da un ufficio di riferimento.

³ Un ufficio cantonale con competenze decisionali in questioni procedurali coordina procedure e processi in relazione a progetti di elevata importanza economica.

Art. 11 Statistica e basi economiche

¹ Il Cantone sostiene i rilevamenti statistici della Confederazione e rileva ulteriori dati importanti dal punto di vista economico.

2. Innovazione

Art. 12 Progetti innovativi

¹ Il Cantone può promuovere progetti di sviluppo di nuovi prodotti, processi e servizi.

Art. 13 Reti di competenza

¹ Il Cantone può promuovere reti di competenza che comprendono più politiche settoriali.

Art. 14 Trasferimento di conoscenze e tecnologie

¹ Il Cantone può:

- a) promuovere formazioni e perfezionamenti professionali riferiti ai progetti per rafforzare il trasferimento di conoscenze e tecnologie nonché lo sviluppo delle conoscenze;

-
- b) promuovere progetti nel quadro della strategia della Confederazione per rafforzare il trasferimento di conoscenze e tecnologie.

Art. 15 Istituti di ricerca

¹ Il Cantone può promuovere istituti di ricerca se:

- a) con la loro attività forniscono un contributo al rafforzamento dell'economia regionale; o se
- b) esiste un potenziale per creare una rete di attività insieme alle aziende.

3. Sviluppo della piazza economica

Art. 16 Sviluppo regionale

¹ Il Cantone può promuovere progetti di comuni e altri enti per lo sviluppo regionale, in particolare per il rafforzamento di centri regionali.

² Esso può promuovere progetti propri che migliorano le condizioni quadro per lo sviluppo economico sul suo territorio.

Art. 17 Enti responsabili regionali

¹ Il Cantone può sostenere enti responsabili regionali nell'attuazione di misure volte al sostegno dell'economia.

Art. 18 Infrastrutture di rilevanza sistemica

¹ Il Gran Consiglio concede un credito quadro d'impegno a tempo determinato fino al 2023 per la promozione di infrastrutture di rilevanza sistemica.

² Il Cantone può promuovere progetti infrastrutturali di rilevanza sistemica se:

- a) contribuiscono al rafforzamento del sistema turistico regionale nonché all'orientamento strategico della destinazione turistica e hanno un effetto di importanza cantonale; e se
- b) rispondono a un'esigenza di tutta l'economia.

Art. 19 Impianti sportivi

¹ Il Cantone può promuovere la costruzione e il rinnovo di impianti sportivi di importanza nazionale o cantonale.

4. Turismo

Art. 20 Infrastrutture
1. Attività ricettiva

¹ Il Cantone può promuovere progetti infrastrutturali di strutture ricettive se:

-
- a) contribuiscono a garantire un'offerta concorrenziale di strutture ricettive; e se
 - b) contribuiscono allo sviluppo turistico regionale.

Art. 21 2. Impianti di risalita

¹ Il Cantone può promuovere la costruzione, il rinnovo e lo sviluppo di impianti di trasporto e di impianti di innevamento.

Art. 22 3. Altre infrastrutture turistiche

¹ Il Cantone può promuovere la costruzione, il rinnovo e lo sviluppo di altre infrastrutture turistiche se:

- a) rispondono a un'esigenza di tutta l'economia;
- b) vengono coordinate con altre misure promozionali e se
- c) sono accessibili al pubblico.

Art. 23 Manifestazioni

¹ Il Cantone può promuovere manifestazioni turistiche se contribuiscono ad aumentare la notorietà del Cantone.

Art. 24 Grigioni Vacanze

¹ Il Cantone può promuovere le attività svolte da Grigioni Vacanze con contributi fino a un massimo dell'80 per cento della spesa.

² La promozione avviene con un mandato di prestazioni.

5. Altri provvedimenti

Art. 25 Istituzioni e organizzazioni

¹ Il Cantone può promuovere istituzioni e organizzazioni che con la loro attività migliorano le condizioni quadro per lo sviluppo economico sul suo territorio.

Art. 26 Promozione regionale

¹ Il Cantone favorisce la promozione regionale per la piazza economica e abitativa dei Grigioni.

Art. 27 Marchio regionale

¹ Il Cantone gestisce un proprio marchio regionale. Esso può delegare a terzi i compiti a ciò associati.

² Esso può promuovere progetti per la divulgazione e lo sviluppo del marchio con contributi fino a un massimo dell'80 per cento della spesa.

³ Le prestazioni promozionali conformemente alla presente legge possono essere vincolate all'utilizzo del marchio regionale.

Art. 28 Cooperazioni

¹ Il Cantone può promuovere progetti di cooperazione interaziendali.

Art. 29 Studi e strategie

¹ Il Cantone può promuovere l'elaborazione di studi e strategie.

Art. 30 Tecnologia dell'informazione e della comunicazione

¹ Il Cantone può promuovere progetti che portano a un allacciamento in funzione delle esigenze delle imprese a tecnologie dell'informazione e della comunicazione.

6. Competenze e rimedi legali

Art. 31 Gran Consiglio

¹ Il Gran Consiglio stabilisce di propria iniziativa nel preventivo i crediti per le spese ai sensi della presente legge.

Art. 32 Governo

¹ L'esecuzione della presente legge compete al Governo.

² Il Governo è competente in via definitiva per la garanzia della disponibilità di fondi per lo sviluppo economico conformemente all'articolo 8.

³ Se nella procedura ai sensi dell'articolo 10 capoverso 3 sono coinvolti più dipartimenti, il Governo dispone il coordinamento delle procedure.

Art. 33 Rimedi giuridici

¹ Le decisioni del dipartimento in merito a prestazioni promozionali per le quali non vi è un diritto sono impugnabili con ricorso al Governo. Quest'ultimo decide in via definitiva.

II.

L'atto normativo "Legge sulle scuole universitarie e sulla ricerca (LSUR)" CSC [427.200](#) (stato 1 agosto 2014) è modificato come segue:

Art. 23 cpv. 3 (modificato)

³ Il Cantone può versare ~~ad altri centri di ricerca~~ contributi di al massimo il 50 per cento dei costi computabili: **per il finanziamento di base di altri centri di ricerca di importanza cantonale.** Il Governo stabilisce i costi computabili applicando le corrispondenti disposizioni del diritto federale. **Il Gran Consiglio concede di propria competenza i crediti necessari.**

III.

L'atto normativo "Legge sulla promozione dello sviluppo economico nel Cantone dei Grigioni (LSE, Legge sullo sviluppo economico)" CSC [932.100](#) (stato 1 settembre 2007) è abrogato.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Geltendes Recht

Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)

Vom 11. Februar 2004 (Stand 1. September 2007)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. November 2003²⁾,

beschliesst³⁾:

1. Zielsetzung

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Art. 2 Koordination

¹ Der Kanton koordiniert die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung mit seinen anderen Tätigkeitsbereichen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein wirtschaftliches Wachstum.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ Seite 433

³⁾ GRP 2003/2004, 623

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Allgemeine Massnahmen

Art. 3 Allgemeine Massnahmen

¹ Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft

- a) Beiträge leisten an
 - 1. die Erarbeitung von Studien und Konzepten;
 - 2. die Forschung und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
 - 3. die projektbezogene Aus- und Weiterbildung;
 - 4. Institutionen;
- b) Mitgliedschaften bei Institutionen eingehen;
- c) Förderpreise vergeben;
- d) Überbetriebliche Kooperationsprojekte unterstützen.

² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

Art. 4 Statistik

¹ Der Kanton unterstützt die statistischen Erhebungen des Bundes und kann eigene Massnahmen durchführen.

3. Standortmarketing

Art. 5 Standortpromotion

¹ Der Kanton betreibt Marketing für den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden.

Art. 6 Standortentwicklung

¹ Der Kanton kann Projekte zur Standortentwicklung unterstützen.

² Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.

Art. 6a * Marke Graubünden

¹ Der Kanton kann zur Förderung und Pflege der Regionenmarke Graubünden gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Beiträge leisten und eigene Aktivitäten durchführen.

² Die Beiträge betragen maximal 80 Prozent der Kosten.

4. Tourismus und Sportanlagen

Art. 7 Graubünden Ferien

¹ Der Kanton leistet gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Beiträge an den Verein Graubünden Ferien.

² Der Kantonsbeitrag beträgt maximal 80 Prozent des Aufwandes und wird jährlich festgelegt.

Art. 8 Veranstaltungen

¹ Der Kanton kann an Veranstaltungen Beiträge leisten.

² Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.

Art. 9 Beherbergung

¹ Der Kanton kann regionalwirtschaftlich bedeutsame oder besonders innovative Projekte von Beherbergungsbetrieben mit Beiträgen und Darlehen unterstützen.

² Die Beiträge und Darlehen betragen gemeinsam höchstens 25 Prozent der Investitionskosten. Darlehen werden für längstens zehn Jahre gewährt. Ausnahmsweise können entsprechende Zinskostenbeiträge gewährt werden.

Art. 10 Infrastrukturen

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten, an den Bau und die Erneuerung von

- a) Bergbahnen und Schneeanlagen;
- b) Sportanlagen von nationaler Bedeutung;
- c) Sportanlagen von kantonaler Bedeutung;
- d) übrige touristische Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen.

² Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten.

³ Die Beiträge an Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden in der Regel so bemessen, dass die vollständige Ausschöpfung der Beitragsmöglichkeiten des Bundes gewährleistet ist.

5. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen

Art. 11 Auf- und Ausbau von KMU

¹ Der Kanton kann den Auf- und Ausbau von kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) mit Beiträgen und Darlehen unterstützen.

² Die Beiträge und Darlehen betragen gemeinsam höchstens 25 Prozent der Investitionskosten. Darlehen werden für längstens zehn Jahre gewährt. Ausnahmsweise können entsprechende Zinskostenbeiträge gewährt werden.

Art. 12 Erschliessung von Auslandsmärkten

¹ Der Kanton kann Bestrebungen von kleinen und mittleren Unternehmungen zur Erschliessung von Auslandsmärkten mit Beiträgen unterstützen.

6. Informations- und Kommunikationstechnologien

Art. 13 Erschliessung und Betrieb

¹ Der Kanton kann Beiträge oder Darlehen an die Erschliessung mit Infrastrukturen sowie an den Betrieb von Diensten, im Speziellen an deren Verbreitung, leisten.

² Die Beiträge oder Darlehen betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten oder 50 Prozent der Betriebskosten.

Art. 14 Beteiligung

¹ Der Kanton kann sich in Ausnahmefällen an Unternehmungen beteiligen und Garantien gemäss Investitionshilfegesetzgebung des Bundes leisten, wenn es von kantonalem Interesse ist.

7. Bundesmassnahmen

Art. 15 Kantonale Verpflichtung

¹ Der Kanton führt die Bundesmassnahmen durch, unterstützt diese durch eigene Leistungen und übernimmt die kantonalen Verpflichtungen gemäss Gesetzgebung des Bundes.

8. Programme von internationalen Organisationen

Art. 16 Internationale Organisationen

¹ Der Kanton kann Programme internationaler Organisationen, insbesondere der Europäischen Union, unterstützen.

9. Regionale Organisationen

Art. 17 Regionale Organisationen

¹ Der Kanton kann Aktivitäten regionaler Organisationen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Region unterstützen.

10. Innovative Projekte *

Art. 17a * Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden

¹ Der Kanton errichtet die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden und widmet als Stiftungsvermögen 30 Millionen Franken. Er kann im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung weitere finanzielle Mittel widmen.

² Die Regierung genehmigt die Stiftungsurkunde, wählt den Stiftungsrat und bestimmt dessen Präsidentin oder Präsidenten.

³ Die Stiftung erstattet dem Grossen Rat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

Art. 17b * Neue Verkehrsverbindungen

¹ Der Kanton kann die Planung neuer Verkehrsverbindungen fördern, wenn diese eine mindestens regionale Erschliessungsfunktion erfüllen und einen zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen versprechen.

² Für solche Vorhaben kann der Kanton die Zweckmässigkeit überprüfen lassen und Planungen in Auftrag geben.

³ An Dritte können Beiträge von höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden.

⁴ Die Regierung legt die Einzelheiten für die Projektbearbeitung und Projektbegleitung fest.

Art. 17c * Wettbewerbsfähige Tourismusstrukturen

¹ Der Kanton kann die Schaffung wettbewerbsfähiger Tourismusstrukturen fördern.

² Zu diesem Zweck kann er Studien und Konzepte in Auftrag geben und Leistungsaufträge erteilen oder Beiträge an Massnahmen Dritter leisten.

³ Die Beiträge an Dritte betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

11. Vorhaben von ausserordentlicher Bedeutung *

Art. 18 Spezielle Limiten

¹ Wenn dies für die Realisierung von volkswirtschaftlich ausserordentlich wichtigen Projekten notwendig ist, können die in den Artikeln 6, 9 und 11 festgelegten Limiten für Beiträge und Darlehen ausnahmsweise verdoppelt werden.

12. Zuständigkeiten *

Art. 19 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat setzt in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen des Kantons gemäss diesem Gesetz im Budget fest.

Art. 20 Regierung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung. Sie kann einzelne Aufgaben an das Departement oder an die Dienststelle übertragen.

Art. 20a * Beitragswesen

¹ Entscheide des Departements über Beiträge, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Diese entscheidet endgültig.

13. Schlussbestimmungen *

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden vom 23. September 1990¹⁾ aufgehoben.

Art. 22 Übergangsbestimmung

¹ Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits hängig sind.

² Für die bereits zugesicherten Beiträge gelten die bisherigen Bestimmungen.

Art. 23 Referendum In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum²⁾.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes³⁾.

¹⁾ AGS 1990, 2370

²⁾ Nach dem Zustandekommen des Referendums (vgl. Publikation im KA 2004, Seite 1974), hat das Volk die Vorlage am 26. September 2004 angenommen.

³⁾ Mit RB vom 26. Oktober 2004 auf den 1. November 2004 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
11.02.2004	01.11.2004	Erlass	Erstfassung	-
12.12.2006	01.01.2007	Art. 20a	eingefügt	-
17.04.2007	01.09.2007	Art. 6a	eingefügt	-
17.04.2007	01.09.2007	Titel 10.	geändert	-
17.04.2007	01.09.2007	Art. 17a	eingefügt	-
17.04.2007	01.09.2007	Art. 17b	eingefügt	-
17.04.2007	01.09.2007	Art. 17c	eingefügt	-
17.04.2007	01.09.2007	Titel 11.	geändert	-
17.04.2007	01.09.2007	Titel 12.	geändert	-
17.04.2007	01.09.2007	Titel 13.	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	11.02.2004	01.11.2004	Erstfassung	-
Art. 6a	17.04.2007	01.09.2007	eingefügt	-
Titel 10.	17.04.2007	01.09.2007	geändert	-
Art. 17a	17.04.2007	01.09.2007	eingefügt	-
Art. 17b	17.04.2007	01.09.2007	eingefügt	-
Art. 17c	17.04.2007	01.09.2007	eingefügt	-
Titel 11.	17.04.2007	01.09.2007	geändert	-
Titel 12.	17.04.2007	01.09.2007	geändert	-
Art. 20a	12.12.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Titel 13.	17.04.2007	01.09.2007	eingefügt	-